



16. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

## Stenografischer Bericht

43. Sitzung des Innenausschusses  
21. Sitzung des Hauptausschusses  
27. Sitzung des Rechtsausschusses  
31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

6. Juli 2005, 12.00 bis 17.22 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender des INA: Abg. Rudi Haselbach (CDU)  
Stellv. Vorsitzender des HAA: Abg. Gerhard Becker (Nidda) (SPD)  
Vorsitzender des RTA: Abg. Boris Rhein (CDU)  
Stellv. Vorsitzende des ULA Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### CDU

Abg. Peter Beuth  
Abg. Volker Hoff  
Abg. Christoph René Holler  
Abg. Hans-Jürgen Irmer  
Abg. Horst Klee  
Abg. Eva Kühne-Hörmann  
Abg. Roger Lenhart  
Abg. Klaus Peter Möller  
Abg. Helmut Peuser  
Abg. Rafael Reißer  
Abg. Angelika Scholz  
Abg. Kurt Wiegel  
Abg. Frank Williges  
Abg. Birgit Zeimet-Lorz  
Abg. Margarete Ziegler-Raschdorf

### SPD

Abg. Bernhard Bender  
Abg. Gernot Grumbach  
Abg. Nancy Faeser  
Abg. Uwe Frankenberger  
Abg. Karin Hartmann  
Abg. Heike Hofmann  
Abg. Brigitte Hofmeyer  
Abg. Hildegard Pfaff  
Abg. Dr. Michael Reuter  
Abg. Günter Rudolph  
Abg. Sabine Waschke

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Tarek Al-Wazir  
Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Dr. Andreas Jürgens  
Abg. Ursula Hammann

### FDP

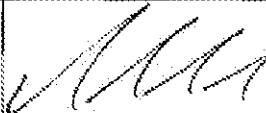
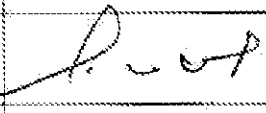
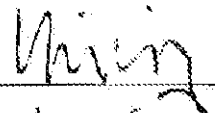

Abg. Nicola Beer  
Abg. Jörg-Uwe Hahn

FraktAss Braum (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Dr. Cromm (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Sturm (Fraktion der SPD)  
 FraktAss Zach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 FraktAss Dr. Bruder (Fraktion der FDP)  
 FraktAssin Miehle (Fraktion der FDP)


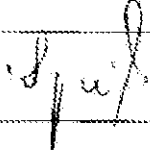
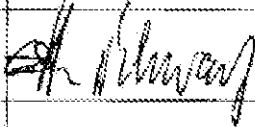

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter:**

Name in Druckbuchstaben	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Freuchs-Prendl	MR'in	HMdIus	Freuchs
Jung	RD'in	HfD 205	Jung
Orephor	MR	"	Orephor
Schulz	ROC	HMOUV	Voller Schulz
Muttes	RD	HMOUV	Muttes
Gramlich	MR	HMOUV	Gramlich
DR. VON RIEDESEL	LHR	HMOUV	A. Riedesel
DR. BANN	RR	HMOUV	Dr. Bann
Dr. Witkowski	VRE	HMOUV	Witkowski
Odie Scheiblin	StS	HMOUV	Odie Scheiblin
L. Gerster	R. VGH	StK	Gerster
Nöcker	MR'in	HSM	Nöcker
Stettner	VAc	HSM	Stettner
Kammerer	Richter	StK	Kammerer
Streim	RD'in	StK	Streim
Gätdee	MRin	HMdIus	

**Anwesenheitsliste  
der Anzuhörenden zur Anhörung  
- Drucks. 16/3878 -**

Institution	Name	Unterschrift
Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege LV Hessen e. V.		
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Hessischer Handwerkstag	Geschäftsführer der <del>Hessischen</del> Handwerkskammer <i>Wiesbaden</i> Bernhard Mundschenk	
Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern		
Arbeitsgemeinschaft der Junggärtner		
Arbeitsgemeinschaft der kath. Krankenhäuser in Hessen		
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflege- organisationen ADS e. V. Hessen c/o Hessischer Diakonissenverein e. V.		
Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht in Hessen	Vorsitzender Dr. M. Grosshauer	
Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke e. V.		
Bayerisches Staatsministerium des Innern	Ministerialrat Horst Neumayr	
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Martin Lüdecke	
Bund Deutscher Forstleute im DBB Landesverband Hessen	<i>Werner Schauf</i>	
Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Hessen -	<i>Oliver Kreiling</i>	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Hessen e. V. -	Referent Thomas Norgall	
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)		
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi)	Bruno Zwingmann Geschäftsführer	
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e. V.		

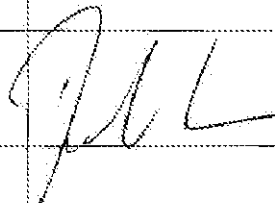
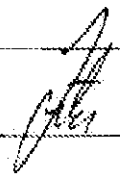
- 2 -

Institution	Name	Unterschrift
Deutsche Vereinigung für den Sozialdienst im Krankenhaus e. V.		
Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Hessen Der Geschäftsführende Vorstand	Landesvorsitzender Reinhold Petri	
Deutscher Anwaltverein e. V. Landesverband Hessen		
Deutscher Beamtenbund DBB - Hessen e.V.	Vorsitzender Walter Spieß	
Deutscher Berufsverband für Pflegerberufe e. V.		
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Hessen	Hans Schwarz <del>Landesvorsitzender</del>	
Deutscher Pflegeverband (DPV) Hessen-Rheinland-Pfalz- Saarland-Thüringen e. V.		
Deutscher Richterbund Landesverband Hessen z. H. des Vorsitzenden - Richter am Landgericht -	Ingolf Tiefmann	
Direktorium Recht und Sicherheit der Stadt Nürnberg	Lindl, Leitender Rechtsdirektor	
Evangelischer Fachverband für Kranken- und Sozialpflege e. V.	Döring	
Fischereiverband Kurhessen e.V.	Präsident Gert Wenderoth	
Hessen-Forst		
Hessische Landjugend		
Hessischer Bauernverband e. V.	Herr Wolfgang Koch	
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Michael Ronellenfisch	
Hessischer Fischereiverband e. V.		
Hessischer Forstverein e. V.		
Hessischer Gärtnereiverband		

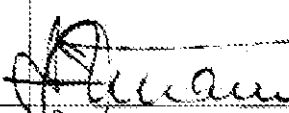


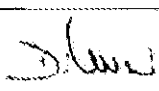
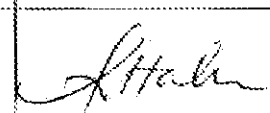
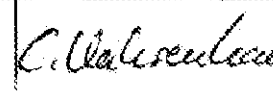
- 3 -

Institution	Name	Unterschrift
Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	i. V. Wolfgang Koenig	W. Koenig
Hessischer Landfrauenverband		
Hessischer Landkreistag	Referatsleiter Lorenz Wobbe  Referatsleiter Tim Ruder  Rechtsamtsleiter des Vogelsbergkreises Dr. A. Wettlaufer	Wobbe Ruder Wettlaufer
Hessischer Pächterverband e. V.		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Direktor Diedrich E. Backhaus	D. Backhaus
Hessischer Städtetag	Direktor Dr. Jürgen Dieter	J. Dieter
Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	Diedrich Kibbe	D. Kibbe
HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.	OLIVER CONZ	O. Conz
IG Bauen-Agag-Umwelt	Kelka Diefenbach Elena Diefenbach	K. Diefenbach E. Diefenbach
IHK Frankfurt Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	Claudia Bach	C. Bach
Kaliverein e. V.	Brockhoff	
Katholischer Berufsverband für Pflegeberufe e. V. - Landesgruppe Südwest - Saarland-Rheinland-Pfalz und Hessen -	Viktoria Obrecht	
Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	Joachim Hübner, LWV Hessen	J. Hübner
Klinik für forensische Psychiatrie und Haina	Joachim Hübner, LWV Hessen	J. Hübner
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen		
LAG Hessen im RA e. V. Zentrum für Soziale Psychiatrie Bergstraße		


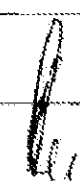
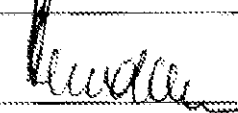
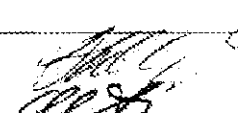
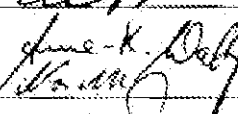
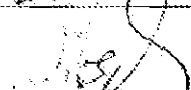
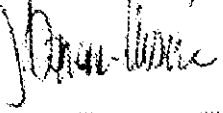
- 4 -

Institution	Name	Unterschrift
Landesagrarausschuss	Vorsitzender Friedhelm Schneider	
Landesbeauftragte der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.	Claudia Schwartz	
Landesfischereiverband Hessen e. V.		
Landesjagdverband Hessen e. V.	Vorstandsmitglied Dr. Nikolaus Bretschneider-Herrmann	
Landesverband der Campingplatz-Unternehmen	Limmeroth	
Landesverband der Hessischen Hebammen e. V.		
Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.		
Landesverband des Hessischen Einzelhandels (LHE) e. V.		
Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen e. V.		
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.	Dr. Lutz Wetlandt	
Landesverband Hessen des Bundes freiberuflicher Hebammen		
Landesverband Hessen Gesundheitsaufscherinnen und Gesundheitsaufseher e. V. Stadtgesundheitsamt Kassel	Vorsitzender Hans-Dieter Jürgen	
Landeswohlfahrtsverband Hessen Hauptverwaltung	Jordan im Heine	
Landsjagdverband d. Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen e. V.		
Nassauische Heimstätte GmbH		
Naturlandstiftung Hessen e. V.		

- 5 -

Institution	Name	Unterschrift
Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Hessen e. V. -		
Neue Richtervereinigung - Landesverband Hessen -	Richtier am Verwaltungsgericht Wiesbaden Rof Hartmann	
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Stabstelle Verwaltungsmodernisierung	Ministerialrat Wolters	
Notarkammer Frankfurt am Main	Präsident Dr. Ernst Wolfgang Schäfer	
Notarkammer Kassel		
Ökologischer Jagdverband	Reiner Löser	
Philipps-Universität Marburg Institut für öffentliches Recht	Prof. Dr. Hans-Detlef Horn	
Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	Reimers	Absage; 
Rechtsanwaltskammer Frankfurt		
Rechtsanwaltskammer Kassel	DILGER	
Rheingauer Weinbauverband e. V.		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. - Landesverband Hessen -		
Sprecher der in ver.di organ. Richter und Staatsanwälte Richter am Landesarbeitsgericht Hessisches Landesarbeitsgericht	Georg Schäfer	
VCI Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Hessen	Dr. Alja von Hahn	
VDL Landesverband Hessen e. V. Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt		
VDP Verband der Pflegedirektoren Hessen e. V. Klinikum Kassel		
ver.di - Landesbezirk Hessen -	Personalratsvorsitzende beim RP Gießen Corinna Vahrenkamp	

- 6 -

Institution	Name	Unterschrift
	Stellv. Vors. des HPR beim HMdIS Otto Goldhammer  Uwe Eisenmenger (RP Darmstadt)	
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V.		
Verband der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen		
Verband deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter	Dr. Eleftheria Lehmann	
Verband Deutscher Sportfischer e. V.		
Verband Hessischer Sportfischer e. V.	Niklas Hafewichter Leonhard R. Peter	
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.	Anne-Karin Walter + Herr Neichel	
Vereinigung der Landesnaturschutzbeiräte in Hessen	Vorsitzender Jörg Nitsch	
Vereinigung hessischer Verwaltungs- richterinnen u. Verwaltungsrichter (VhV) Hessischer Verwaltungsgerichtshof	Riin a. VG Johanna Domann- Hessenauer	
Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V.		

BTB *Stadtpfarrer  
Robert & Ullrich*

*Christof Heier*

*J. Heier*

Protokollierung: Frau Laveuve



## Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

### Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Verwaltungs- strukturreform

– Drucks. 16/3878 –

INA, HAA, RTA, ULA

hierzu:

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen der Anzuhörenden

- Ausschussvorlage INA/16/34 –
- Ausschussvorlage HAA/16/17 –
- Ausschussvorlage ULA/16/25 –
- Ausschussvorlage RTA/26/30 –

(eingegangen im Juni/Juli 2005, verteilt an Mitgl. INA, HAA, ULA, RTA, Mdl, StK, MULV, MdJ, RH und Fraktionen – Teil 1 am 29.06.05, Teil 2 am 01.07.05, Teil 3 am 04.07.05, Teil 4 bis 7 am 06.07.05, Teil 8 am 07.07.05)

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, als Vorsitzender des Innenausschusses begrüße ich Sie auch im Namen der Kollegen Klein für den Hauptausschuss, Rhein für den Rechtsausschuss und Heidel für den Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu unserer gemeinsamen öffentlichen Sitzung herzlich.

Wir führen heute eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucksache 16/3878 – durch. Insbesondere begrüße ich daher alle Anzuhörenden, die an dieser mündlichen Anhörung teilnehmen.

Als neues Mitglied des Innenausschusses begrüße ich Frau Nancy Faeser. Sie ist für den Kollegen Schaub nachgerückt.

Auch darf ich die Staatssekretärin im Innenministerium, Frau Scheibelhuber, herzlich begrüßen.

Der Tagesordnung habe ich eine Liste der Anzuhörenden beigelegt, der auch zu entnehmen ist, wie wir vorgehen wollen. Die Leerzeilen markieren jeweils das Ende eines Blocks von Anzuhörenden, die wir unmittelbar nacheinander anhören wollen. Sodann folgt eine Runde, in der die Abgeordneten Fragen an die Vortragenden stellen können, und danach gehen wir zum nächsten Block von Anzuhörenden über.

Wenn die Ausschüsse nichts dagegen haben, werde ich Herrn Wolters vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport im ersten Block als Ersten aufrufen, da er möglichst bald wieder nach Hannover zurückfahren muss. – Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zum Prozedere noch Folgendes. Sie alle, die Sie heute zur mündlichen Anhörung erschienen sind, haben bereits schriftlich Stellung genommen. Wenn jemand wie beim letzten Mal glaubt, er müsse eine siebzehnteilige schriftlich abgegebene Stellungnahme wörtlich ablesen, werde ich eingreifen. Angesichts der Vielzahl der Anzuhörenden bitte ich darum, den mündlichen Vortrag auf fünf Minuten zu begrenzen und sich auf die Dinge zu konzentrieren, von denen Sie das Gefühl haben, sie noch erläutern zu müssen. Da nach jedem Vortragsblock eine Fragerunde folgt, erhalten Sie möglicherweise ohnehin zweimal das Wort.

Gibt es noch Fragen zum Prozedere? – Das ist nicht der Fall. Somit rufe ich den ersten Block der Anzuhörenden auf. Das sind die Kommunalen Spitzenverbände und die Gewerkschaften sowie als Erster Herr Wolters vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.

Herr **Wolters**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, herzlichen Dank für die Rücksichtnahme auf unsere terminlichen Zwänge.

Meine Stellungnahme wird sich im Wesentlichen auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs beschränken. Man muss sie allerdings um einige Bemerkungen zu Artikel 5 ergänzen. Es geht mit anderen Worten um die Einschränkung des Widerspruchsverfahrens. Die Hessische Landesregierung schlägt Ihnen vor, im Wesentlichen durch Änderung von § 16a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung zum einen den vorhandenen Einschränkungskatalog zu erweitern und zum anderen die Mittelinstanz von Vorverfahren zu entlasten. Verbleibende Vorverfahren sollen einstufig abgewickelt werden.

Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen zunächst einmal ein sinnvolles Vorgehen. Wir haben in Niedersachsen, wie Sie vielleicht wissen, das Vorverfahren im Zuge der Abschaffung der Bezirksregierungen ebenfalls mit einigen Ausnahmen abgeschafft. Dies ist nach meiner Überzeugung der richtige Weg. Insofern kann ich die Kolleginnen und Kollegen der Landesregierung nur unterstützen.

In Niedersachsen haben wir einen Weg gewählt, der sich ein wenig von dem hessischen Weg unterscheidet, da wir die Bezirksregierungen und auf diese Weise die Widerspruchsinstanz des Landes zum 1. Januar 2005 abgeschafft haben. Die Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung beim Ministerium für Inneres und Sport hatte unter anderem auch geprüft, ob wir den hessischen Weg gehen sollten, eine Vielzahl von Rechtsgebieten auszuwählen, in denen das Vorverfahren dann nicht mehr stattfindet. Wir haben uns aber entschieden, das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung umzukehren und Vorverfahren prinzipiell nicht mehr vorzusehen, mit einigen allerdings durchaus relevanten Ausnahmen, etwa im Baurecht. Die Kommunalisierung von Vorverfahren – etwa im übertragenen Wirkungskreis –, die sich bei der Abschaffung der Bezirksregierungen ebenfalls angeboten hätte, wäre aus unserer Sicht nicht sachgerecht gewesen. Denn nach unseren Erhebungen lag die Abhilfequote bei Widersprüchen für die letzten drei Jahre ihrer Existenz bei durchschnittlich nur 15 %. Bei diesen geringen Erfolgsaussichten und bei einer einstufigen Ausgestaltung auf kommunaler Ebene schien uns die Funktion des Vorverfahrens nicht mehr gewährleistet.

Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben sich in Niedersachsen einhellig für die Abschaffung des Vorverfahrens ausgesprochen, sodass es politisch und auch fachlich aus unserer Sicht einen klaren Weg in diese Richtung gab. Wir freuen uns aber, dass in Hessen, das eine wichtige Wegmarke in diesem Zusammenhang ist, der Weg weitergegangen wird, und werden dies sicherlich auch bei den Überlegungen berücksichtigen, wie wir mit unseren Regelungen weiter umgehen.

Die niedersächsische Lösung birgt ein etwas höheres Prozessrisiko als das Gesetz, das Ihnen hier zur Entscheidung vorliegt. Aus unserer Sicht ist es durchaus möglich, dass wir, wie im Freistaat Bayern, zunächst einmal einen nennenswerten Anstieg von Klageverfahren erleben werden. Wir sind aber nach den Erhebungen aus Bayern der Überzeugung, dass sich dieser Anstieg relativ zügig abschwächen wird, und sehen auch, dass der Freistaat Bayern wie das Land Hessen den Weg weitergeht, weitere Vorverfahren abschafft und dies auch z. B. für einen Regierungsbezirk insgesamt getan hat.

Das Niedersächsische Innenministerium hat Ende letzten Jahres damit begonnen, die Behörden auf dem Weg in die Abschaffung des Vorverfahrens sehr intensiv zu beraten. Das wird gerne angenommen. Wir meinen, dass dies auch wichtig ist, um Unsicherheiten zu verringern und den Dialog zwischen Bürger und Verwaltung erheblich zu befördern.

Seit Anfang des Jahres befinden wir uns im Evaluationsverfahren. Wir werden über die nächsten drei bis vier Jahre auswerten, wie sich die Abschaffung des Vorverfahrens auf das Verhältnis zwischen Bürgern und Verwaltung auswirkt, um dann rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren dem Landtag entweder vorzuschlagen, die befristete Aussetzung, wie wir sie derzeit praktizieren, in eine unbefristete umzuwandeln oder den Ausnahmekatalog zu verändern. Wir gehen aber davon aus, dass sich das insgesamt bewährt hat. Insofern kann ich auch Sie nur ermutigen, diesen Weg mitzugehen und das Vorverfahren sukzessive oder auf einmal abzuschaffen.

Herr **Dr. Dieter**: Meine Damen und Herren, wir hatten uns gegen die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in der Form, wie sie ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehen war, gewandt, aber auch nicht die jetzt vorgesehene Lösung vorgeschlagen. Auch diese halten wir nicht für richtig.

Die jetzt vorgesehene Lösung verlagert bisherige Aufgaben des Landes auf die Städte und löst dort nach Einschätzung unserer Rechtsämter, unserer Kommunalverwaltungen, Mehrarbeit aus, die nicht abgefangen werden kann. Im Grunde wird die Arbeit, die bisher staatlich erbracht worden ist, künftig im Wesentlichen kommunal zu leisten sein. Dies ist ein klassischer Fall für das Konnexitätsrecht, weil eine Aufgabe, die bisher staatlich war, jetzt kommunal ist und bei der Kommune erledigt werden muss.

Wir sind also nicht dafür und werden uns Schritte nach den konnexitätsrechtlichen Vorgaben vorbehalten müssen.

Auch aus fachlicher Sicht gibt es einige wesentliche Einwendungen, die wir besonders zu beachten bitten.

Wenn Sie nach Weisung des Landes oder gar in einer Auftragsangelegenheit tätig werden und die Vorgaben des Landes beachten müssen, ist es außerordentlich schwierig, wenn Sie gleichzeitig, im Widerspruchsverfahren gebunden, selber die Verantwortung übernehmen sollen. Das passt nicht zusammen und ist fachlich nicht darstellbar. Deswegen gibt es auch massive fachliche Einwendungen an dieser Stelle.

Wir haben uns bezüglich der Fachgesetze sehr detailliert zu verschiedenen Änderungsvorstellungen geäußert und verweisen insoweit auf die schriftliche Stellungnahme.

Ich möchte Sie bitten, vor allem noch einmal zu überlegen, wie Sie künftig die Naturschutzbeiräte gestalten wollen. Beim Hessischen Städtetag gibt es unterschiedliche Erfahrungen auf diesem Feld. Manche Städte sind sehr zufrieden mit ihren Beiräten und möchten gerne die bisherige Kompetenzlage beibehalten. Andere sind nicht zufrieden und froh, wenn das Gesetz in dem Sinne geändert wird, wie es vorliegt. Um unter diesen Umständen zu einem Kompromiss zu kommen, wäre es sinnvoll, dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung tragend, es den Kommunen freizustellen, wie weit sie den Kompetenzkreis der Naturschutzbeiräte ziehen wollen.

Wir haben Ihnen zum Dritten Änderungsvorstellungen zur HGO und zum Verwaltungsverfahrensgesetz unterbreitet. Unsere Vorstellung zu § 4 HGO ist von außerordentlicher Wichtigkeit, um Rechtssicherheit zu gewinnen. Insoweit ist bei der jüngsten Gesetzesnovelle offensichtlich ein Gesichtspunkt außer Acht gelassen worden, der – bei unterschiedlicher juristischer Wertung – bei einer großen Zahl von Fachleuten auch in unseren Mitgliedsverwaltungen Bedenken auslöst. Sie können das jetzt bereinigen, auch systematisch korrekt zuordnen und damit in jeder Hinsicht auch für die Bedenken, die geäußert worden sind, Rechtssicherheit gewähren. Ich denke, dies ist nicht in erster Linie ein politischer Aspekt, sondern das sollte aus fachlichen Gründen beachtet werden.

Wir verweisen auf weitere Änderungsvorschläge zur HGO, die wir unterbreitet haben, und würden uns freuen, wenn Sie sie annehmen könnten.

Auch unser Vorschlag zum Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz würde unseren Praktikern eine große Erleichterung bringen. Dann würden Fragen von Briefköpfen und der Ausgestaltung von Bescheiden in formaler Hinsicht nicht mehr so wichtig genommen werden, dass sie bis hin in juristische Verfahren hinein zu Problemen führen können. Unserem Vorschlag zu § 37 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu folgen, bedeutete zwar keine existenziell wichtige, aber für die Praxis sehr bedeutsame und hilfreiche Änderung eines Gesetzes.

Herr **Backhaus**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte zunächst eine ganz kurze grundsätzliche Anmerkung machen.

Die hessischen Städte und Gemeinden sind im Prinzip bei der umfassenden Aufgabenkritik mit dabei, die die Landesregierung im Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Regierungspräsidien angegangen ist. Ich muss allerdings persönlich dazu sagen: Mir erscheinen diese Bemühungen noch zu zaghaft zu sein. Aber ich will es bei dieser grundsätzlichen Bemerkung belassen und im

Rahmen der mir zugemessenen Zeit und unter Hinweis auf die Ihnen bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme nur noch drei Punkte vertiefen.

Der erste Punkt betrifft natürlich die Widerspruchsverfahren. Für den Hessischen Städte- und Gemeindebund kann ich klar und deutlich sagen: Wir begrüßen, dass die Landesregierung von ihrem ursprünglichen Vorhaben Abstand genommen hat, das Widerspruchsverfahren auf Ebene der Regierungspräsidien gänzlich abzuschaffen, und auf den Devolutiveffekt verzichtet hat, gleichwohl das Widerspruchsverfahren beibehalten will. Das ist aus unserer Sicht außerordentlich gut. Wir haben uns im Übrigen bereits in der Regierungsanhörung sehr deutlich und massiv gegen die Abschaffung ausgesprochen, und zwar aus den Gründen, die wir schon schriftlich vorgetragen haben.

Ich will an dieser Stelle das Argument, das gelegentlich vorgetragen wird, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde seien jetzt eins, sodass im Ergebnis die Widerspruchsbehörde das bestätigen werde, was die Ausgangsbehörde einmal entschieden habe, ausdrücklich vernachlässigen, weil es meines Erachtens in der Diskussion nicht überwiegen kann. Wir machen andere Gründe geltend. Insbesondere die Bedeutung der Befriedungsfunktion wird von uns als außerordentlich hoch angesehen. Wir haben in unserem Bereich schon beim ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz vor fünf Jahren, als es ebenfalls um diese Frage ging, eine Erhebung bei den Städten und Gemeinden durchgeführt, in der es um Widerspruchsverfahren in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten ging. Damals haben wir uns berichten lassen, dass zum Teil 70 % der Verfahren im Anhörungsverfahren einvernehmlich zum Ende gebracht werden können. Das ist, denke ich, ein entscheidender Punkt.

Auch sind wir der Auffassung, dass eine Verwaltungsbehörde im Widerspruchsverfahren auch so genannte Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen kann, was einem Verwaltungsgericht nicht mehr zugänglich ist. Der Herr Präsident des Verwaltungsgerichts wird nachher sicherlich bestätigen können, dass Verwaltungsgerichte diese Angelegenheiten nur aufgrund von Rechtmäßigkeitsgesichtspunkten klären können. Dabei wird es dann oftmals sehr eng.

Und schließlich sage ich auch an Ihre Adresse, meine Damen und Herren Abgeordneten: Die Akzeptanz beim Bürger wird deutlich erhöht, wenn wir die Mitwirkung außergerichtlich ausgestalten. – Dies zum Thema Widerspruchsverfahren.

Zwei weitere Punkte will ich noch kurz ansprechen.

Zunächst und damit zweitens zur Fortschreibungspflicht von Regionalplänen bei der Veränderung des Landesplanungsgesetzes. Ursprünglich waren zehn Jahre vorgesehen. Wir haben diesen zehn Jahren massiv widersprochen und haben acht bzw. nur fünf Jahre gefordert, um bei länger laufenden Regionalplänen nicht ständig die umständlichen Abweichungsverfahren der Städte und Gemeinden bemühen zu müssen. Mit acht Jahren sind die hessischen Städte und Gemeinden durchaus zufrieden.

Mit dem dritten und abschließenden Punkt gehen wir über das hinaus, was die Landesregierung vorgelegt hat. Wir wiederholen nochmals unsere Forderung nach einer Veränderung des Jagdgesetzes, die Ihnen schon seit einiger Zeit bekannt ist. Diese Veränderung bezieht sich auf das so genannte Vorverfahren in jagdrechtlichen Angelegenheiten. Wir plädieren nachdrücklich dafür, dieses Vorverfahren aus dem Jagdgesetz he-

rauszunehmen. Meines Erachtens stellt es einen Systembruch dar. Bei jagdrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Waldeigentümern und Jagdpächtern geht es nur um Zivilrecht, nur um Schadensersatzrecht. Das hat überhaupt nichts mit einem Vorverfahren zu tun, das die Kommune, ähnlich wie im Widerspruchsverfahren, mit Sachverständigengutachten usw. durchzuführen hat. Deshalb unsere ausdrückliche Bitte, die in unserer schriftlichen Stellungnahme vertieft worden ist, von diesem Vorverfahren abzusehen.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Landesregierung dankenswerterweise Arbeitsgruppen eingesetzt hat. Die Arbeitsgruppe speziell im Wirtschaftsministerium hat sich auch dieser Frage der Abschaffung des Vorverfahrens zugewandt und einstimmig vorgeschlagen – das ist schon eine Zeitlang her –, dieses bei einem erneuten Gesetzgebungsverfahren abzuschaffen. Deshalb nochmals die Bitte, unserer Forderung zu entsprechen.

Herr **Ruder**: Ich bin heute gemeinsam mit Herrn Wobbe hier, der bei Bedarf zu den fachgesetzlichen Regelungen Auskunft geben wird, sowie mit Herrn Dr. Wettlaufer, dem Rechtsamtsleiter eines hessischen Landkreises, der, wenn Sie zu den sehr stark in die Praxis gehenden Details Fragen haben, ebenfalls gerne Stellung nehmen wird.

Ich will meinen Vortrag etwas straffen, weil meine Vorredner in weiten Teilen schon zutreffende Ausführungen gemacht haben.

Für uns ist es sehr wichtig, dass im Gegensatz zu dem ersten Entwurf des Ministeriums nicht mehr ein sehr weitgehender Abbau von Widerspruchsverfahren Gegenstand des Gesetzes ist, sondern eine Einzelfallbetrachtung. Denn wir erkennen selbstverständlich die Befriedungsfunktion, die Bürgernähe des Vorverfahrens und auch die Möglichkeit, einfacher nachzubessern, als dies bei einem gerichtlichen Streitverfahren möglich ist, an.

Es gibt Ausnahmen. Diese sind nach wie vor zur Streichung vorgesehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der grundrechtsrelevante Bereich betroffen ist, mit der Konsequenz, dass so oder so „bis zur letzten Instanz“ die Hauptsache bestritten wird. In diesen Fällen halten wir ein Widerspruchsverfahren zumeist für entbehrlich.

Da der Entwurf, den wir heute beraten, dies weitgehend berücksichtigt, tragen wir ihn grundsätzlich mit. Aber – das hat auch Herr Dr. Dieter für den Städtetag erklärt – der Gesetzentwurf irrt, wenn er davon ausgeht, bei den Städten und Landkreisen gebe es keinen nennenswerten Mehraufwand, nach dem Motto: Das machen diese weitgehend jetzt schon. Dabei verkennt der Entwurf, dass es erstens keine Reduzierung in der Anzahl der Verfahren gibt, die in beiderseitigem Einvernehmen erledigt werden, weil diese Fälle auch schon nach bestehender Rechtslage insbesondere im Anhörungsverfahren erledigt wurden. Das bringt für die kommunale Ebene also keine Entlastung. Diese Fälle wurden bisher schon im Anhörungsverfahren herausgefiltert.

Natürlich kommt es bei einem Widerspruchsverfahren auch oft zu einer Bestätigung des Ursprungsbescheides. Auch in diesen Fällen tritt natürlich keine Entlastung für die Landkreise, als Widerspruchsbehörden vorgesehen, ein. Das heißt, der Bedarf bleibt.

Kleiner Einwurf: Das sehen Sie auch daran, dass es beim Regierungspräsidium qualifiziertes Personal gibt, das sich heute mit diesen Widerspruchsverfahren beschäftigt. Wenn das so einfach wäre, hätten Sie die Kolleginnen und Kollegen dort sicherlich nicht zur Verfügung gestellt.

Außerdem – das ist auch schon angeklungen – ist das Personal, das den Widerspruchsbescheid erlässt, im Regelfall nicht automatisch auch das Personal, das den Ursprungsbescheid erlassen hat. Das hat zum einen etwas mit der höheren Qualität eines Widerspruchsverfahrens zu tun, zum anderen natürlich auch damit, dass Sie in einem Widerspruchsverfahren dem Bürger dadurch, dass er nicht in persona dasselbe Gegenüber hat wie bei dem ursprünglichen Antragsverfahren, das Gefühl geben, es sei nicht von vornherein entschieden, wie das Verfahren ausgeht. Würde dieselbe Person dasitzen, würde man den Eindruck erwecken, dies sei bereits entschieden.

Dies alles vorweggeschickt, ist völlig klar, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Aufgabe bzw. um eine Ausweitung bestehender Aufgaben handelt und mithin um einen Konnexitätsfall. Deswegen sind wir auch mit dem Städtetag völlig d'accord. Wir sagen ja zu dem Wegfall des Devolutiveffektes und zur Übertragung auf die Landkreisebene, aber dann bitte sehr mit einem entsprechenden Kostenausgleich in dem Gesetz oder mit einer Bereitstellung des bei den Regierungspräsidien angesiedelten Personals.

Herr **Schwarz**: Herr Vorsitzender, ich stelle anheim, dass Sie unter dem Gewerkschaftsblock auch unsere Gewerkschaften ver.di und IG BAU, subsumieren. Wenn wir uns so verständigen, kann ich das Wort in zwei Minuten weitergeben.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Keine Bedenken.

Herr **Schwarz**: Dann kann ich für den Deutschen Gewerkschaftsbund zum Ausdruck bringen, dass wir bereits bei den Vorläufergesetzen, beginnend mit dem Zukunftssicherungsgesetz und weiter über das Erste und das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz, erhebliche Bedenken hatten, unsere ablehnende Haltung mitgeteilt und Änderungsvorschläge eingebracht haben. An der grundsätzlichen Position des DGB wird sich auch beim Dritten Gesetz nichts ändern.

Ich werde das Wort gleich weitergeben, weil zu fachlichen Gesichtspunkten der einzelnen Artikel des heute in Rede stehenden Dritten Gesetzes unsere jeweils fachlich zuständigen Gewerkschaften Stellung nehmen können.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Beim Zweiten Gesetz habe ich für den DGB dem Bereich der Justiz zugestimmt, weil dort erhebliche Beteiligungsverfahren im Vorlauf eingehalten wurden. Bezüglich des Dritten Gesetzes kann ich Artikel 30, der sich mit dem Handwerkszuständigkeitsgesetz befasst, zustimmen, dies insbesondere, da dieser Artikel 30 zwischenzeitlich geändertes Bundesrecht in Landesrecht umsetzt und der Handwerkskammerbereich, soweit mir bekannt, der einzige Kammerbereich insbesondere in Hessen ist, in dem wir arbeitnehmerseitige Mitwirkung verzeichnen können.

Der DGB vertritt also eine ablehnende Position, ausgenommen Artikel 30. Zu fachlichen Einzelaspekten der anderen Artikel werden unsere fachlich zuständigen Gewerkschaften Stellung nehmen.

**Herr Eisenmenger:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, sehr verehrte Abgeordnete, unsere sehr umfangreiche schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Das, was hier angedacht ist, tragen wir im Wesentlichen nicht mit, und dies insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen bei den Regierungspräsidien.

Ich selber bin Personalratsvorsitzender beim Regierungspräsidium in Darmstadt und möchte heute kurz die Gelegenheit nutzen, Ihnen in dieser Runde anschaulich zu machen, wie es dort vor Ort aussieht. Das ist im Hinblick auf die Entscheidungen, die Sie in den nächsten Wochen und Monaten treffen werden, vielleicht auch ganz interessant für Sie.

Ich werde nicht müde, es immer wieder auf den Punkt zu bringen: Bei allen Dingen, die in den letzten Monaten auf den Weg gebracht wurden, bei dem Ersten und Zweiten Gesetz und jetzt auch bei dem Dritten Gesetz, fehlt eine Aufgabenkritik. Zu lesen ist, eine umfassende kritische Überprüfung des Aufgabenbestandes habe stattgefunden. Das ist so nicht stimmig. Das kenne ich aus der Vergangenheit anders, als bei diversen Reformprojekten sowohl die Interessenvertretungen als auch die Beschäftigten immer beteiligt waren. Das ist ganz wichtig, weil man vor Ort feststellt, dass bei all dem, was hier auf den Weg gebracht wird, die hinsichtlich der Umsetzung ganz wichtige Akzeptanz der Betroffenen verloren gegangen ist. Man könnte auch sagen: Es fehlt nicht nur die Akzeptanz, sondern bei den Beschäftigten vor Ort machen sich Demotivation und Frustration breit.

Ein Beispiel ist die Verlagerung der Aufgabenbereiche Beihilfe und Pensionen nach Nordhessen. Strukturentscheidungen, die getroffen wurden, sind ja schon abgehakt und nicht Gegenstand dieses Päckchens, aber wir haben nun mit den Folgen zu kämpfen, sind Tag für Tag mit den Betroffenen zugange, um zu schauen, wie ihre Zukunft gesichert werden kann. Darum geht es.

Wenn ich sage, es gab und gibt keine Aufgabenkritik, wie ich sie kenne, so meine ich damit insbesondere, dass eine Risikofolgenabschätzung zum einen mit Blick auf die Beschäftigten, zum anderen natürlich auch mit Blick auf die Bürgerinnen und Bürger des Landes, nicht stattgefunden hat und nicht stattfindet. Bei all den Privatisierungen – einige sind auch hier mit im Päckchen – kann ich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – es geht ja um Einspareffekte, die realisiert werden sollen – nirgendwo entdecken. Es geht lediglich darum, die Einsparvorgabe des Abbaus von über 900 Stellen bei den Regierungspräsidien bis zum Jahre 2008 zu realisieren. Es geht nicht darum, zu reformieren, zu modernisieren und zu schauen, welche Praxis die beste ist. Dies ist eine Politik, die übergestülpt wird, und die Beschäftigten und die Bürger haben unter den Folgen zu leiden.

Auswirkungen sind zugegebenerweise durch die Verlagerung der Bereiche Beihilfe und Pensionen nach Nordhessen bei den drei Regierungspräsidien nicht in gleichem Maße feststellbar. Man kann sagen: Für die Kolleginnen und Kollegen in Nordhessen fällt das Ganze ein wenig milder aus. Für die Kolleginnen und Kollegen in Mittel- und Südhessen



sieht es aber dramatisch aus, wenn in den nächsten Monaten und Jahren dort nicht neue Aufgaben angesiedelt werden bzw. wenn man nicht auch ein Stück weit zuerkennt, dass durch Gesetzesänderungen insbesondere im Bereich des Europarechts Arbeit hinzukommt.

Ich will es kurz machen und unsere Forderungen heute noch einmal in den Raum stellen. Zum einen sollte all das, was im Dritten Verwaltungsreformstrukturgesetz steht, noch einmal überdacht werden. Unsere zweite Forderung lautet: Sollte es an der einen oder anderen Stelle dazu kommen, dass man einen Aufgabenwegfall, eine Aufgabenverlagerung weg von den Regierungspräsidien, nicht realisiert, dann müsste dies nach unserem Empfinden ganz klar durch eine Reduzierung der Einsparvorgabe, die den Regierungspräsidien abverlangt wurde, umgesetzt werden.

Wir haben beim Ersten und beim Zweiten Gesetz erlebt, dass darin bestimmte Dinge enthalten waren, Aufgaben letzten Endes doch nicht weggefallen sind, die Leute allerdings PVS-gemeldet blieben. Ich weiß nicht, ob Sie sich vorstellen können, was es für manch eine Person bedeutet, PVS-gemeldet zu sein. Wenn Sie keine Vorstellung davon haben, lade ich Sie ein, einmal das Regierungspräsidium Darmstadt zu besuchen. Wir können dann gerne eine Gesprächsrunde mit Betroffenen machen, um das ein wenig zu veranschaulichen.

Unser Hauptanliegen lautet also: Wenn Aufgabenwegfall an einer Position nicht realisiert wird, so muss dies Konsequenzen hinsichtlich des Personals haben. Das Personal darf nicht PVS-gemeldet bleiben. Ansonsten führt dies zu einer unverantwortlichen Arbeitsverdichtung bei den Regierungspräsidien: Jene, die nicht PVS-gemeldet sind, müssen dann das Päckchen mittragen.

Des Weiteren wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn in den nächsten Monaten eine klare Positionierung zu den Regierungspräsidien erfolgte. Gegenwärtig ist ein Hin und Her zu verzeichnen. Manchmal werden Sonderverwaltungen eingegliedert, dann versucht man wieder, große Teile herauszulösen. Das muss aufhören. Entweder man spricht sich für Mittelbehörden aus und will sie auch perspektivisch haben. Dann muss man das auch konsequent durchziehen. Oder aber man sagt wie in anderen Bundesländern: Diese Mittelstufe brauchen wir nicht. Dann muss man sich dafür entscheiden, sie abzuschaffen. Aber eine Ausdünnung und eine Personalreduzierung und damit eine schleichende Schwächung der Regierungspräsidien sind für uns nicht akzeptabel.

Herr Vorsitzender, Sie hatten gesagt, die Stellungnahmen lägen vor, seien aufmerksam gelesen worden. Daher will ich es mit diesem kurzen Vortrag bewenden lassen.

Herr **Spieß**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, verehrte Gäste, ich will jetzt keine allgemeine politische Bewertung abgeben, sondern nur zu den Dingen Stellung nehmen, die dienstrechtlich von Bedeutung sind. Soweit fachspezifische Fragen auftauchen, sind Vertreter unserer Mitgliedsverbände anwesend. Sie sind gesondert geladen und können für ihren Bereich Stellung nehmen.

Gehen wir also in medias res, und kommen wir zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes. Zum einen ist die Streichung des § 94 geplant. Damit würde den Sachschadensersatzrichtlinien eine konkrete Gesetzesgrundlage entzogen, ohne dass diese

deshalb entfallen würden. Es bestünde also nach wie vor Regelungsbedarf hinsichtlich der Frage, wie Sachschäden ersetzt werden müssen. Wir sehen in der Streichung des § 94 letztlich keinen Sinn, weil wir es nicht als Verwaltungsvereinfachung ansehen, wenn lediglich ein paar Zeilen im Gesetz wegfallen, das Problem aber nach wie vor gelöst werden muss. Wir sehen darin eher eine gewisse Rechtsunsicherheit, weil dann die Sachschadensersatzrichtlinien nur noch auf einer recht nebulösen allgemeinen Rechtsgrundlage beruhen, gegebenenfalls auf den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen für Beamte. Da ist mir eine konkrete Gesetzesgrundlage schon lieber. Wir halten also nichts von der Streichung des § 94.

Im Rahmen der Änderung des Hessischen Beamtengesetzes ist weiterhin beabsichtigt, das Widerspruchsverfahren in Versorgungsangelegenheiten abzuschaffen. Auch diesbezüglich sind wir relativ skeptisch. Oftmals erfährt der in den Ruhestand gehende Beamte erst bei Bescheiderteilung, welchen konkreten Versorgungssatz er zu erwarten hat. Gerade in Versorgungsangelegenheiten tauchen also oftmals erst nach Bescheiderteilung weitere Fragen auf, hat der Beamte weiteren Klärungsbedarf beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob Zeiten anerkannt worden sind oder nicht. Ehrlich gesagt, ist dies mit der Verwaltung leichter abzuklären als nachher mit dem Verwaltungsgericht.

Bei diesen Massenverfahren sehe ich ein zweites Problem. Sie wissen, dass es immer stärkere Eingriffe in die Versorgung gibt. Verschiedenes steht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Man kann sich vorstellen, dass es, wenn die Leute weg von den Widerspruchsverfahren sofort zu den Verwaltungsgerichten getrieben werden, dort einen Stau auf die Seite gelegter, nicht entschiedener Fälle geben wird. Insoweit meine ich schon, es wäre sinnvoll, das Vorverfahren beizubehalten.

Als nächster Punkt ist vom Grundsatz her eine Änderung der Wegstreckenentschädigung geplant. Hierin sehen wir durchaus eine Verwaltungsvereinfachung. Das Institut der anerkannt privateigenen Kfz ist in vielen Verwaltungen stets ein Punkt gewesen, über den man im Hinblick auf die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Fahrleistung gestritten hat. Wenn das wegfällt, ist dies sicherlich positiv zu bewerten. Dagegen gibt es aber auch einige Bedenken, die ich hier nicht unterschlagen will.

Jetzt gibt es für das normale Auto – so will ich es einmal nennen – einen einheitlichen Satz, unabhängig vom Hubraum. Dieser beträgt 0,30 €. Wir kommen wohl um diesen Satz nicht umhin, auch wenn die Benzinkosten immer höher werden. Ich sehe durchaus, dass es ein bundesweit abgestimmter Satz sein muss und dass sich aus Erhöhungen auch steuerliche Problematiken ergeben. Dieser Satz ist aber nicht rosig. Wir machen als Beamte oder als Beschäftigte kein Geschäft damit. Aber immerhin stellt er eine Vereinheitlichung dar und ist deshalb eigentlich positiv.

Zu fragen wird auch sein, wie die Verwaltung mit dem Begriff „triftiger Grund“ umgehen wird. Ein triftiger Grund muss ja vorliegen, um diese 0,30 € zu erhalten. Es bleibt nur zu hoffen, dass es in der Verwaltungspraxis nicht zu einer engen Auslegung der Erforderlichkeit der Pkw-Benutzung kommt, sondern dass dies gehandhabt wird wie in der Vergangenheit, sodass dies sinnvoll abläuft. Letztlich liegt es auch im Interesse des Dienstherrn, dass die Beamten und Beschäftigten ihre Dienstgeschäfte schnell erledigen können. Mit dem Pkw ist das im Regelfall einfacher, besonders außerhalb der Großstädte. Das heißt also, dass auch das Budget für die Reisekosten angemessen ausgestattet sein muss.

Ich will nicht verschweigen, dass die Abschaffung dieses Instituts der anerkannt privat-eigenen Kfz für die Beamten auch negative Auswirkungen hat. Künftig entfällt die Möglichkeit der Gewährung eines unverzinslichen Zuschusses. Besondere Rabattgewährungen der Kfz-Hersteller wird es dann so auch nicht mehr geben. Wir sehen außerdem ein Problem in bestimmten Sonderbereichen, beispielsweise im Forstbereich. Aber hierzu sollte mein Kollege aus dem Forstbereich selbst Stellung nehmen.

Das Gesetz enthält auch die interessante Formulierung, dass in den 0,30 € auch die Beiträge für die Vollkaskoversicherung mit enthalten sind. Das hat uns ein wenig misstrauisch gemacht. Heißt das, dass überhaupt kein Sachschadensersatz mehr geleistet wird, wenn es auf einer solchen Dienstreise zu einem Unfall kommt, oder ist dann wenigstens noch der Selbstbehalt ersatzfähig? Dies alles ist nach wie vor unklar.

Des Weiteren möchte ich auf die beabsichtigte Änderung des HPVG eingehen. In § 83 Abs. 6 gibt es einen Verweis auf Abs. 2 dieser Gesetzesvorschrift. Wenn eine Stufenvertretung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übergreifend beteiligt war, sind die Örtlichen nicht zuständig. Nach unserer Auffassung bezieht sich dieser Verweis auf Abs. 2 automatisch auch auf Abs. 3, weil in Abs. 3 dieses Gesetzes letztlich nur geregelt ist, wer bei ressortübergreifenden Dingen federführender Hauptpersonalrat ist.

Wir halten diese Gesetzesänderung vom Grundsatz her nicht für erforderlich. Diese hat aus unserer Sicht nur klarstellende Bedeutung. Aber wir haben auch nichts gegen diese Gesetzesänderung, nachdem das Verwaltungsgericht Wiesbaden diesen Sachverhalt rechtlich anders beurteilt als wir. Ich gehe davon aus, dass der VGH, der in dieser Sache ebenfalls noch tätig ist, das Verwaltungsgericht Wiesbaden ohnehin nicht bestätigen wird. – Meines Erachtens ist dies also entbehrlich, aber auch nicht schädlich.

Herr **Petri**: Ich möchte zur Problematik der Regierungspräsidien Stellung nehmen. Ich bin auch Personalrat beim Regierungspräsidium in Darmstadt und kann insofern die Ausführungen von Herrn Eisenmenger vom Grundsatz her unterstützen. Er hat die Situation bei den Regierungspräsidien bereits nachdrücklich vorgestellt. Ich möchte noch einige Punkte vertiefen.

Herr Eisenmenger hat unter anderem angemerkt, dass es keine Aufgabenkritik gibt, die den drei Verwaltungsstrukturreformgesetzen zugrunde liegt. Das ist ausdrücklich wahr. Es gibt keine belastbare Aufgabenkritik, die einen Personalabbau von 908 Stellen in irgendeiner Form rechtfertigen würde. Es werden ausschließlich Aufgaben zusammengetragen, die man für entbehrlich hält.

Auch gibt es keinen Prozess, der eine Qualitätssicherung bzw. ein Qualitätsmanagement beinhaltet. Die Aufgaben werden lediglich abgebaut. Teilweise sind Aufgabenabbau und Personalabbau nicht in eine zeitliche Übereinstimmung zu bringen. Zum einen sind Aufgaben abgebaut, aber das Personal ist noch vorhanden, zum anderen bestehen die Aufgaben noch, aber es gibt kein Personal mehr.

Bei der Aufgabenreduzierung kann man also keine Qualitätssicherung erkennen. Unseren Untersuchungen zufolge sind die Aufgaben, die in dem Verwaltungsstrukturreformgesetz aufgeführt worden sind, im Grunde genommen Aufgaben, die nur ein ganz kleines Spektrum des Regierungspräsidiums widerspiegeln. Untersuchungen bei der Be-

zirksregierung Düsseldorf haben ergeben, dass 70 % der Aufgaben der Regierungspräsidien europarechtlich oder bundesrechtlich begründet sind. In diesem Bereich ist das, was Hessen derzeit sozusagen in die Pipeline gebracht hat, relativ gering. Wenn man wirklich zu einem nachhaltigen Aufgabenabbau kommen will, dann muss man über Bundesratsinitiativen tatsächlich in dem Block europarechtlicher und bundesrechtlicher Vorgaben arbeiten. Das ist ein ganz wesentliches Anliegen, das wir hier deutlich machen wollen.

Vielleicht noch ein Satz zu den Widerspruchsverfahren. Wir sind für eine differenzierte Betrachtung der Widerspruchsverfahren, ähnlich wie das der Kollege aus Niedersachsen vorgetragen hat. Wir haben uns im Baurecht und im Umweltrecht umgehört, auch bei unseren Kunden. Ich komme aus der Umweltabteilung in Wiesbaden. Gerade die Industrie, von Degussa über Heraeus und Merck bis zu Clariant, plädiert dafür, im Baurecht und im Umweltrecht die Widerspruchsverfahren aufrecht zu erhalten. Sie sagt sehr deutlich, eine größere Sorgfalt im Grundverfahren mache ein Widerspruchsverfahren nicht entbehrlich, weil die Anlagen, die heute – auch Standort sichernd – in Hessen geplant werden, so komplex sind, dass in Widerspruchsverfahren deutlich klagerrelevante Dinge noch ausgeräumt werden können.

Insofern plädieren wir auch im Sinne der hessischen Industrie dafür, dass zumindest im Umweltrecht und im Baurecht diese Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidenten beibehalten werden.

Ähnliches gilt für die Widerspruchsverfahren im öffentlichen Dienstrecht. Auch diesbezüglich hat man in Niedersachsen Argumente gesammelt, die zeigen, dass sich Widerspruchsverfahren, um eine gleiche Rechtsanwendung zu sichern, bewährt haben. Diese Ansicht teilen wir. Sie sollten also auch weiterhin beibehalten werden.

Zum Schluss noch einen Satz zur Privatisierung. In dem Aufgabenkatalog des Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes sind zwei Privatisierungsvorhaben enthalten. Das eine betrifft das Weinbauamt, ein Amt, das dem Regierungspräsidium in Darmstadt angegliedert ist. Das andere betrifft die Arbeitssicherheit, soweit sie Lärmschutz in Schulen angeht. Bei beiden Vorhaben wird sehr deutlich, wie schwierig es ist, mit Privatisierung umzugehen. Für diese Aufgaben ist weder ein Markt noch ein Interessent vorhanden, noch wurde jemals geprüft, ob diese Dinge tatsächlich wirtschaftlich auf dem Markt angeboten werden können. Im Gesetz stehen reine Luftbuchungen.

Wir plädieren dafür, dass die Hessische Landesregierung bei diesen Prüfungen immer das macht, was eigentlich in ihren Programmen steht, dass sie nämlich zunächst prüft, ob ein privater Anbieter die Aufgabe überhaupt übernehmen kann und ob er sie zu gleichem Preis und in gleicher Güte übernehmen kann. Wenn diese Prüfung vorliegt, sind wir als Gewerkschaft auch bereit, darüber zu diskutieren. Aber bei keinem einzigen Privatisierungsvorhaben wurde uns eine solche Prüfung in nachvollziehbarer Weise vorgelegt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir uns als DVG ebenso wie ver.di für den Erhalt der Regierungspräsidien als Mittelstufe aussprechen. Wir sind aber der Meinung, dass die drei Verwaltungsstrukturreformgesetze, die auf die Regierungspräsidien einwirken, in ihren Wirkungen auch gemeinsam betrachtet werden sollten. Am Ende muss

ein starker RP stehen, weil nur ein starker RP den Standortvorteil in Hessen sicherstellen kann.

Herr **Kreiling**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, aus unserer Stellungnahme möchte ich zwei Punkte herausgreifen. Zum einen geht es dabei um § 94 des Hessischen Beamtengesetzes, um den Ersatz von Sachschäden. Herr Spieß hat dies bereits ausgeführt. Im Gegensatz zu ihm sehe ich allerdings in der Streichung des § 94 nicht einfach nur eine redaktionelle Änderung. Vielmehr greifen hier Einsparbemühungen Platz. Wenn man das in Verbindung mit dem Reisekostenrecht sieht – Sie haben das auch angeführt, Herr Spieß –, beispielsweise im Zusammenhang mit der Vollkaskoversicherung, so zeigt sich, dass das Betriebsrisiko, das im Interesse des Dienstherrn liegt, auf den Beamten abgewälzt wird, wenn ich ihn zwingen, eine Vollkaskoversicherung einzugehen.

§ 94 HBG regelt den Ersatz von Sachschäden, und zwar Sachschäden, die ohne Personenschaden eintreten. Das kann ich jetzt auf den allgemeinen Fürsorgegedanken aus § 92 des Beamtenrechts stützen. Dies ist durchaus machbar und wird in einigen Ländern auch so praktiziert. Aber dazu möchte ich Ihnen kurz aus dem Kommentar zum Hessischen Bedienstetenrecht zitieren. Dort heißt es, oftmals werde das Interesse des Beamten und das der Allgemeinheit gegeneinander abgewogen werden müssen, wobei im Zweifel die Interessen des Beamten als Diener des Ganzen zurückstehen müssten.

Das ist unsere Befürchtung gerade als Kriminalbeamte, die wir in größerem Umfang als beispielsweise die Kollegen der Schutzpolizei private Sachmittel einbringen. Aus diesem Rechtsgedanken heraus wird beispielsweise den Kriminalbeamten auch noch Kleidergeld erstattet. Unsere Befürchtung geht auch dahin, dass hier nicht einfach die Richtlinien schneller angepasst werden können, sondern dass die Richtlinien auch im Hinblick auf eine sparsamere Haushaltsführung verändert werden können. Wir sind also mit der Streichung des § 94 HBG nicht einverstanden.

Ich will in diesem Zusammenhang auch auf den Vorredner des Regierungspräsidiums eingehen. Selbstverständlich sind solche Änderungen in Zeiten der Aufgabenkritik und sparsamer Haushaltsführung angesagt. Nur, Sie müssen sich auch überlegen, inwieweit Sie die Mitarbeiter der Landesverwaltung, die Ihre Gesetze umsetzen sollen, auf diesem Weg mitnehmen wollen.

Letzter Punkt. Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht. Sie wollen Aufgaben der Regierungspräsidien, der dortigen Abteilung „Hoheitsverwaltung“, zum Landeskriminalamt verlagern. Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung ist es sicherlich sinnvoll, solche Dinge aus dem Vereinsrecht – es geht hierbei hauptsächlich um Verbotverfahren – beim Landeskriminalamt zu bündeln; denn die in Rede stehenden Vereine – Stichwort PKK-Verbot – werden sich wohl kaum an RP-Grenzen orientieren. Wir gehen aber davon aus, dass mit der Verlagerung dieser Aufgabenzuweisung auch Planstellen zum Landeskriminalamt verlagert werden. Das ist zwingend notwendig, es sei denn man sagt: Die Herren beim Regierungspräsidium hatten nichts zu tun, oder man sagt: Beim Landeskriminalamt gibt es Leute, die bisher nichts zu tun hatten und die jetzt mit Arbeit versorgt werden. Wenn Sie diese Dezeratsarbeit aus drei Regierungspräsidien zum Landeskriminalamt verlagern, muss logischerweise auch eine Planstellenverlagerung damit einhergehen.

Ich habe mit einem Mitarbeiter eines Regierungspräsidiums gesprochen. Der Arbeitsaufwand beispielsweise bei den Vereinsverboten ist ganz erheblich. Ich komme noch einmal auf das Stichwort PKK-Verbot zurück. Das ist keine Sache, die man in einer Woche über die Bühne bringen kann, sondern damit sind mehrere Mitarbeiter einige Wochen beschäftigt gewesen. – Soweit unsere Stellungnahme.

Herr **Diefenbach**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich schließe mich weitgehend den Stellungnahmen des DGB und von ver.di an, auch den anderen Kollegen, die für die Gewerkschaften gesprochen haben. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen ebenfalls vor. Sie haben sie sicherlich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Auf zwei Sachverhalte, die die Bediensteten im Forst und im Naturschutz besonders betreffen, möchte ich heute eingehen.

Der Sachverhalt des Sachschadensersatzes und der Aberkennung privateigener Fahrzeuge wurde bereits mehrfach angesprochen. Wir haben im Forst die Sondersituation, dass 500 Außendienstmitarbeiter ihre privaten Fahrzeuge unter widrigsten verkehrlichen Verhältnissen für den Dienstherrn zur Verfügung stellen und sich bei Ausschreibungen sogar dazu verpflichten mussten, privateigen anerkannte Fahrzeuge einzusetzen. Wenn dieses Institut der privateigenen Anerkennung nun aberkannt würde, so wäre dies ein erheblicher Vertrauensbruch gegenüber den dort beschäftigten Mitarbeitern und Dienstposteninhabern und würde zwangsläufig dazu führen, dass wir die Forderung aufstellen müssten, 500 Dienst- oder Betriebsfahrzeuge zu bestellen. Denn es ist den Bediensteten unter den jetzt vorgesehenen Regelungen – Wegfall beim Sachschaden und eine deutliche Verringerung der Wegstreckenentschädigung – nicht mehr zuzumuten, ihre privaten Fahrzeuge einzusetzen.

Wenn es bei diesen Regelungen bleibt, plädieren wir zumindest dafür, dass auf dem Verordnungswege eine Ermächtigung geschaffen wird, diesen Sachverhalt zu lösen. So, wie es im Gesetzentwurf steht, ist es, wie gesagt, für die Bediensteten nicht akzeptabel und wird erhebliche Probleme für den Dienstherrn verursachen, weil ich davon ausgehe, dass ein Großteil der Bediensteten unter diesen Voraussetzungen nicht mehr bereit ist, eigene Fahrzeuge einzusetzen.

Die Artikel 18 bis 23 beschäftigen sich intensiv mit dem Wegfall von Ausschüssen bei Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörden. Hier sehen wir einen gänzlich falschen Ansatz und auch ein falsches Verständnis von der Arbeit dieser Ausschüsse. Mit diesen Ausschüssen wird nicht Verwaltungsarbeit produziert, sondern wird die Verwaltung unterstützt. Hier wird aus dem ehrenamtlichen Bereich Beratung übernommen. Viele Erkenntnisse werden eingebracht, und es wird mit jenen gesprochen, die oftmals direkt betroffen sind, was die Akzeptanz maßgeblich erhöht.

Wir sehen in der Streichung der Ausschüsse einen vollkommen falschen Weg und bitten eindringlich darum, diese nochmals zu überdenken und mit den Betroffenen noch einmal in Diskussion zu treten, weil wir in diesen Ausschüssen eigentlich eine Unterstützung der Verwaltung sehen und diese auch weiterhin darstellen wollen.

In Bezug auf die Jagdbehörde gehen wir sogar so weit, dass wir fordern, bei jedem RP wieder eine obere Jagdbehörde einzurichten, anstatt den Ausschuss dort zu streichen. Derzeit gibt es formal nur noch eine obere Jagdbehörde beim RP Kassel, aber bei allen

drei Regierungspräsidien werden jeweils Mitarbeiter vorgehalten, die diese Aufgaben wahrnehmen. Das heißt, faktisch ist die Arbeit der Jagdbehörde ohnehin bei allen drei Regierungspräsidien angesiedelt. Es ist nicht einzusehen, warum das in dieser Weise zurückgenommen werden muss. Wenn das noch mit einem funktionierenden Ausschuss kombiniert wird, erleichtern Sie sich als Verwaltung die Arbeit erheblich.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Wir kommen zur Fragerunde der Abgeordneten. Mir liegen Wortmeldungen vor. – Kollegin Zeimetz-Lorz!

Abg. **Birgit Zeimetz-Lorz**: Ich möchte mit einer Frage an Herrn Kreiling zum Vereinsrecht beginnen. Mir leuchtet ein, dass dies – Stichwort Verbotverfahren – eine Menge Mehrarbeit für das LKA bedeutet. Aus fachlicher Sicht spricht eine ganze Menge dafür, das Verfahren dorthin zu bekommen. Dazu möchte ich gerne von Ihnen noch etwas hören.

Nun habe ich noch zwei Fragen an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, insbesondere an Herrn Dr. Dieter vom Hessischen Städtetag, im Zusammenhang mit den Widerspruchsverfahren.

Erstens haben Sie hinsichtlich des Wegfalls des Devolutiveffektes ausgeführt, dies bedeute eine Mehrarbeit für die kommunale Ebene. Ist es nicht so, dass die Ausgangsbehörde ohnehin tief in der Sache steckt, sich intensiv mit der Sache befasst hat, noch tiefer im Zusammenhang mit einem Anhörungsverfahren befasst hat und dass nach jetzigem Recht die gesamten Unterlagen im Falle des Widerspruchs, wenn keine Abhilfe erfolgt, an den RP gelangen und sich dort ein Sacharbeiter völlig neu in die Materie einarbeiten muss?

Hintergrund meiner Frage: Ich denke, dass die Mehrarbeit nicht 1 : 1 umzurechnen ist, weil ich davon ausgehe, dass die Ausgangsbehörde den Ausgangsbescheid mit hohem Sach- und Fachverstand erstellt, dass die Anhörungsausschüsse hervorragende Arbeit leisten und von daher die Mehrarbeit vielleicht nicht dem Umfang entsteht, wie dies dargestellt worden ist.

Zweite Frage. Stichwort Weisungsangelegenheiten. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme beklagen Sie das Entstehen-Müssen der Ausgangsbehörde für Fragen der Weisungen. Ist es nicht aber so, dass Sie es ohnehin muss, weil im Falle von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren der Beklagte eben nicht die – jetzt noch – Widerspruchsbehörde RP, sondern immer auch die Ausgangsbehörde ist? Diese Argumentationsschiene kann ich, ehrlich gesagt, nicht ganz nachvollziehen.

Abg. **Günter Rudolph**: Eine Frage an Herrn Backhaus: Im Widerspruchsverfahren kommt es zu Mehrbelastungen für die Landkreise. Das scheint unstrittig zu sein. Ob es 70 %, 80 % oder 100 % sind, spielt zunächst einmal keine Rolle. Sie erwähnten sowohl in Ihrer mündlichen als auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme das Thema Konnexität nicht. Sie waren begeistert, als die Konnexität in die Verfassung aufgenommen wurde. Bewerten Sie das als einen Fall von Konnexität? Sie sind als kreisangehörige Gemeinden immer dann betroffen, wenn der Kreis Personal einstellen muss. Die Kreise sind

pleite und bezahlen es über die Kreisumlage. Deswegen die klare Frage: Wie bewerten Sie das unter dem Gesichtspunkt der Konnexität?

Frage an ver.di und die Verwaltungsgewerkschaft: Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, was mit den rund 900 Bediensteten geschieht? Kommen sie alle in die PVS? Das ist eine Möglichkeit. Das sagt noch nichts darüber aus, was mit den Mitarbeitern weiter geschieht. Denn so viele Stellen gibt es ja gar nicht. – Deswegen herrscht wahrscheinlich bei den Kolleginnen und Kollegen eine große Verunsicherung: Was passiert mit mir? – Wissen Sie etwas? Hat es Gespräche mit Personalräten gegeben, die man sinnvollerweise vielleicht führen würde?

Eine weitere Frage noch an Sie zum Thema Reisekosten: Wäre es nicht, wenn man schon an den Regelungen des § 94 dreht, aus Ihrer Sicht konsequent, man schafft das Ganze ab, und wer dienstlich unterwegs ist, bekommt seitens des Landes einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt? Alles andere ist überhaupt nicht mehr nachvollziehbar, bei den momentan hohen Benzinpreisen ohnehin nicht. Ich meine, wenn man das macht, dann sollte man das auch konsequent machen. Wie ist Ihre Position dazu?

**Abg. Dr. Andreas Jürgens:** Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Wolters aus Niedersachsen bezüglich der rechtlichen Grundlage für die Änderung oder Abschaffung von Widerspruchsverfahren. Das ist ja das Bundesgesetz. Wir haben in verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen die Auffassung gelesen – ich darf kurz aus der Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs zitieren –, die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sei trotz der Erweiterung der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 rechtfertigungsbedürftig, d. h. es müsse ein Grund vorliegen, der den ausgeschlossenen Fall von dem gedachten Normalfall unterscheide. Wenn ich das richtig verstehe – deshalb möchte ich nachfragen, wie Sie die Rechtsgrundlage sehen –, wird das, was Sie aus Niedersachsen vorgetragen haben – dass dort dieses Regel-Ausnahme-Prinzip aus dem Bundesgesetz im Landesrecht umgedreht wird –, zumindest schwer zu begründen sein. Deswegen meine Nachfrage, ob Sie diese Rechtsauffassung teilen und ob es möglicherweise in Niedersachsen schon Entscheidungen – vielleicht von Ihrem Verfassungsgerichtshof oder wie auch immer – gibt, die uns weiterhelfen könnten.

Meine nächste Frage richtet sich an die Kommunalen Spitzenverbände, an den Hessischen Städtetag. Vielleicht können auch die anderen Vertreter einige wenige Sätze hierzu sagen.

Wir unterhalten uns hinsichtlich der Sinnhaftigkeit von Widerspruchsverfahren sehr häufig über die Befriedungsfunktion im Einzelfall. Mich würde interessieren, ob es bei der gegenwärtigen Praxis über den entschiedenen Einzelfall hinaus Wirkungen gegeben hat.

Also ganz konkret: Gebietskörperschaft A trifft eine Entscheidung, die vom RP nach gegenwärtiger Regelung im Widerspruchsverfahren abgeändert wird, aufgrund einer anderweitigen Rechtsauffassung zum Beispiel. Werden diese Entscheidungen nach bisheriger Praxis von den Gebietskörperschaften B, C und D, die in diesen zu entscheidenden Rechtsbereichen sozusagen ebenfalls dem RP untergeordnet sind, mit berücksichtigt? Haben sie über den Einzelfall hinaus Vereinheitlichungen z. B. der Entscheidungspraxis in den einzelnen Gebietskörperschaften zur Folge? Gibt es überhaupt ei-



nen Informationsaustausch? Wissen die anderen Kreise oder Städte überhaupt von den Entscheidungen? Mich interessiert, wie das gegenwärtig gehandhabt wird.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Erstens. In den Vorträgen der Spitzenverbände ist die Frage der Konnexität aufgeworfen worden. Darüber haben wir trefflich diskutiert, als es um die Frage der Kommunalisierung der Staatlichen Landräte ging. Damals hatten wir Ihnen schon gesagt, dass die Konnexität wieder auf die Tagesordnung kommen wird. Nachdem wir nun beim Ersten Gesetz, beim Zweiten Gesetz, jetzt beim Dritten Gesetz und bei der Kommunalisierung der Staatlichen Landräte über Konnexität geredet haben, lautet die Frage an die Spitzenverbände, ob sich hieraus irgendetwas ergibt oder ob Sie das zwar im Verfahren, im Verlauf der Debatten und auch in der Anhörung, immer wieder anmahnen, dann allerdings die Kommission doch nicht tagen lassen bzw. doch keine Stellungnahme dazu einholen. Dies immer nur in Anhörungen zu sagen, dann aber keine Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, wird auf die Dauer langweilig.

(Zuruf: Folgenlos!)

– Oder bleibt folgenlos, je nachdem.

Zweitens. In der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat mich der Satz sehr verwundert, die hessischen Städte und Gemeinden unterstützten im Grundsatz die nachhaltigen Bemühungen der Landesregierung, im Rahmen der Verwaltungsreform eine umfassende Aufgabenkritik durchzuführen und infolge dessen auch im Ergebnis zu Veränderungen in der Aufgabenstruktur zu kommen. Nun bin ich seit verschiedensten Anhörungen – zu dem Ersten Gesetz, zu dem Zweiten Gesetz, zu dem Dritten Gesetz und auch zur Kommunalisierung – auf der Suche nach dieser Aufgabenkritik. Anscheinend haben Sie, Herr Backhaus, sie gefunden. Wenn Sie sie uns zur Verfügung stellen könnten, wäre ich Ihnen dankbar. Denn von dem Kollegen der Verwaltungsgewerkschaft ist die Frage der Aufgabenkritik gerade noch einmal aufgeworfen und gesagt worden, dass sie offenkundig nicht stattgefunden hat, dass aber im Prozess einer Verwaltungsreform eine umfassende Aufgabenkritik am Anfang steht und man dann nach und nach die Sachen abarbeitet. Aus Ihrer Stellungnahme entnehme ich, dass es sie gäbe, nur uns nicht zur Verfügung gestellt worden ist. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sie uns zur Verfügung stellen würden. – Ansonsten kann ich mir diese Äußerungen in Ihrer Stellungnahme nicht erklären.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich habe eine Frage an Herrn Ministerialrat Wolters. Sie hatten Bayern als Beispiel für den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erwähnt und gesagt, dass sich dieser dort bewährt habe. Ich möchte Sie bitten, noch etwas dazu zu sagen, warum das Widerspruchsverfahren zwar in einer ersten Runde in Bayern abgeschafft, dies dann aber wieder zurückgenommen wurde.

Sie sprachen an, dass in Bayern das Widerspruchsverfahren in einem Bereich völlig weggefallen ist. Ich bitte Sie, ebenfalls zu erläutern, worum es sich dabei genau handelt.

Auch würde ich Sie bitten, noch einmal konkret auf einen Fachbereich einzugehen. Herr Dr. Jürgens hat es bereits angesprochen. Der VGH hat größte rechtliche Bedenken. Ich

greife einmal das Umweltrecht heraus, bei dem der RP Ausgangsbehörde ist. Befürchten Sie nicht, dass durch den Wegfall der Vorverfahren die verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten zunehmen? Ihnen ist sicherlich aus der Praxis bekannt, dass dieses Vorverfahren gerade im Umweltrecht, wenn es um umfangreiche Genehmigungsverfahren ging, im Bundesimmissionsschutzrecht und bei der Anlagengenehmigung sehr sinnvoll war.

Diese Frage möchte ich auch an die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages stellen, sie um eine rechtliche Bewertung bitten und sie fragen, ob nicht eine Zunahme der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu befürchten ist.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe zunächst eine Frage an den Hessischen Städte- und Gemeindebund, an Herrn Backhaus. Sie haben sich gegen die Änderung im Widerspruchsverfahren ausgesprochen. Ich habe aber in Ihrer schriftlichen Stellungnahme nichts im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der Beiräte finden können. Können Sie auch dazu eine Stellungnahme abgeben, auch im Hinblick auf mögliche positive Erfahrungen, die Ihnen durch die Kommunen zur Kenntnis gegeben wurden?

Den Hessischen Landkreistag möchte ich gerne das Gleiche fragen. Denn ich habe gesehen, dass sich seine schriftliche Stellungnahme in Teil 4 der Unterlagen befindet, und dieser Teil 4 liegt leider nicht allen vor. – Das betrifft alle Stellungnahmen, die etwas später eingegangen sind. – Vielleicht können Sie, was die Naturschutzbeiräte angeht, auch noch eine Stellungnahme abgeben.

Eine Frage habe ich noch an die IG BAU zu Artikel 23 des Gesetzentwurfs, zur Erlaubnis der Aufschüttung auf Ackerflächen. Herr Diefenbach, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sagen Sie, im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sähen Sie das als möglich an. Natürlich liegen uns auch Stellungnahmen vor, die dies kritisch sehen. Deshalb möchte ich gerne wissen, warum Sie glauben, dass das kein Problem werden könnte.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe eine Frage an Herrn Eisenmenger vom RP Darmstadt. Vielleicht formulieren Sie einmal umgekehrt oder beziffern einmal, welches Personal durch die wegfallenden Widerspruchsverfahren nach den Ihnen vorliegenden Zahlen überhaupt eingespart werden soll.

Abg. **Kurt Wiegel:** Ich habe eine Frage an die IG BAU bzw. an ver.di. Die Aussagen dieser beiden Gewerkschaften zu Artikel 23 – Hessisches Naturschutzgesetz – sind nahezu deckungsgleich. Bezüglich der Oberflächenabdichtung von Deponien besagen sie, Deponieoberflächen seien als Kompensationsflächen nicht verfügbar, weil sie ohne Eingriffsgenehmigung umgestaltet werden könnten. Wenn sie verbessert werden, ist doch diese Kompensationsmöglichkeit gegeben.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Die Abgeordnetenrunde ist zunächst abgeschlossen.

(Widerspruch)

Nun bitte ich diejenigen, die sich angesprochen gefühlt haben, einfach das Wort zu ergreifen und zu antworten. Für die nächste Abgeordnetenrunde würde ich mir wünschen, dass dem Appell bezüglich straffer Ausführungen auch von den Abgeordneten Rechnung getragen wird und nicht nur von den Personen, die weit angereist sind.

Herr **Dr. Dieter**: Frau Abg. Zeimetz-Lorz, die Ausführungen zu den Fragen, die Sie gestellt haben, waren aus Sicht des Landkreistages sehr hilfreich.

Wir sind als Kommunale Spitzenverbände immer gefordert, Einigkeit zu zeigen. Jetzt kann ich das tun und sagen: Das, was Herr Ruder zu diesem Punkt ausgeführt hat, war sehr treffend. Er hat nämlich deutlich gemacht, dass, je nach Organisation innerhalb der Verwaltung, die Mitarbeiter gleichwohl neu einsteigen müssen, wenn sie das Verfahren qualitativ und auch in einer Weise gestalten wollen, die beim Bürger als Widerspruchsführer nicht den Eindruck erweckt, Vorentschiedenes werde wiedergegeben bzw. es sei sinnlos, dieses Verfahren zu führen. Das heißt, unabhängig davon, wie sich unsere Kommunen organisieren – darin haben sie sicherlich eine große Freiheit, und auch der Städtetag wird sich da nicht einmischen –, wird diese Organisation, wenn sie diesen Vorgaben folgt, so sein, dass sich jemand neu einfinden muss, neu mit der Materie befassen muss, tiefer einsteigen muss und trotz einer guten Vorarbeit eine Mehrarbeit im Vergleich zu dem entsteht, was bisher gegeben war.

Frau Abg. Zeimetz-Lorz, es wurde bereits ausgeführt, dass die Vorverfahren bisher schon bestanden, dass sich diesbezüglich nichts ändert und dass wir auch als Städte nicht anstehen zu bestreiten, dass die Mitarbeiter bei den Regierungspräsidien qualitätvolle Arbeit geleistet haben, die jetzt bei den Städten anfallen wird. Wir müssen die Qualität der Regierungspräsidien bei den Städten wieder abbilden. Das ist doch klar. Von daher sehen wir keinen Anlass zu sagen, dass das nicht 1 : 1 ersetzt werden muss, wobei natürlich Herr Frömmrich heute mit dem schärfsten Stahl gebohrt hat, als er anmahnte, nicht ständig nur von Konnexität zu reden. Ich fürchte, es wird wirklich an der Zeit sein, nicht als zahnlöser Tiger dazustehen.

(Abg. Günter Rudolph und Abg. Jürgen Frömmrich: Sehr gut!)

Hinsichtlich des Prozessrisikos haben Sie, Frau Zeimetz-Lorz, natürlich insofern Recht, als Sie sagen, dass wir auch bisher schon Entscheidungen des Regierungspräsidiums letztlich ausgeliefert waren und dies auch im Falle der Klage nicht ändern konnten. Aber wenn Sie einer Kommune eine Aufgabe übertragen, ist es doch nicht sehr sinnvoll, wenn Sie dann zwar die Aufgabe hat, aber im Grunde genommen doch nichts entscheiden kann. Das ergibt keinen Sinn. Deswegen müsste Ihrem Gesetz eine fachliche Begleitung folgen, in der klargestellt wird, dass in den Fällen von Weisungs- und Auftragsangelegenheiten nicht einfach das zu entscheiden ist, was vom Land kommt.

Ich weiß noch nicht, wie das organisiert werden soll, ob Sie dann Leute haben, die den Kommunen Vorschriften machen, die diese dann auszuführen haben. Dann müssten Sie Leute vorhalten, die prüfen, wie die Kommunen in diesen Fällen entscheiden sollen. Insoweit sehen wir eine Ungereimtheit in diesem Punkt des Gesetzes. Eigentlich wollen wir diese Frage grundsätzlich nicht so geklärt wissen, aber hilfsweise sage ich: Wir wären froh, wenn in dieser Hinsicht etwas in Gang gebracht werden könnte.

Zur Befriedungsfunktion. Herr Dr. Jürgens, das, was Sie gesagt haben, ist sicherlich richtig. Ich sage Ihnen ganz offen, dass ich nicht weiß, wie das bisher in der Praxis abgelaufen ist. Da das nie ein Problem war, vermute ich – das entspricht auch der üblichen logischen Handhabung –, dass sich unsere Städte in der Ausgangsarbeit an dem orientiert haben, was sie vom RP erwarten dürfen, weil sonst unnötige Arbeit geleistet worden wäre, und dass insofern der RP auch eine Befriedungs- oder Leitfunktion hatte. Alles andere würde mich erstaunen.

Klar ist auch, dass diese Leit- oder Befriedungsfunktion künftig verlagert werden und man noch stärker schauen wird, was die dritte Gewalt, die Gerichtsbarkeit, zu diesem Thema zu sagen hat. Vielleicht wird man auch andere Wege des Erfahrungsaustauschs der Kommunen untereinander mit einbringen müssen. Auch dies wäre wiederum Mehrarbeit für die Städte, allerdings mit einem sinnvollen Ziel.

Frau Abg. Faeser, wir haben uns schon früh, lange bevor dieses Verfahren seitens der Landesregierung in Gang kam, entschieden, das Widerspruchsverfahren bei Ausländerangelegenheiten abzuschaffen. Sogar als sie es auf unsere Forderung hin nicht getan hatte, haben wir dies für sinnvoll gehalten. Das heißt, es gibt durchaus Fälle, in denen es keine Filterfunktion gibt und in denen es sinnvoll ist, dieses Verfahren abzuschaffen. Dies ist aber eben nur in diesen Fällen sinnvoll.

Wir haben diese Fälle benannt. Es sind nicht allzu viele. Im Ausländerbereich stimmt der Städtetag ausdrücklich zu. Damit ist sogar eine langjährige Forderung erfüllt. Im Übrigen haben wir uns in der Regierungsanhörung, als der Wegfall des Vorverfahrens noch viel breiter vorgesehen war, dagegen gewandt, so vorzugehen, vor allem auch mit der Begründung der Mehrarbeit bei uns und mit der Mutmaßung, dass der Hessische Minister der Justiz mit dieser Position der Städte nicht ganz uneinig sein kann, weil er hierdurch ebenfalls negativ beeinträchtigt wäre. Nun ist das aber nicht mehr Gegenstand des Gesetzes, und deshalb haben wir uns um diese Frage keine intensiven Gedanken mehr zu machen.

Herr **Backhaus**: Ich kann zunächst an das anschließen, was Kollege Dr. Dieter gesagt hat, und will darüber hinaus zu den Punkten kurz etwas sagen, zu denen der Städte- und Gemeindebund speziell angesprochen worden ist.

Herr Abg. Rudolph, Herr Abg. Frömmrich, Sie haben das Thema Konnexität zu Recht hier aufgerufen. Ich verweise zunächst einmal auf unsere Stellungnahme.

(Abg. Günter Rudolph: Da steht es so nicht drin!)

– Dort steht es an zwei Stellen. – Das ist für uns natürlich ein hohes verfassungsrechtliches Gut. Das ist überhaupt keine Frage. Aber ich bitte doch, die Dinge voneinander zu trennen. Zunächst einmal geht es um die inhaltliche Seite. Inhaltlich haben wir uns klar positioniert: Wir sind für die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens. Jetzt haben wir ein Verfahren verabredet bzw. es ist ein Verfahren gesetzlich verankert. Das wissen Sie: Kommission anrufen usw. Wenn wir feststellen, dass dies zu Mehrbelastungen führt, dann werden wir diese gesetzliche Vorgehensweise auch beschreiten. Nur, heute ist es einfach viel zu früh, diese Dinge schon insgesamt hiervon abhängig zu machen. Wir stellen das immer unter Vorbehalt. Das ist unsere grundsätzliche Linie. Wenn die

Berechnungen durchgeführt worden sind, wenn es eine Mehrbelastung gegeben hat und das Konnexitätsprinzip im Übrigen auch zutrifft, dann werden wir das verabredete Verfahren seitens der Kommunalen Spitzenverbände auch einleiten. Also keine Sorge um unser Vorgehen, Herr Frömmrich.

Zudem haben Sie die Aufgabenkritik angesprochen. Die Fülle der Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturreform – Sie haben sie selbst angesprochen – und die Fülle der Artikel lassen aus unserer Sicht schon den Schluss zu, dass die Dinge angegangen werden, dass auch eine Aufgabenkritik vorgeschaltet ist.

Ich muss dazu sagen: Wir befinden uns in ständigen Gesprächen mit den hessischen Ministerien. In den Ministerien sind Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Ministerialbeamten, der Fachleute aus den Regierungspräsidien, aus den Landratsämtern und aus den Städten und Gemeinden eingerichtet. Diese nehmen natürlich im Vorfeld eine umfassende Aufgabenkritik vor, um dann einen Vorschlag zu unterbreiten, der sozusagen weitergereicht wird. Hierzu könnte ich Ihnen noch eine Menge sagen, aber das würde den zeitlichen Rahmen sprengen.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Glaube kann bekanntlich Berge versetzen!)

Frau Hammann, auch Sie haben den Städte- und Gemeindebund angesprochen. Möglicherweise beruht Ihre Frage auf einem Missverständnis. Wir sprechen uns ganz ausdrücklich für die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens aus.

(Abg. Ursula Hammann: Ich habe die Beiräte gemeint und habe das als positives Beispiel dafür vorangestellt, dass Sie das Widerspruchsverfahren nicht abschaffen wollen. Aber bei den Beiräten soll das ja verändert werden. Dazu möchte ich gerne Ihre Haltung wissen; denn das war nicht Bestandteil der Stellungnahme.)

– Es bleibt bei unserer grundsätzliche Haltung, dass es auch in diesen Bereichen beibehalten werden soll.

(Abg. Ursula Hammann: Ich meine die Naturschutzbeiräte! Vielleicht war das jetzt ein Missverständnis!)

– Ach so. Sie meinen die Beiräte. Sie hatten das Widerspruchsverfahren in Ihren ersten – –

(Abg. Ursula Hammann: Als positives Beispiel!)

– Und dann haben Sie sozusagen die Beiräte angesprochen.

(Abg. Ursula Hammann: Ja!)

Dazu kann ich Ihnen nur die grundsätzliche Position des Städte- und Gemeindebundes mitteilen. Wir sind vom Grundsatz her, ohne speziell einen Beirat im Auge zu haben, der Ansicht, dass es möglichst wenige Beiräte geben sollte. Denn es gibt im Regelfall Abläufe, die auch geordnet sind, die über die kommunale Selbstverwaltung laufen, über Vertretungskörperschaften usw., bei denen die Dinge ausreichend beleuchtet werden. Von daher denken wir auch in diesem Zusammenhang darüber nach und haben auch

schon, als es um die Veränderung der Gemeindeordnung ging, vorgeschlagen, zu etwas weniger Beiräten zu kommen. Das würde die Verfahren und die Beteiligung insgesamt deutlich vereinfachen.

Hier meine ich ausdrücklich die Pflichtbeiräte. Wenn es eine Stadt, eine Gemeinde, ein Landkreis für angezeigt hält, einen Beirat oder eine Kommission auf freiwilliger Basis einzurichten, so ist dagegen nichts einzuwenden. Aber wir wehren uns gegen die gesetzlichen Vorgaben. Der Gesetzgeber handelt sozusagen, gibt uns in diesem Falle einen Beirat oder eine Aufgabe, und wir müssen sehen, wie wir damit klarkommen.

Das ist die grundsätzliche Haltung der hessischen Städte und Gemeinden dazu. Ich hoffe, ich habe die Liste jetzt abgearbeitet. Im Übrigen kann ich auf das verweisen, was Kollege Dr. Dieter gesagt hat.

Herr **Ruder**: Konnexität zum Dritten. Herr Frömmrich, um es klar zu machen: Wir haben es – ich gebe zu, erst auf Seite 192; nicht der Stellungnahme, sondern des gesamten Konvoluts – fett gedruckt.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Dass man es fett druckt, ist die Steigerung!)

– Wir hatten gehofft, dass es die Abgeordneten dann auch auf Seite 192 lesen. Aber vielleicht ist dies noch verbesserungsfähig.

(Abg. Ursula Hammann: Seien Sie gewiss: Das wird gelesen!)

Ich zitiere noch einmal:

Wir fordern deshalb mit Nachdruck die Aufnahme einer nach Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vorgeschriebene Kostenregelung

– und jetzt kommt es: –

im laufenden Gesetzgebungsverfahren!

Das ist ein kleiner Unterschied zum Städte- und Gemeindebund. Wir gehen davon aus – so sieht es die Verfassung vor –, dass bezüglich dieser Verfahren bereits in dem Gesetz unter der Rubrik „Kostenregelung“ ausgeführt werden muss, dass bei den Kreisen und Städten, für die ich aber nicht spreche, Mehrkosten in Höhe eines bestimmten Betrages entstehen, die finanziell oder durch Stellenanteile abgegolten werden.

Dann kommt der nächste Satz:

Ein angemessener Kostenausgleich ist für die hessischen Landkreise zwingende Voraussetzung für die Übernahme der zusätzlichen Zuständigkeiten.

Daraus folgt für den Fall, den ich mir aber nicht vorstellen kann, dass dies im laufenden Verfahren keine Aufnahme mehr findet, dass wir dann in der Konnexitätskommission reden. Aber ich denke, der erste Schritt besteht darin, im Laufe des Gesetzgebungsver-

fahrens zu sagen, in welcher Höhe Mehrkosten entstehen und wie sie abgegolten werden.

(Herr Dr. Dieter: Gleich Geld ist besser als Kommission!)

– Gleich Geld ist besser als Kommission. Gut. Dann haben wir ja einen Slogan für die Tagung des Städtetages in diesem Jahr.

(Heiterkeit – Abg. Jürgen Frömmrich: Die Hoffnung stirbt zuletzt!)

Frau Zeimetz-Lorz, zum Stichwort hoher Sachverstand beim Ausgangsbescheid muss ich nichts mehr sagen. Wenn man vom Städtetag zitiert wird, so ist, denke ich, dazu bereits alles vorgetragen.

Herr Dr. Jürgens, zusätzlich zur Befriedungsfunktion im Einzelfall sehen wir einen wesentlichen Vorteil des Widerspruchsverfahrens im Kreishaus im Gegensatz zum Widerspruchsverfahren beim RP in der Ortsnähe. Das bitte ich noch zusätzlich zu all dem, was vorgetragen worden ist, zu bedenken.

Sie hatten aber auch gefragt: Was ist denn mit Vereinheitlichung, und was ist, wenn in Weisungsangelegenheiten entschieden wird? Ich habe mich kurz mit Kollegen aus der Praxis ausgetauscht. Bei Weisungsangelegenheiten wird die weisungsbefugte Behörde schon dafür sorgen, dass gleichbehandelt wird.

(Abg. Dr. Andreas Jürgens: Nicht nur in Weisungsangelegenheiten, sondern in allen Angelegenheiten!)

– Bei diesen kann ich es zumindest feststellen.

Zum Naturschutzbeirat wird mein Kollege Wobbe etwas sagen.

Jemand hatte noch eine Frage zu den Widersprüchen bei Weisungs- und Auftragsangelegenheiten in Bezug auf den Hessischen Städtetag und sich erkundigt, wie dies der Städtetag in seiner Stellungnahme dargelegt hat. Hierzu möchte ich das Wort an Herrn Dr. Wettlaufer geben, der dies als Rechtsamtsleiter aus der Praxis heraus schildern kann.

**Herr Dr. Wettlaufer:** Zu meiner Person: Ich bin der Rechtsamtsleiter des Vogelsbergkreises. Seit zehn Jahren führe ich Anhörungsverfahren durch und bin auch mit den Verwaltungsstreitverfahren für den Vogelsbergkreis befasst.

Nun zur Frage der generellen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Ich will Ihnen dies an einem Beispiel verdeutlichen.

Davon wären insbesondere die Jugendhilfeangelegenheiten und die Sozialhilfeangelegenheiten, also die Selbstverwaltungsangelegenheiten, betroffen, die hier nur deshalb kein Thema sind, weil es um die RP-Ebene geht. Würde das gesamte Widerspruchsverfahren abgeschafft, so wären auch diese besonderen Angelegenheiten und ganz aktuell das SGB II betroffen.

Sie können sich vielleicht vorstellen, welche Probleme derzeit schon bestehen, auch in sozialgerichtlichen Verfahren. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass wir insbesondere in diesen Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten weiterhin das Widerspruchsverfahren haben.

Das kann ich Ihnen aus der Praxis berichten, und ich kann Ihnen auch sagen, dass im Rahmen der Anhörungsverfahren in der Vergangenheit natürlich vorrangig die Sozialhilfeangelegenheiten und die Bauangelegenheiten in der Anhörung waren, und zwar deshalb, weil dort vorrangig die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen von Bedeutung sind, nämlich einmal die Existenzsicherung und zum anderen die Frage: Wann und wo darf ich bauen bzw. wann muss ich mich dagegen wehren, dass in meine Rechte eingegriffen wird? Von daher ist dies kein Thema. Wir haben vielmehr nur die Fragestellung der Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

Auch bezüglich der Weisungsangelegenheiten darf ich Ihnen vielleicht ein Beispiel aus der Praxis erzählen. Das Problem besteht nicht darin, dass es generell Erlasse oder Verfügungen des Regierungspräsidiums gibt. Konfliktsituationen haben Sie vielmehr in einem konkreten Fall.

Wir hatten uns beispielsweise in einer Bauangelegenheit in einer gewissen Art und Weise entschieden. Es gab dann seitens des Regierungspräsidiums in dieser konkreten Angelegenheit – das ist auf der Grundlage der HBO möglich – eine konkrete Weisung. Nachdem weitere Maßnahmen angedroht waren – das führt natürlich auch zu politischem Kontakt zwischen RP und Landtag –, sind wir dieser Entscheidung gefolgt.

Nur als Randbemerkung: Ein Jahr später hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung des Regierungspräsidiums als überholt angesehen.

Das ist also der Effekt. Aber das bedeutet für uns, dass wir derzeit in Weisungsangelegenheiten, insbesondere in Bauangelegenheiten, das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde haben. Wenn dort anders entschieden wird, können wir uns nicht wehren. Das können wir als untere Behörde nicht tun. Aber vor dem Verwaltungsgericht habe ich dann die Entscheidung des Regierungspräsidiums, die normalerweise die Bestätigung unserer Ausgangsentscheidung ist, wieder zu vertreten. Von daher haben die Kollegen des Regierungspräsidiums mit dem Verfahren außer mit der Abfassung des Widerspruchbescheids nichts zu tun. Ich will es einmal so formulieren: In dieser Angelegenheit ist das jedenfalls keine befriedigende Situation.

Ich kann nur für die Kreisebene sprechen und deutlich machen, wie es dort aussieht. Sie wissen, dass das Regierungspräsidium qualifiziertes Personal vorhält. Ich will Ihnen folgende Angelegenheiten nennen: Bauangelegenheiten, BAföG-Angelegenheiten, Asylbewerberleistungsgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz. Das sind alles Angelegenheiten, die derzeit von der Regelung betroffen sind, d. h. es sind Weisungsangelegenheiten. Diese würden durch die neue Regelung auf die Kreisebene heruntergezogen werden.

Hinzu kommen durch die Kommunalisierung auch die neu geschaffenen Auftragsangelegenheiten. Wir haben das für unseren Kreis für unsere Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Landtag durchgerechnet und kommen dazu, dass weitere 75 Verfahren auf uns zukommen würden, die wir jetzt nicht haben, was natürlich nichts



daran ändert, dass wir auch in Zukunft Anhörungsverfahren durchführen werden. Wir haben also tatsächlich mehr Arbeit.

Damit wären wir bei der Frage: Wie organisieren wir das? Aus der Praxis kann ich Ihnen sagen: Dort, wo Sie sehr viele Angelegenheiten haben, z. B. in der Sozialhilfe, sind die Widerspruchsverfahren, weil dies ein großes Amt betrifft, zentral organisiert. Aber dort, wo es relativ wenige Widerspruchsverfahren gibt, wird der Rechtsamtsleiter in der Praxis gebeten, im Widerspruchsverfahren behilflich zu sein, weil er die Sache ohnehin vor dem Verwaltungsgericht zu vertreten hat. Das wird auch gemacht. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Sie, wenn Sie qualifiziert Widerspruchsbescheide erstellen wollen, neue Leute damit beschäftigen, dies zentral organisieren und dass dies natürlich auch Beschäftigung im Rahmen der Anhörung ist. Es ist also definitiv mit mehr Arbeit verbunden. Wenn es dazu kommen würde, stellte sich die Frage, wie dies organisiert wird. Der staatliche Bereich ist, wie gesagt, bei den Auftragsangelegenheiten in gleicher Weise betroffen.

Im Ergebnis ist es jedenfalls aus meiner Sicht sinnvoll, dass die RP-Ebene, wie vorgesehen, nicht mehr eingeschaltet ist, weil die Ausgangsbehörde sowieso im Verwaltungsstreitverfahren beteiligt ist. Aber es ist genauso richtig, dass dies mit Mehrbelastungen verbunden sein wird. Diese Veränderung ist auf der Kreisebene nicht zum Nulltarif zu haben.

Herr **Wolters**: Mir wurden Fragen von Herrn Abg. Dr. Jürgens und von der Frau Abg. Faeser gestellt. Eine dieser Fragen bezog sich auf die Begründungsbedürftigkeit von Ausnahmeregelungen und insbesondere auf die Problematik der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, wie es in § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO angelegt ist.

Hierzu darf ich Ihren Blick auf das Jahr 1996 lenken. Damals wurde der Satz 2, der bisher Grundlage unserer Arbeit gewesen war, um drei Worte erleichtert. Die Worte „für besondere Fälle“ wurden im Zuge einer VwGO-Novelle gestrichen. Seither heißt es in diesem Satz 2, dass ein Vorverfahren nicht erforderlich ist, wenn ein Gesetz, Landes- oder Bundesgesetz, dies bestimmt.

Auf dieser Grundlage ist es herrschende Auffassung, dass die Länder und der Bund frei sind, den Umfang der Ausnahmeregelungen selbst zu bestimmen, sei es in einer Kataloglösung wie in Hessen, sei es in einer pauschalen Lösung, wie wir sie in Kraft gesetzt haben. Dies ist nicht völlig unstrittig. Ein Kommentar ist der Auffassung, dass trotz dieser Veränderung des Gesetzeswortlauts der Sache nach das Alte weitergilt. Wir halten das nicht für überzeugend. Die alte, eine andere Rechtslage, finden Sie in § 78 Sozialgerichtsgesetz wieder. Deshalb haben wir in Niedersachsen auch das Vorverfahren zu den Sozialgerichten nicht in dem Umfang eingeschränkt. Wir haben nur das Bundeserziehungsgeldgesetz vorverfahrensfrei gestellt. Aber zu diesem Thema gibt es auch Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts. Also kann man diesbezüglich nicht so arbeiten. Bei dem Vorverfahren zu den Verwaltungsgerichten ist dies einfacher. Insofern besteht zwischen Landesregierung, Landtagsverwaltung und unserer Normprüfstelle bei der Staatskanzlei Konsens. Das kann man auch gut belegen.

Frau Faeser, in Bayern hat es im Jahre 1970 einen Versuch gegeben, das Vorverfahren im Bereich des Baurechts abzuschaffen. Dieser war nicht erfolgreich. Man hat die Re-

gelung zurückgenommen. Seit 1999 werden in inzwischen 20 Ziffern einzelne Rechtsmaterien ausgenommen. Auch eine planungsrechtliche ist wieder dabei – soweit ich weiß, Artikel 38 Bayerische Bauordnung.

Die Ziffer 21 des Artikels 15 ist nun die vollständige Ausnahme von Verwaltungsvorverfahren im Bereich Mittelfranken, im Bezirk des Verwaltungsgerichts Ansbach. Soweit ich mich erinnere, war der Rechtsamtsleiter von Nürnberg nach Hannover eingeladen. Dieser hätte heute wahrscheinlich detaillierter hierzu ausführen können. Offensichtlich ist aber für Ansbach ebenfalls eine pauschale Ausnahmeregelung eingeführt, was nach meiner Überzeugung ebenfalls dafür spricht, dass eine pauschale Ausnahmeregelung statthaft ist.

(Nancy Faeser: Zwei Jahre?)

– Zwei Jahre. Bei uns sind es fünf Jahre. Ich halte fünf Jahre auch für sinnvoller, weil man die Evaluation nicht aus dem Boden stampfen und schon nach einem Jahr sagen kann, wie es ist. Aber darüber kann man diskutieren. Das ist sozusagen politisch zu entscheiden.

Sie fragten mich nach dem Umweltrecht. Da haben wir, wie im Übrigen auch im Baurecht, Konsens. Die niedersächsischen Regelungen nehmen auch im Sinne von „Bestimmung“ das Baugesetzbuch und die Niedersächsische Bauordnung aus und nehmen in Ziffern, die ich jetzt nicht vorlesen will, die wesentlichen Elemente des Umweltrechts aus. Insofern wären wir, was dies betrifft, auf einer gemeinsamen Linie. Im Baurecht sind wir insbesondere der Auffassung, dass die Zahl der Vorverfahren eine Belastung der Kommunen mit sich brächte, unter der diese stöhnen würden. Deswegen haben wir das a priori nicht vorgesehen.

Herr **Diefenbach**: Ich habe das Problem, keine Mitarbeiter zu Fachthemen dabeizuhaben.

Zum Naturschutzgesetz. Unsere Stellungnahme zu dem neuen Artikel 6 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes – Ackerflächen – sollte keinesfalls bedeuten, dass wir Aufschüttungen von Ackerflächen generell befürworten. Dies soll nur dem Problem Rechnung tragen, dass oftmals verschiedene Behörden zu verschiedenen Rechtskreisen unterschiedliche Vorgaben haben. Das erschwert die Arbeit der damit betrauten Bediensteten ganz erheblich und führt in der Regel dazu, dass die betroffenen Bürger nicht verstehen können, was mit ihnen geschieht.

Deswegen sagen wir: Bei Ackeraufschüttungen, die baugenehmigungsfrei sind und sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Vorgaben bewegen, könnten wir uns damit zufrieden geben, dass das auch naturschutzfachlich abgedeckt ist. Das entbindet nicht die für den Naturschutz zuständigen Behörden, gegen Verstöße gegen das Naturschutzgesetz vorzugehen, es erleichtert aber das gesamte Verfahren.

Versetzen Sie sich in die Situation eines Landwirts, der so etwas vorhat, der bei der Baubehörde vorstellig wird, die ihm sagt: Es ist alles klar, es ist baugenehmigungsfrei, der beim Landwirtschaftsamt vorstellig wird, wo ihm gesagt wird, alles sei klar, das passe alles, und dann kommt noch eine dritte Behörde und rollt den Fall von Neuem auf.

Das möchten wir vermeiden. Es soll eine einheitliche Regelung zu denselben Sachverhalten bestehen.

Die Frage nach Oberflächenabdichtungen von Deponien habe ich nicht ganz verstanden. Wir halten hier eine generelle Freistellung für nicht angebracht, weil es sich doch oftmals um exponierte und ältere Anlagen handelt, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Als Kompensationsflächen können freigestellte Flächen selbstverständlich nicht zur Verfügung stehen. Das könnte in der Praxis ja bedeuten, dass man zunächst einmal Mondlandschaften herstellt und dann die Verbesserung gegenüber der hergestellten Mondlandschaft als Kompensation verkauft. Das ist selbstverständlich nicht möglich. Deswegen kann aus unserer Sicht von einer Freistellung nicht Gebrauch gemacht werden.

**Herr Eisenmenger:** Zunächst zum Reisekostenrecht. In unserer Stellungnahme haben wir auch darauf hingewiesen, dass eine Änderung zwar ein wenig Verwaltungsaufwand spart, auf der anderen Seite aber auch auf dem Rücken sämtlicher Außendienstler ausgetragen würde. Wir sehen das kritisch. Insbesondere im Bereich der Arbeitschutzverwaltung und der Umweltverwaltung befinden sich viele Personen mit privaten anerkannten Fahrzeugen im Außendienst. Sie können sich vorstellen, dass sich die Begeisterung bei den Kolleginnen und Kollegen in Grenzen hält.

Die Idee, wie sie von Ihnen in den Raum gestellt wurde, Dienstwagen zur Verfügung zu stellen, könnte ganz konkret werden, wenn die Kolleginnen und Kollegen sagen: Dann komme ich eben morgens früh zur Arbeit, hole meine Sachen im Büro ab, nehme mir einen Dienstwagen und gehe auf Dienstreise.

Wir sehen das als keine positive Entwicklung. Was wir vielleicht auf der einen Seite als Land sparen, geben wir auf der anderen Seite wieder aus, ganz abgesehen davon, welche Effekte dies wiederum hinsichtlich der Motivation der Beschäftigten mit sich bringt.

Wir haben deshalb auch den Hinweis gegeben, dass man darüber nachdenken könnte, gerade jenen Kolleginnen und Kollegen, die sehr oft im Außendienst sind, Dienstwagen zur Verfügung zu stellen und auch die private Nutzung gegen Versteuerung des geldwerten Vorteils auf Leasing-Basis zu gewähren. Damit könnte man das Ganze noch irgendwie retten. Man hätte den Verwaltungsaufwand eingespart, wobei ich denke, dieser ist nicht so groß; auf der anderen Seite könnten die Kolleginnen und Kollegen ihren Außendienst wie bisher versehen.

Gefragt wurde auch nach den 908 Stellen und danach, ob diese Personen alle PVS-gemeldet seien. Natürlich sind sie alle PVS-gemeldet. Hinter den 908 Stellen verbergen sich etwas mehr als 908 Personen. Für die drei Regierungspräsidien sind dies 960 Personen. Vom RP Darmstadt kann ich es konkret sagen. Dort sind auf 396,5 Stellen 410 Menschen namentlich gemeldet worden. Hier werden wir in den nächsten Jahren sowohl im Bereich der vielen BAT-Kräfte, die gemeldet wurden, als auch im Bereich des technischen Personals Probleme bekommen, was die anvisierten Vermittlungen anbetrifft.

Jetzt schon befinden sich – das liest sich auch wieder ganz toll – im RP Darmstadt 183 Personen in der Vermittlung. Hiervon sind aber 120 bis 130 aus Altersgründen bzw. anderweitig selbst ausgeschieden.

(Abg. Günter Rudolph: Ach so, das zählt auch schon als Erfolg!)

Alternativ wurden Leute zunächst einmal gemeldet, vor den Kopf gestoßen, und es wurde ihnen gesagt, dass sie PVS-gemeldet werden. Dann kam es zu dieser berühmten Rückholung. Bei uns sind zwischen 80 und 90 Personen betroffen gewesen. Einige haben Auflösungsverträge abgeschlossen usw. Dabei handelt es sich um eine Zahl von 120 bis 130 Personen. Zurzeit haben wir, wenn es hochkommt, rund 25 echte Vermittlungen, wobei man auch hier ergänzend anmerken muss: Diese 25 Vermittlungen sind nicht allesamt der PVS zuzuschreiben, sondern in den meisten Fällen haben sich die Kolleginnen und Kollegen selber gekümmert. Es war ohnehin schon eine Bewerbung vorhanden. Das Prinzip Zufall hat der Personalvermittlungsstelle hierbei ein wenig in die Hände gespielt.

Auch unsere Altersstruktur wird neben den BAT-Kräften und dem technischen Personal in den nächsten Jahren noch ein Problem werden. Die neuesten Daten des RP Darmstadt besagen, dass wir dort ein Durchschnittsalter von 45 Jahren haben. Die Masse der Beschäftigten ist rund 50 Jahre alt. Nun kann man sagen, die Behörde halte das noch ein paar Jahre aus; auch nach altersbedingten Abgängen würden immer noch genügend Beschäftigte vorhanden sein. Auf der anderen Seite hat es natürlich fatale Auswirkungen, wenn Jahr für Jahr keine Auszubildenden und keine – –

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Kommen Sie bitte konkret zu dem Gesetz, das vorgelegt worden ist!

Herr **Eisenmenger**: Die Frage stellte – –

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Die Frage bezieht sich automatisch immer auf das Gesetz.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Das müssen Sie schon uns überlassen, welche Fragen wir stellen! Das machen wir schon!)

Herr **Eisenmenger**: Ein Satz noch. Die Tatsache, dass Jahr um Jahr keine Auszubildenden und keine Anwärterinnen und Anwärter übernommen werden können, ist aus unserer Sicht katastrophal.

Außerdem wurde noch nach den Widersprüchen gefragt. Vielleicht kann ich auch hierauf noch in aller Kürze antworten.

Wir haben uns gerade noch einmal abgestimmt. Insbesondere im Baurecht wird dies landesweit mit maximal zehn bis zwölf Stellen beziffert. Ansonsten verweisen wir auf die vorliegenden Papiere der Regierungspräsidien. Insbesondere dem zentralen Koordinie-

rungskreis, dem Frau Scheibelhuber vorsteht, müssten diese vorliegen. Diesem sind die genauen Zahlen zu entnehmen, die für die Widerspruchsverfahren angegeben wurden.

Herr **Petri**: Ich möchte nicht alles, was Herr Eisenmenger zu Recht gesagt hat, wiederholen, will aber noch auf zwei Dinge hinweisen. Sie hatten nach dem Bezug zum Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetz gefragt. Bei der Landesprüfstelle für Baustatik, die ja „privatisiert“ wird, sieht man das. Ingenieure werden frei. Ingenieure, die ein Alter von 45 oder 50 Jahren erreicht haben, sind, jedenfalls extern, privat, nicht mehr zu vermitteln, und intern, in der Landesverwaltung, auch nicht mehr. Insofern sind dies Leute, die in der PVS keiner Vermittlung zugeführt werden.

Ähnlich sieht es in der Umweltverwaltung aus: Dort sind viele Ingenieure PVS-gestellt. Ihre Aufgaben fallen weg, aber sie sind nicht jederzeit in der Landesverwaltung zu vermitteln.

Das heißt, wir werden einen Berg von Ingenieuren vor uns herschieben. Die Leute werden dauerhaft mit PVS-Vermerken bestraft werden, weil sie effektiv nicht an anderer Stelle der Landesverwaltung einsetzbar sind.

Bei Verwaltungsbeamten ist das etwas anderes. Da gibt es immer eine andere Aufgabe. Aber die Landesprüfstelle für Baustatik ist ein gutes Beispiel dafür, dass das bei den Ingenieuren nicht der Fall ist.

Noch eine Bemerkung hierzu. Die Aufgabenkritik, die bei den Kommunen offenkundig bereits vorhanden ist, ist bei den Regierungspräsidien allenfalls ansatzweise vorhanden, und eine Qualitätssicherung, dass trotz Personalabbaus die gleiche Qualität abgeliefert wird, gibt es bei den Regierungspräsidien ebenfalls allenfalls ansatzweise. Das muss man hier einmal ganz deutlich sagen.

Wenn man einen Entbürokratisierungs-Check durchführt, wird man feststellen, dass zwischen 2003 und 2004 insgesamt 285 neue Rechtsnormen auf die Verwaltung in Hessen eingestürzt sind. Diese neuen Normen sind aber nicht Bestandteil der Aufgabenkritik.

Das heißt: Es wird nur geschaut, was wegfällt, aber es wird nicht nach dem geschaut, was neu hinzukommt. Da findet auch kein Ausgleich statt, und das wird die Verwaltung auf Dauer im Mark treffen. Man darf nicht nur nach dem schauen, was wegfällt, sondern muss auch fragen, was neu hinzukommt. Das Scoping-Verfahren bei der Bauleitplanung ist beispielsweise sehr aufwändig. Insofern kommen bei uns sehr viele, auch personalintensive Aufgaben hinzu.

Eine letzte Antwort zu der Frage, ob jedem Mitarbeiter, der im Außendienst tätig ist, ein eigener Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden sollte, so wie dies Herr Rudolph plakativ in den Raum gestellt hat. Das ist natürlich illusorisch, vor allem angesichts der Haushaltslage. Wir sagen: Es kann nicht so sein, dass man durch die Abschaffung des § 94 das Risiko von Außendienstgeschäften allein auf die Mitarbeiter überträgt. Bei 30 Cent Wegstreckenentschädigung werden Sie in der Umweltverwaltung, aus der ich komme, keinen finden, der seinen Privatwagen noch zur Verfügung stellt.

Bei uns wird zum Beispiel die Störfall-Verordnung bearbeitet. Wir haben einen eng begrenzten Zugriff auf Dienstwagen. Wenn sich mittags um vier ein Störfall ereignet, kein Dienstwagen vorhanden ist und die Kollegen sagen: § 94 ist so geändert worden, dass mich niemand zwingen kann, meinen eigenen Pkw zu nehmen, dann haben wir ein echtes Problem. Zumindest in einigen Bereichen, in denen schnelles Handeln erforderlich ist, sollte man die alte Regelung beibehalten und nicht das Risiko auf die Mitarbeiter übertragen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Waren die Fragen noch an weitere Anzuhörende adressiert? – Das ist nicht der Fall. Nun spüre ich das Bedürfnis für eine zweite Abgeordnetenrunde.

(Abg. Bernhard Bender: Die erste ist noch nicht abgearbeitet! – Abg. Ursula Hammann: Herr Haselbach, meine Frage ist offen geblieben!)

– Ich habe schon Wortmeldungen vor Ihnen gehabt, Frau Hammann. Der Kollege Frömmrich hat sich gemeldet. Er beginnt die zweite Abgeordnetenrunde. Ich habe Zeit. Ich kann heute Abend um 8 Uhr noch hier sitzen. So ist es nicht. – Herr Kollege Frömmrich!

(Abg. Heike Hofmann: Es ist unerheblich, wie lange Sie hier sitzen! – Zuruf: Wozu machen wir die Anhörung hier? – Weitere Zurufe)

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Das wollte ich gerade auch sagen. Wenn es darum geht, es möglichst schnell zu machen, können wir uns das ganze Verfahren sparen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Das ist ja unglaublich! Ich habe die Regeln bekannt gegeben, und alle waren damit einverstanden. Das ist einvernehmlich immer so gemacht worden. Sie sind doch nicht bei der ersten Anhörung zugegen. Das ist bisherige Praxis, Kollege Frömmrich.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Aufregung ist ganz schlecht für den Blutdruck.

(Unruhe und Heiterkeit)

Ich war schon bei vielen Anhörungen dabei, Herr Kollege, und wir haben auch schon zweite Runden gemacht. Wenn das nicht gewünscht ist, muss man das vorher vereinbaren. – Wenn wir über das Verfahren streiten, dann machen wir das in interner Runde.

(Zuruf: Es war doch vereinbart!)

– Wo war das vereinbart?

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Kollege Frömmrich, Sie haben das Wort!

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Ich habe zwei Nachfragen.

Meine erste geht an die Kommunalen Spitzenverbände und bezieht sich auf die Naturschutzbeiräte. In diese Richtung ging auch die Frage der Kollegin Hammann.

Auf der einen Seite wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder das Ehrenamt herausgestellt und darauf abgehoben, man wolle, dass sich Menschen ehrenamtlich engagieren. Wenn dann solche Beiräte – in vielen Landkreisen auch sehr erfolgreich – arbeiten, wird auf der anderen Seite, wenn sie abgeschafft werden, die Frage des Ehrenamts, des ehrenamtlichen Engagements und des Fachverständes, der sich in diesen Beiräten findet, nicht thematisiert. – So habe ich die Frage der Kollegin Hammann verstanden. Auch ich hätte dazu gerne noch etwas gehört.

Zur Frage der Konnexität abschließend nur noch eine Bemerkung. Ich habe das nicht angemahnt, auch nicht in Richtung des Landkreistages. Ich habe das in Ihrer Stellungnahme auch gelesen und gesehen, dass Sie es in dieser Eskalationsstufe fett drucken. Auf die nächste Eskalationsstufe warte ich nun. Meine Frage hatte den Hintergrund, dass man es nicht nur hineinschreiben sollte. Irgendwann muss man zumindest auch den Versuch unternehmen, es umzusetzen.

Bei solchen Gesetzgebungsverfahren, die die kommunale Seite in dieser Form betreffen, wäre es vielleicht sinnvoll, die Kommission vorher zu befragen, ob sie nicht meint, dass sie Auswirkungen haben könnten. Dann könnte man dies schon im Gesetzgebungsverfahren regeln.

Die Aufgabenkritik habe ich auch nur angeführt, weil es in Ihrer Stellungnahme gestanden hat und sich für mich in der Beratung der verschiedenen Verwaltungsstrukturreformgesetze, zu denen wir hier schon Anhörungen durchgeführt haben, viele Brüche gezeigt haben. Das letzte Mal haben wir z. B. über die Kommunalisierung geredet. Eine Frage wird dabei nicht beantwortet. Wenn es eine Aufgabenkritik gäbe, so würde sie – davon gehe ich aus – so organisiert sein, dass man eine Stringenz in der Umsetzung hätte.

Nehmen wir z. B. die Bodenmanagement-Behörde. Wir haben das letzte Mal darüber geredet und gefragt, warum diese Aufgabe ausgerechnet bei einer Landesbehörde organisiert wird. Andere Behörden werden dagegen kommunalisiert. Das erschließt sich mir nicht und erschloss sich beim letzten Mal auch dem Landkreistag nicht. Insofern lautet meine Frage im Zusammenhang mit der Aufgabenkritik lediglich: Aus Ihrer Stellungnahme schließe ich, dass Sie über Informationen verfügen, die uns als Abgeordneten des Landtages nicht vorliegen. Könnten Sie, wenn Sie solche Informationen haben, uns diese zur Verfügung stellen? Dafür wäre ich Ihnen dankbar.

Abg. **Ursula Hammann**: Herr Haselbach, ich hatte mich gemeldet, weil meine Frage aus der ersten Runde vom Hessischen Landkreistag nicht beantwortet werden konnte. Diese Frage ist offen geblieben und ich bitte darum, die Antwort an dieser Stelle nachzuholen, gerade im Hinblick auf die Änderung, was die Senkung der Mitgliederzahl angeht. Welche Stellungnahmen über positive Erfahrungen wurden seitens der Landkreise an Sie herangetragen?

Wir sehen es als sehr kritisch an, die ehrenamtliche Mitwirkung zu beschneiden und das Initiativrecht zu kippen. – Von Ihrer Seite hätte ich also gerne eine Darstellung der guten Erfahrungen.

Abg. **Bernhard Bender**: Lassen Sie mich eine Vorbemerkung machen. Ich habe mich bereits in der ersten Fragerunde gemeldet und habe es akzeptiert, dass Sie die Rednerliste nicht abgearbeitet haben, um den normalen Fortgang nicht zu stören.

An dieser Stelle bitte ich darum, in der Struktur der Anhörung Folgendes klarzustellen: Wir befinden uns derzeit noch im ersten Block der Anhörung. Wir haben jetzt aber schon viele Fragen aus dem zweiten und dritten Block aufgerufen. Wenn es so sein soll, dass wir den Umweltbereich jetzt mit aufrufen, will ich das gerne tun. Ansonsten würde ich mich darauf beschränken, zunächst nur den dienstrechtlichen Block zu besprechen.

Zu dem ersten, dienstrechtlichen Block eine Frage an die Kommunalen Spitzenverbände, die schon mehrfach angesprochen worden ist. Aber ich glaube, die schriftlichen Stellungnahmen sind diesbezüglich erläuterungsbedürftig.

In der schriftlichen Stellungnahme wird dezidiert davon gesprochen, dass ein Mehrbedarf bei den Kommunen besteht. Wenn man so etwas in eine Stellungnahme hineinschreibt, muss man sich doch Vorstellungen über die Höhe dieses Mehrbedarfs gemacht haben. Die Höhe des Mehrbedarfs würde mich durchaus interessieren, insbesondere deshalb, weil wir seitens der unteren Verwaltungsbehörde auch ausgeführt bekommen haben, dass es eine Vermehrung des Personals beinhaltet, wenn dies an mehreren Stellen in gleicher Qualität ausgeführt werden soll.

Die zweite Frage, die ich gern geklärt haben möchte, betrifft den anerkannt privateigenen Pkw insbesondere bei den Außendienststellen. Ich gehe davon aus, Herr Diefenbach, dass durch die Neuorganisation der Forstverwaltung jetzt so viele Pkw übrig sind, dass man keine anerkannt privateigenen Pkw mehr braucht. Oder warum formulieren Sie das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme so? Ich bin daran interessiert, von Ihnen die Quantität dieser Auswirkung erläutert zu bekommen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Weitere Fragen liegen nicht vor. Dann beginnen wir in der Beantwortung mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Insoweit war in der Tat noch eine Frage offen.

Herr **Wobbe**: Frau Abg. Hammann, im dritten Anlauf möchte ich Ihnen gerne zu unserer Haltung zur zukünftigen Rolle der Naturschutzbeiräte eine Antwort geben. Ich kann mich dabei kurz fassen, weil wir keine dezidierte Haltung dazu haben. Denn die Frage wird im Rahmen unserer Mitglieder durchaus kontrovers diskutiert. Einmal wird gesagt, die angestrebte Änderung werde so empfunden, dass die Mitwirkung der Beiräte beschnitten werde, und dass das wiederum Ausdruck des Stellenwertes sei, den der ehrenamtliche Naturschutz dann genieße. Zum anderen wird bedauert, dass die speziellen lokalen Fachkenntnisse künftig wegfielen, und befürchtet, dass sich dies nachteilig



auswirken könnte. Allerdings wird auch davon gesprochen, dass eine Beschleunigung der Verfahren, eine Verschlankung und dadurch eine Kostenreduzierung eintrete.

Hierzu gibt es also keine abschließenden Gremienentscheidung. Aber ich denke, wenn wir es zur Diskussion stellten, würde ein Kompromiss, wie er von Herrn Dr. Dieter und Herrn Backhaus vorgeschlagen wurde – den Rahmen der Beteiligung der kommunalen Selbstverwaltung anheim zu stellen –, sicherlich mehrheitsfähig werden.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Zum wiederholten Male wurde an die Kommunalen Spitzenverbände die Frage nach der Konnexität gerichtet.

Herr **Ruder:** Ich will mich auf die Aspekte beschränken, die noch nicht wiederholt angesprochen worden sind.

Herr Frömmrich, Sie fragen, was nach dem Fettdruck verschärft kommt. Ein Kollege hat schon gesagt: Dann kommen die Großbuchstaben. – Aber Spaß beiseite: Wir hatten damals im Rahmen der Novellierung des § 137 Abs. 6 ein Klagerecht gefordert. Dafür hat es aber keine Mehrheit gegeben. Insofern ist das Ganze ein wenig stumpf. Sie wissen genau – dies hat wiederum der Gesetzgeber entschieden –, dass das Gesetz, was die Konnexitätskommission angeht, leider weitgehend ein rückbetrachtendes Gremium vorsieht, indem man fragt – ich sage es ein wenig salopp –: Was war im letzten Jahr? Welche Belastungen gab es? Welche Entlastungen gab es? – Darauf hätten wir auch verzichten können, aber das Land hat es nun einmal so hineingeschrieben. – Dann wird geschaut und sortiert. Möglicherweise wird noch die Höhe genannt werden, in der ein Ausgleich erfolgt.

Um die Frage zu beantworten: Ich halte eine Stelle pro Landkreis für realistisch, ohne dass ich das jetzt auf Wochenstunden und BAT herunterbrechen kann. In etwa dürfte eine Stelle pro Landkreis ausreichend sein.

Wenn es in das Gesetz aufgenommen wird, werden wir – auch öffentlich – sagen: Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Wenn es nicht aufgenommen wird, kann man nur eine Pressemitteilung verfassen. Diese wird in der Pressewelt sicherlich „außerordentliche“ Resonanz finden. Das ist uns allen bewusst. Und dann werden wir es bei nächster Gelegenheit in der Konnexitätskommission ansprechen. Mehr Möglichkeiten haben wir nicht. Ich sage noch einmal: Wir haben kein Klagerecht. Aber das wissen Sie natürlich.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Kollege Bender, wer war von Ihnen direkt angesprochen?

Abg. **Bernhard Bender:** Hessischer Städtetag und IG BAU.

Herr **Dr. Dieter:** Herr Abg. Bender, ich weiß nicht, was ich noch zusätzlich ergänzen sollte. Uns liegen keine festen Zahlen vor. Die Anhaltsdaten, die Herr Ruder genannt hat, kommen, umgerechnet auf die Städte, etwa hin, mehr oder weniger, je nach Größe der Stadt. Man muss davon ausgehen, dass die Mitarbeiterschaft, die bisher bei den

Regierungspräsidien damit befasst war, diese Aufgaben künftig bei uns in den Kommunen erledigt. Daraus ergibt sich diese Rechnung.

**Herr Diefenbach:** Herr Abg. Bender, Sie haben eine konkrete Frage zu den Dienstwagen im Forstbereich gestellt. Deswegen eine konkrete Antwort: Derzeit gibt es ungefähr 125 Mitarbeiter in der Forstamtsleitungsebene. Hier ist die Ausstattung mit Dienstwagen mittlerweile umgesetzt. Wir haben ungefähr 442 Revierleiter und 70 Funktionsbeamte im Außendienst, also etwa 510 Außendienstmitarbeiter, die unter Geländefahrtbedingungen im Durchschnitt 800 bis 1 000 Waldkilometer pro Monat zurücklegen. Hierfür stehen zurzeit 180 bis 200 Fahrzeuge zur Verfügung. Ein großes Problem, das der Landesbetrieb Hessen-Forst hat, besteht darin, dass das Durchschnittsalter der unter Geländefahrtbedingungen eingesetzten Fahrzeuge sieben Jahre beträgt, sodass man derzeit das Auseinanderbrechen dieser Dienstwagenflotte befürchtet.

**Vors. Abg. Rudi Haselbach:** Der Kollege Bender hat auch eine Frage zur fachlichen Zuständigkeit gestellt. Die Kommunalen Spitzenverbände antworten natürlich immer umfassend, Herr Kollege Bender. Das ist doch klar. Wenn Herr Diefenbach für die IG BAU spricht, dann spricht er auch umfassend. Das ist nicht anders möglich. Wie soll ich das trennen? Sie kommen dann eben noch einmal an die Reihe. Man könnte auch sagen, man dürfe jetzt nur dienstrechtlich oder nur umwelttechnisch argumentieren. Aber ich denke, das kann man so nicht vorschreiben. – Frau Hofmann hat sich gemeldet.

**Abg. Heike Hofmann:** Eine Frage noch einmal an Herrn Wobbe bzw. an den Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag gerichtet. Stichwort Naturschutzbeiräte. Stichwort schnelle Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren. Sie haben wahrscheinlich unter diesem Superschlagwort auch die Kompetenz, das Know-how abgewogen, das die Naturschutzbeiräte in das gesamte Verfahren einbringen, sodass sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können, und vielleicht auch einmal die Möglichkeit überdacht, in ein solches Gesetz Fristen für die Stellungnahmen der Beiräte oder bestimmte Personenkreise, die Stellungnahmen abzugeben haben, aufzunehmen. So etwas kann man ja auch mit Fristen verknüpfen bzw. diese Fristen gegebenenfalls verändern.

**Vors. Abg. Rudi Haselbach:** Wie ist die konkrete Frage? Ihre Auffassung ist zwar zweifellos hoch interessant, aber vielleicht muss ich zur allgemeinen Verdeutlichung noch einmal sagen: Hier findet keine politische Diskussion statt. Hier findet eine Anhörung von Sachverständigen statt. Diese äußern ihre Auffassung ergänzend zu ihren schriftlichen Stellungnahmen zu einem vorliegenden Gesetz. Abgeordnete stellen dazu Verständnisfragen, Ergänzungsfragen. Einen allgemeinen politischen Diskurs können wir im Rahmen einer Anhörung selbstverständlich nicht führen. – Ich will das nur ganz allgemein und mit normalem Blutdruck erklären.

Die Frage würde also lauten: Wenn es hilfsweise Fristen gäbe, würden dann die Spitzenverbände ihre Auffassung zu den Naturschutzbeiräten ändern, weil damit möglicherweise die Frage der Beschleunigung bzw. Verzögerung entfallen würde?

Herr **Backhaus**: Vom Grundsatz her haben wir das bereits beleuchtet. Insoweit will ich dem Vorsitzenden ausdrücklich beipflichten.

Nun zu den Fristen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass damit im Ergebnis eine veränderte Haltung gegeben wäre. Ich sage dazu noch einmal ganz ausdrücklich: Wir wollen auch diese Dinge gerne im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geregelt wissen. Wir wollen die Beiräte nicht kaputt machen. Das ist nicht unser Ziel. Wir wollen auch nach wie vor das Know-how, das Sie angesprochen haben, nutzen. Das ist überhaupt keine Frage. Nur, wie gesagt: Bitte weniger gesetzliche Vorgaben, bitte weniger Pflichtbeiräte. Das ist unser Petition.

Herr **Wobbe**: Wenn Sie den Landkreistag insoweit ansprechen, kann ich nur sagen: Ich muss eine Verbandsmeinung vortragen. In diesem Zusammenhang ist eine solche nicht abschließend gebildet. Aber was Herr Backhaus eben gesagt hat, wäre sicherlich mehrheitsfähig.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Weitere Fragen liegen mir nicht vor. Wir kommen jetzt zu dem zweiten Block, zu den Rechtssachverständigen. – Herr Reimers, bitte!

Herr Präsident HVGH **Reimers**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich darf aus der Praxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit Stellung nehmen, habe eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme abgegeben, nehme darauf Bezug und mache zunächst einige Vorbemerkungen.

Erste Vorbemerkung. Positiv zu bewerten ist, dass der zweite Gesetzentwurf vom Tisch ist, dass nun der dritte Entwurf vorgelegt worden ist. Dieser ist allerdings nach unserer Auffassung ebenfalls nicht befriedigend.

Zweite Vorbemerkung. Meiner Stellungnahme liegt eine 30-jährige verwaltungsrichterliche Berufserfahrung aus drei Bundesländern, insbesondere eine 20-jährige in Rheinland-Pfalz zugrunde, wo 95 % der Widerspruchsverfahren in den Kreis- und Stadtrechtsausschüssen weggefiltert werden. Was ich jetzt hier erlebe, ist mir schlicht unverständlich, und ich finde es höchst bedauerlich, dass diese Widerspruchsverfahren in Hessen abgebaut werden, letztlich aus fiskalischen Gründen. Vielleicht ist das nur die Vorstufe zur völligen Abschaffung der Regierungspräsidien.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung. Das Widerspruchsverfahren ist grundsätzlich Prozessvoraussetzung für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Es darf zwar durch eine Öffnungsklausel der Länder abgeschafft werden, aber diese Abschaffung darf nur bereichsspezifisch erfolgen, ungeachtet der Stellungnahme von Herrn Wolters. Im Jahre 1996 hat sich zwar die Gesetzeslage geändert, der zufolge dies nur für besondere Fälle abgeschafft werden darf, es ist aber eine immanente Schranke dieser Vorschrift, dass auf das jeweilige Sachgebiet bezogen und nicht pauschal davon Gebrauch gemacht werden darf. Zulässig ist die Abschaffung nur, wenn das Widerspruchsverfahren wegen erhöhter Richtigkeitsgewähr der Ausgangsentscheidung als entbehrlich erscheint oder in denen eine besondere Eilbedürftigkeit der be-

hördlichen Entscheidung dies erfordert. Die hier gegebene Begründung eines vergleichbaren Vorgehens in Baden-Württemberg ist meines Erachtens nicht tragfähig.

Es hat keine sorgfältige Evaluation über die Effektivität und Filterwirkung der Widerspruchsverfahren gegeben. Diese ist zwar nach dem ersten Gesetz im August 2003 angekündigt worden, wurde aber nicht flächendeckend durchgeführt oder abgebrochen, jedenfalls nicht veröffentlicht. Das, was hier erfolgt, ist unserer Auffassung nach nur mit dem Sankt-Florians-Prinzip zu beschreiben. Aus rein fiskalischen Gründen wird zur Einsparung von wohl 35 Stellen bei den Regierungspräsidien im Rahmen der „Operation sichere Zukunft“ die Besoldungslast aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums in das Justizministerium verlagert, weil dort durch steigende Eingänge bei den entsprechenden Verfahren bei Wegfall des Vorverfahrens nach Berechnungen des Ministeriums eine zweistellige Zahl von richterlichen und nicht richterlichen Bediensteten erforderlich sein würde.

Das wird unter Buchstabe E der Vorbemerkung des Gesetzentwurfs nicht erwähnt. Die finanziellen Auswirkungen für den Bürger, der jetzt zugleich eine mit einer Kostenvorschusspflicht verbundene Klage erheben muss, diese auch nicht mehr kostenfrei zurücknehmen darf, werden überhaupt nicht in den Blick genommen.

Insgesamt ist dem Gesetzentwurf nach unserer Auffassung aus dem Blick geraten, dass nicht die bundesgesetzlich vorgeschriebene Regel der Beibehaltung, sondern die landesrechtlich beabsichtigte Ausnahme der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens begründungsbedürftig ist, wobei die Begründung, wie oben dargelegt, auf das jeweilige Sachgebiet bezogen sein muss. Hieran fehlt es. Es gibt keine Gesichtspunkte, die an der Funktion des Widerspruchs orientiert sind: Erfolgsquote, Zahl der durch Abhilfe oder einvernehmliche Regelung erledigten Fälle, Anzahl der Fälle, in denen Mängel und Fehler des Ausgangsbescheids in Widerspruchsverfahren geheilt wurden. Die hier gewählte Regelungstechnik, die in Verbindung steht mit dem neuen § 16 a Abs. 4, steht meines Erachtens nicht im Einklang mit der ratio legis der bundesrechtlichen Öffnungsklausel.

Auch für den Ausschluss des Devolutiveffekts fehlt die besondere gesetzgeberische Rechtfertigung, weil auch hier die besonders PVS-geschädigten Regierungspräsidien aus rein fiskalischen Gründen Personal einsparen wollen. Das durch § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis wird in sein Gegenteil verkehrt. § 16 a Abs. 4 – die Ausnahme – wird zur Regel erklärt.

Hinzu kommt, dass die in der Entwurfsbegründung geäußerte Hoffnung, dass durch die Abschaffung des Devolutiveffekts die Qualität der Ausgangsbescheide steige und die Verwaltungsgerichte entlastet würden, sich nicht realisieren wird. Nach den Erfahrungen von uns Verwaltungsrichtern – wir haben alle Senatsvorsitzenden, alle Verwaltungsrichter befragt – wird das Gegenteil der Fall sein. Nur die Existenz einer übergeordneten Kontrollinstanz hält die Ausgangsbehörde zur Sorgfalt an. Bei Wegfall der Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle wird sich die Tendenz zur formalen Durchführung des Widerspruchsverfahrens verstärken. Wer ändert schon gern seinen eigenen Bescheid, seine eigene Entscheidung ab?

Ich darf aus einer Zusammenfassung der Forschungsgruppe in Rheinland-Pfalz vorlesen, die das Widerspruchsverfahren nie abschaffen, sondern in seiner Struktur immer nur verbessern wollte. Dort ist unter anderem zu lesen, die Effizienz der Widerspruchs-

verfahren sei am ehesten dort eingeschränkt, wo eine Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde bestehe, insbesondere wenn derselbe Sachbearbeiter im Widerspruchsverfahren die Recht- und Zweckmäßigkeit seiner eigenen Ausgangsentscheidung überprüfen solle. Gerade diese Situation kann im Zuständigkeitsbereich der Rechtsausschüsse nicht auftreten. Im Übrigen kann und sollte durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden, dass der Verfasser der Ausgangsentscheidung auch über den Widerspruch entscheidet.

Einem Bericht meines niedersächsischen Amtskollegen Dr. Nieuwland vom 19. Mai 2004 zufolge, lag die Erfolgsquote gerichtlicher Klagen gegen die dortigen Bezirksregierungen in den Jahren 2003 und 2002 bei 6,6 % und damit deutlich unter der von den niedersächsischen Verwaltungsgerichten erreichten Erfolgsquote von 20 % der Klagen. Die Zahlen für Hessen werden vergleichbar sein. Auch hier werden die Erfolgsquoten von den Regierungspräsidien leider nicht offen gelegt. In Hessen obsiegen die Behörden laut Statistischem Landesamt. Wir haben die Statistiken ausgewertet. Von 1999 bis 2000 waren nahezu konstant 80,8 % der Klageverfahren erfolglos, die Behörden obsiegen. In 12,5 % der Fälle unterliegen sie völlig, und in 6,7 % der Fälle zum Teil. Das ist eine fast kontinuierliche Zahl über fünf Jahre hinweg. Damit offenbart sich eine nicht unerhebliche Fehleranfälligkeit von Verwaltungsakten hessischer Behörden.

Dass die Widerspruchsbescheide der Regierungspräsidien nicht so fehleranfällig sind, spricht nachdrücklich für die besondere Fachkompetenz und Bedeutung der Regierungspräsidien als staatliche Mittelbehörden. Da vielfach das fachkompetente Personal fehlt, sollte das Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien verbleiben. Nur so können die Ausgangsbehörden vor erheblichen Prozesskostenrisiken bewahrt bleiben.

Bei der geplanten Regelung werden Kreise, Städte und Gemeinden vermehrt die entsprechenden Prozesse vor den Verwaltungsgerichten zu führen haben, was sich personell und wegen der zusätzlichen Verfahrenskosten auch finanziell nachteilig auswirken wird. Die Erfolgsquote der Klagen und Eilanträge vor den Verwaltungsgerichten dürfte voraussichtlich erheblich zunehmen. Die Annahme der Regierungspräsidenten einer abschreckenden Wirkung der im Vergleich zu den Widerspruchsbehörden höheren Gerichtsgebühren ist durch nichts belegt, ebenso wie die Annahme, die Mehrarbeit bei den Verwaltungsgerichten werde geringer sein als die Einsparung bei der Verwaltung.

Zu einzelnen Anlagepunkten möchte ich nicht Stellung nehmen. Es war der Bereich des Aufenthaltsrechts, der uns besonders berührte. Im Gesetzentwurf ist diesbezüglich einiges übersehen worden, auch die neueste Rechtsprechung des EUGH. Ich verweise diesbezüglich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Auch zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Beamtenversorgungsgesetz auf Landesebene haben wir ablehnend Stellung genommen. Ich kann aus meiner 30-jährigen Erfahrung als Beamtenbeisitzer in zwei Instanzen, langjähriger Vorsitzender einer Beamtenkammer und jetzt auch des einzigen Beamtensenats in Hessen nur sagen, dass die Bescheide in Beamtenversorgungssachen oftmals nur aus wenigen Paragraphen bestehen und keine Erläuterungen enthalten. In Dienstunfallsachen wird erst im Widerspruchsverfahren aufgeklärt. Das sind alles sehr schwierige Verfahren. Hierbei auf die Sachkompetenz der Regierungspräsidien zu verzichten und das in die verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu treiben, ist nicht sinnvoll.

Ich komme zum Schluss. Durch die partielle Abschaffung der Widerspruchsverfahren sowie den Ausschluss des Devolutiveffekts wird eine erheblich höhere Anzahl an Gerichtsverfahren auf uns zukommen. Wir haben bis zum Jahre 2008 einen Stellenabbau durch den Wegfall der Asylverfahren und der Sozialhilfeverfahren zu erbringen. Das wird ein ganzes Verwaltungsgericht ausmachen. Was jetzt aber auf uns zukommt, wird die alte hessische Situation viel zu langer Verfahrensdauern im Grunde wieder herbeiführen. Früher hieß es, es gebe keinen besseren Aufenthaltstitel für einen Ausländer, als ein Asylverfahren in Hessen anhängig zu haben. Das wird auf allgemeiner Ebene wieder zu beklagen sein.

Leider wird in Hessen viel zu wenig mit Pilotverfahren, sondern immer gern flächendeckend mit dem Risiko späterer Nachbesserungen gearbeitet. So auch hier. Demgegenüber ist in Bayern zurzeit lediglich im Regierungsbezirk Mittelfranken die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens als Pilotverfahren im Gange, das laut Auskunft meines bayerischen Amtskollegen jetzt schon zeigt, dass eine über hundertprozentige Steigerung der Eingänge beim zuständigen Verwaltungsgericht Ansbach eingetreten ist. Das ist eine Erfahrung, die man in früheren Jahren beim Baurecht und beim Ausländerrecht bereits gemacht hat, sodass man die Widerspruchsverfahren wieder eingeführt hat. Meines Erachtens sollte erst eine ganzheitliche Folgenabschätzung erfolgen und eingehend diskutiert werden, ob die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht tatsächlich weit mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die Sachverhaltsermittlung und die Konfliktbewältigung verstärkt in das sehr viel teurere Verwaltungsgerichtsverfahren verlagert werden und die auf der Verwaltungsebene gewonnenen Einsparungen durch deutlich höhere Geschäftsbelastungen bei den Verwaltungsgerichten, Verlängerung der Prozessdauer und Erhöhung der Rechtsschutzkosten zulasten des Bürgers erkauft werden.

Herr **Hartmann**: Die Neue Richtervereinigung begrüßt zunächst, dass die Landesregierung von ihrer ursprünglichen Absicht, die Widerspruchsverfahren in Gänze abzuschaffen, offenbar Abstand genommen hat, indem sie diese teilweise auf die Ebene der Ausgangsbehörden verlagert. Wir freuen uns auch, dass man die befriedende und effektive Wirkung der Arbeit der Anhörungsausschüsse erkannt hat. Bei den Anhörungsausschüssen können nämlich derzeit etwa bis zur Hälfte der Widerspruchsverfahren erledigt werden. Man bedenke: Dies führt zu einer frühzeitigen Bestandskraft und damit Vollstreckbarkeit der angegriffenen Bescheide, und da, wo die Bescheide aufzuheben sind, macht man das ohne große Kosten mit relativ geringem Aufwand.

Wir bedauern, dass die Widerspruchsverfahren nun auch im Ausländerrecht abgeschafft werden sollen; denn auch dies erfolgt wider das öffentliche Interesse und wider das Bürgerinteresse. Dabei könnte ich als Verwaltungsrichter durchaus darauf hinweisen, zwei Seelen in meiner Brust zu haben. Denn mit der Abschaffung der Widerspruchsverfahren kommt mehr Wasser auf unsere Mühlen. Ich weiß von den Kollegen am Verwaltungsgericht in Ansbach, dass eine Vielzahl ganz einfach gelagerter Klageverfahren auf unseren Tisch kommen wird: Schreibfehler, Rechenfehler oder im Bereich des öffentlichen Abgabenrechts Ablesefehler. Das ist einfach zu erledigen, aber trifft die volle Kostenlast der öffentlichen Hand. „Kostenlast“ heißt Anwaltsgebühren. Das mit Abstand Teuerste am Verwaltungsprozess sind die Anwaltsgebühren.

Das ist derzeit im Widerspruchsverfahren in Gänze anders. Zum einen bewegen sich in den Widerspruchsverfahren, wenn man sie insgesamt betrachtet, sehr wenig Anwälte. Das ist ein deutliches Indiz dafür, dass das Widerspruchsverfahren im Rechtsbewusstsein unserer Bürger als ein einfaches, leicht handhabbares und preiswertes Rechtsmittel verankert ist. – Das ist der eine Grund. Der andere Grund lautet: Selbst wenn Anwälte damit befasst sind, hat die Verwaltung eine Kostenbremse. Nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nämlich braucht die Verwaltung Anwaltsgebühren nur dann zu erstatten, wenn die Einschaltung eines Anwalts erforderlich war, „notwendig war“, heißt es im Gesetz. Das wird bei den besagten Ablesefehlern oder Schreib- und Rechenfehlern kaum zu bejahen sein. Deswegen wird die Abschaffung der Widerspruchsverfahren für die öffentliche Verwaltung eine teure Angelegenheit.

Überhaupt müssen wir sagen: Wir sehen bislang keinen einzigen vernünftigen Grund für die Abschaffung der Widerspruchsverfahren. Die wohl beabsichtigte Auflösung der Regierungspräsidien ist kein Grund; denn wir sehen ja: Man kann es auch auf die Ebene der Ausgangsbehörden verlagern. Fiskalische Gründe gibt es auch nicht. Dies werde ich gleich noch belegen.

Vor einem Argument möchte ich Sie aber als Verwaltungsrichter nachdrücklich warnen. Der Kollege Wolters aus Niedersachsen hat es anklingen lassen, und die Landesregierung hat es beim Ersten Verwaltungsstrukturgesetz in ihre amtliche Begründung aufgenommen: Es wird damit argumentiert, die Erfolglosigkeit des Widerspruchsverfahrens sei ein Indiz für dessen Entbehrlichkeit. Dem liegt ein Denkfehler zugrunde. Denn wenn ein Widerspruchsbescheid den Widerspruch als unbegründet zurückweist, sagt das nichts, aber auch gar nichts über die Qualität des Ausgangsbescheides aus. Ich kann Ihnen als Verwaltungsrichter versichern – der Verwaltungsakt der Ausgangsbehörde erhält ja seine endgültige Fassung mit der Begründung des Widerspruchsbescheides –, dass in vielen Fällen erst mit der Begründung des Widerspruchsbescheides „Butter bei die Fische“ kam.

Ich will einmal den Bereich des Ausländerrechts beleuchtet, um den es hierbei ja auch geht, und kann Ihnen versichern: Wenn Sie an Ausweisungen von EU-Angehörigen oder von Angehörigen türkischer Arbeitnehmer denken, so ist dies heute aufgrund der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts nur noch im Rahmen einer Ermessensentscheidung möglich. Das ist eine ausgesprochen anspruchsvolle Veranstaltung.

Ich habe es schon gesagt: Die Abschaffung der Widerspruchsverfahren wird nicht nur den Bürger, sondern auch die öffentliche Hand teuer zu stehen kommen. Auf die Prozessrisiken habe ich ebenfalls bereits hingewiesen. Dies ist auch in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Daneben aber wird, wenn man argumentiert, man könne Sachbearbeiterstellen einsparen, eine Milchmädchen-Rechnung aufgemacht. Denn die Personalkosten werden durch die Abschaffung der Widerspruchsverfahren langfristig steigen. Warum? Die Widersprüche werden derzeit durch den Sachbearbeiter bei der Ausgangsbehörde bearbeitet, der im Rahmen der Abhilfe den Bescheid sofort aufheben kann, wenn es sich beispielsweise um Ablese- oder Rechenfehler handelt. Wenn das nicht erfolgt, dann wird der Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium darüber zu entscheiden haben. Künftig wird sofort Klage zu erheben sein, und das bedeutet, dass der Vorgang von der Ausgangsbehörde alsbald den Volljuristen in den Rechtsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wird. Diese Volljuristen dort korrespondie-

ren mit den Richtern am Verwaltungsgericht. Das bedeutet einen erheblichen personellen Mehraufwand, der die Einsparung von Sachbearbeiterstellen langfristig deutlich überwiegen wird.

Wir fragen uns, warum man in Hessen nicht die Erfahrungen abwartet, die im Moment in Bayern und in Niedersachsen mit der Abschaffung der Widerspruchsverfahren gesammelt werden. Bayern war so schlau, dies auf einen Regierungsbezirk und auf einen Gerichtssprengel, nämlich auf das Verwaltungsgericht Ansbach, zu beschränken. In Ansbach, wo das schon eine Weile läuft, kann man mit Zahlen genau das bestätigen, was wir als Folge der Abschaffung der Widerspruchsverfahren vorausgesagt haben. Die Zahl der Eingänge bei dem Gericht hat sich nämlich in etwa verdoppelt. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs hat es eben auch schon als Erfahrungswert aus Bayern beschrieben. Ich kann es Ihnen konkret sagen: Im ersten Halbjahr 2004, als es dort noch Widerspruchsverfahren gab, waren beim Verwaltungsgericht Ansbach monatlich 250,5 Verwaltungsstreitverfahren eingegangen. Im zweiten Halbjahr, als das Widerspruchsverfahren abgeschafft war, waren es 507,5, wohlgemerkt durchschnittlich pro Monat im zweiten Halbjahr. Im laufenden Jahr 2005 einschließlich Mai 2005 liegen wir immer noch bei 483,4 Verfahren. Wenn man das insgesamt betrachtet, so bedeutet dies eine Verdoppelung der Eingänge.

Es erscheint also fraglich, ob Bayern das Widerspruchsverfahren in Gänze abschaffen wird. Ich darf daran erinnern – dies wurde auch schon angesprochen –: Bayern hat in den letzten 35 Jahren bereits zweimal versuchsweise Widerspruchsverfahren abgeschafft und nach kurzer Zeit wieder eingeführt, eben wegen der Folgekosten.

Ich möchte noch zwei kurze Anmerkungen machen.

Nach unserer Auffassung steht die beabsichtigte Abschaffung von Widerspruchsverfahren in einem ganz merkwürdigen Kontrast zu den allseitigen rechtspolitischen Bestrebungen, eine Streitschlichtung möglichst außerhalb gerichtlicher Verfahren herbeizuführen. Die Anhörungsausschüsse können auf eine erfolgreiche jahrzehntelange Tradition effektiver und kostengünstiger Streitschlichtung verweisen. Wir teilen die rechtlichen Bedenken, die der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zur Abschaffung der Widerspruchsverfahren ganz allgemein ausgeführt hat.

Zu dem Bereich des Ausländerrechts möchte ich einen Aspekt hinzufügen. Nach unserer Auffassung fehlt es nämlich an einer landesrechtlichen Kompetenz, die Widerspruchsverfahren im Ausländerrecht abzuschaffen. Die Landesregierung beruft sich auf die Öffnungsklausel des § 68 VwGO. Dieser § 68 VwGO ist gewiss nachrangig gegenüber Artikel 74 GG, der den Bereich des gerichtlichen Verfahrens der Zuständigkeit der konkurrierenden Gesetzgebung zuweist. Nach der konkurrierenden Gesetzgebung ist der Bund dann, wenn er die Materie an sich reißt berechtigt, diese abschließend zu regeln. Dem Ausländerrecht, dem neuen Aufenthaltsgesetz – § 84 – können wir entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber ganz eindeutig davon ausgeht, dass zumindest in den dort genannten Behördenentscheidungen ein Widerspruchsverfahren stattfindet. Wir sehen daher im Ausländerrecht keine rechtliche Grundlage für die Abschaffung durch den Landesgesetzgeber.



Herr **Dilcher**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich komme von der Rechtsanwaltskammer in Kassel. Wir repräsentieren gerade einmal zehn Prozent der Frankfurter Kammer. Nichtsdestotrotz haben auch wir uns eine Meinung gebildet, die ich stellvertretend für das Präsidium bereits schriftlich eingereicht habe. Ich kann mich an dieser Stelle ganz kurz fassen. Herr Präsident Reimers und Herr Hartmann haben bereits völlig zutreffend auf die Probleme hingewiesen, die damit einhergehen würden, käme man zu dem Ergebnis, dass eine weitere Abschaffung des Devolutiveffekts, d. h. eine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, verfolgt würde. Die Kammer Kassel ist völlig dagegen, und zwar nicht aus Sicht der Anwaltschaft und nicht deswegen, wie gerade einer Nebenbemerkung zu entnehmen war, weil dann die Anwaltsgebühren im Verwaltungsverfahren entfallen. Das mag so sein. Der Rechtsanwaltsverein ist heute nicht vertreten, wohl aber die Kammer. Die Kammer steht mehr dafür ein, die Interessen des Verbrauchers, d. h. des rechtsuchenden Bürgers zu vertreten. Dieser vertraut nun einmal auf das Vier-Augen-Prinzip. Das würde nämlich abgeschafft, auch wenn innerhalb der gleichen Behörde der Widerspruchsbescheid natürlich nicht von derselben Person geschrieben und gefertigt wird wie der Erstbescheid. Gleichwohl wäre der Absender derselbe. Das ist eine Frage der Akzeptanz des Bürgers. Wie Herr Reimers bereits gesagt hat, wird die fehlende Akzeptanz zu einer Häufung der Klageverfahren führen.

In Niedersachsen sehen wir schon erste Zahlen. Der Präsident des niedersächsischen OVG hat bei einem Vortrag beim DGB mitgeteilt, dass die Klageverfahren beim Verwaltungsgericht in diesem Jahr bereits um 32 % gestiegen seien. Welche Prozessflut auf uns zukommen wird, können wir uns eigentlich gut ausmalen.

In der Begründung des Gesetzes heißt es, man könne mit einer Zurückführung der Prozesse rechnen. Dies geht, denke ich, völlig an der Praxis vorbei. Der Bürger – das hat auch Herr Hartmann völlig zu Recht gesagt – akzeptiert einen Widerspruchsbescheid, der fundiert begründet ist, natürlich eher als einen Bescheid, der aus der Erstbehörde kommt, in der der Bürger dem Sachbearbeiter Auge in Auge gegenüber gesessen hat, wobei die beiden ihre Argumente lautstark ausgetauscht haben. Das Vier-Augen-Prinzip ist also angesagt. Das ist sehr wichtig für die Akzeptanz und dann auch für die Befriedungswirkung des Widerspruchsbescheides.

Zu nennen ist letztlich auch eine Vereinheitlichung durch die Widerspruchsbescheide, wenn sie denn durch den RP ergehen. Auf der Ebene der Landkreise gibt es viele Meinungen. Wir können das aber über den RP bündeln, sodass wir erheblich weniger Rechtsmeinungen haben, die dann bei den Landkreisen landen, was wiederum zur Folge haben wird, dass von dort vielleicht auch die Erstbescheide im Sinne des RP ergehen und dann auch akzeptiert werden.

Frau **Domann-Hessenauer**: Meine Damen und Herren, unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Sie haben, wie ich festgestellt habe, mit großem Interesse den Ausführungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Reimers und meinem Kollegen von der NRV, Herrn Rolf Hartmann, zugehört. Insofern kann ich hierauf Bezug nehmen.

Wir teilen diese Auffassungen hinsichtlich der Abschaffung der Widerspruchsverfahren. Wir haben zum einen Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, zum anderen aber

auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Gesetzgebungsvorhabens. Wir hätten uns gewünscht, dass nach Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform zunächst einmal Erfahrungsberichte vorgelegt worden wären. Es fehlt an jeglicher Evaluierung. Im Verlauf der Anhörung ist bereits erwähnt worden, dass es an einer Risiko- und Folgenabschätzung ebenfalls fehlt. Auch fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den Erfahrungen, die man mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern gemacht hat.

Wir haben gehört, dass man es in Bayern mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zu verschiedenen Zeitpunkten mit verschiedenen Konstellationen versucht hat und dass man letztlich doch dazu übergegangen ist, recht kleine Brötchen zu backen. Das hat zuvor auch Herr Wolters ausgeführt. Es handelt sich um einen einzigen Bezirk, nämlich um den Bezirk Mittelfranken, und auch dort gilt dies nur für ganz ausgesuchte Gesetzesbereiche. Das Gesetz ist zudem in Bayern auch zeitlich befristet und soll dann einer Evaluierung unterzogen werden. Das fehlt hier bei uns.

Wir haben aber auch Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit. Hierauf hat insbesondere Herr Reimers schon hingewiesen. Zunächst ist die Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 1 der VwGO ins Auge zu fassen. Danach sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren zu prüfen. Wenn man davon abweichen will, bedarf es einer Begründung. Diese Begründung habe ich bis jetzt noch nicht zur Kenntnis nehmen können. Sie fehlt. Sie ist nicht vorgelegt worden.

Letztlich zeigen die Erfahrungen aus Bayern und auch aus Niedersachsen, dass die Anzahl der Verfahren erheblich sein wird, dass eine Verfahrensflut auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit einströmen wird, und dies in einer Zeit, in der noch eine sehr große Anzahl der Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einem kw-Vermerk versehen ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zurzeit auf einem guten Weg, was die Verkürzung der Verfahrensdauer angeht, was schnelle Entscheidungen angeht. Wenn das in Gesetzeskraft erwachsen wird, was hier vorgesehen ist, dann wissen wir nicht, wie wir dies mit den derzeitigen Stellen bewerkstelligen sollen. Wir befürchten, dass dann wieder das zutreffen wird, was man früher einmal spöttisch gesagt hat: Ein Asylverfahren in Hessen ist ein Aufenthaltsrecht auf Dauer. Wir möchten keinesfalls, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit dann nicht mehr in der Lage sein wird, Verfahren im Interesse der Bürger in einer angemessenen Zeit zu erledigen.

Letztendlich sind auch – das sollte man auch als Verwaltungsrichter nicht aus den Augen verlieren – die Kosten für den rechtsuchenden Bürger ein nicht zu unterschätzendes Argument. Wir wissen aus den Verwaltungsakten, dass die rechtsuchenden Bürger sehr häufig die Widerspruchsverfahren ohne die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts durchführen, dass sie dann aber, wenn es zum Verwaltungsgericht geht, heute in der Regel unter Inanspruchnahme eines Anwalts klagen. Die Möglichkeit, eine Klage kostenfrei zurückzunehmen, besteht heute nicht mehr. Das heißt, auch auf den Bürger kommen erhebliche Kosten zu. Man kann sagen: Möglicherweise ist dann auch dieses Kostenrisiko ein abschreckendes Element für den rechtsuchenden Bürger, der dann davor zurückschreckt, das Verwaltungsgericht anzurufen.

**Frau Dr. Lehmann:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Ausführungen werden sich ausschließlich auf Artikel 24 des Gesetzes und hier insbe-

sondere auf die Nummer 2 beziehen. Mein Vorschlag lautet, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. In meiner schriftlichen Stellungnahme können Sie die ausführlichen Gründe nachlesen. Ich will mich jetzt auf einige wichtige Punkte konzentrieren und diese kurz darlegen.

Vor zirka drei Jahren wurde die Neuorganisation der hessischen Arbeitsschutzverwaltung umgesetzt, die Eingliederung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in die Regierungspräsidien beschlossen und entsprechend umgesetzt und dabei die Fach- und Dienstaufsicht beim Sozialressort belassen. Das war und ist immer noch die richtige Entscheidung. Durch Artikel 24 Nummer 2 soll nunmehr erreicht werden, dass diese Fach- und Dienstaufsicht aufgeteilt wird. Die Fachaufsicht würde beim Fachressort bleiben, die Dienstaufsicht würde in das Innenressort überwechseln.

Sehr verehrte Damen und Herren, Organisation hat einen Sinn. Nach diesem Sinn sollte man fragen, wenn man Begründungen von Gesetzen schreibt und sie Experten zum Nachlesen zur Verfügung stellt. Ich habe die Begründung zu diesem Artikel nachgelesen und war sehr überrascht darüber. Denn diese Begründung nimmt keine Rücksicht darauf, welchen Sinn Organisationen haben. Organisationen sollen Prozesse unterstützen und sie nicht behindern.

Ich will im Einzelnen erklären, warum ich diese Position vertrete und warum ich die Lösung, wie sie vorgeschlagen wird, für kontraproduktiv halte.

Grundsätzlich muss eine organisatorische Lösung, die man wählt, um staatliche Aufgaben zu erledigen, sowohl den Anforderungen an die Qualität der Facharbeit als auch den Anforderungen an die Qualität der Leistung, die wir als Staat erbringen müssen, gerecht werden. Die Kunden erwarten etwas von uns. Ich glaube, dass wir als Staat unsere Aufgaben in Zukunft nicht werden erledigen können, wenn wir das immer mit der Innensicht tun, also immer nach innen schauen, wenn Organisationen am grünen Tisch entscheiden und nicht die Sicht des Kunden berücksichtigen.

Lassen Sie mich zwei Punkte erläutern, zum einen die inhaltlichen Dinge, zum anderen die Anforderungen des Kunden.

Zum Inhaltlichen. Es gibt eine ILO-Konvention. Wir sind als Signatarstaat verpflichtet, sie auch umzusetzen. Nach dieser Konvention müssen die Strukturen im Arbeitsschutz – hierbei geht es um die Überwachung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit – unabhängig sein in der Art, wie sie organisiert sind. Das ist das erste Prinzip. Das zweite Prinzip lautet: Die Beamten oder die Angestellten des Staates, die diese Aufgabe wahrnehmen, müssen sachverständig sein, sie müssen also eine bestimmte Qualifikation haben, die auch den Veränderungen der Arbeitswelt Rechnung trägt. Dies ist genau so im europäischen Recht fortgeschrieben. Heute wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig das europäische Recht geworden ist und wie stark es unser Handeln beeinflusst. – Dieses Prinzip ist also in der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie, die wir im Arbeitsschutzgesetz umgesetzt haben, fortgeschrieben worden. Wenn Sie Fach- und Dienstaufsicht voneinander trennen, so können Prinzipien der Personalentwicklung, die aus fachlichen Gesichtspunkten erwachsen und die dann entsprechend über Ressourcen realisiert werden müssen, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Stets wird das Argument der Synergien angeführt. Wie können Synergien optimal realisiert werden, wenn man Dienst- und Fachaufsicht trennt? Das ist die Frage, und diese beantwortet das Gesetz und auch die Begründung des Gesetzes nicht.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt herausarbeiten. Es geht darum, dass wir zukunftsfähige Verwaltungen haben wollen, die ihr Handeln an Kundenbedürfnissen – also an den Bedürfnissen der Betriebe des Landes Hessen – orientieren und auch die Kundenzufriedenheit zum Qualitätsmaßstab machen. Ich weiß, dass das Land Hessen beschlossen hat, die neue Verwaltungssteuerung einzuführen. Das Land Hessen will weg von der Input-Orientierung und hin zur Output-Orientierung des Verwaltungshandelns kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Kontaktmanagement eingeführt, also die Fachverantwortung und die Ressourcenverantwortung in eine Hand gelegt werden. Wie soll das funktionieren, habe ich mich gefragt, wenn die Ressortaufsicht geteilt wird und die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht voneinander getrennt werden? Wie sollen Verabredungen, die zwischen der Landesregierung und den Fachministerien getroffen werden, optimal umgesetzt werden? Wie sollen Ziele hinsichtlich der Qualität der Arbeitswelt, die der Landtag beschließt, erreicht werden, wenn die Strukturen, die selbstständig wirtschaften und steuern sollen, diese Verantwortung nicht in einer Hand halten?

Auf diese Fragen gibt die Änderung, wie sie vorgeschlagen wird, keine Antwort. Deswegen empfehle ich, diesen Artikel 24 Nummer 2 zu streichen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Es folgt die Abgeordnetenrunde! – Frau Zeimetz-Lorz!

Abg. **Birgit Zeimetz-Lorz**: Eine Feststellung möchte ich voranstellen. Man hatte den Eindruck, als würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sämtliche Widerspruchsverfahren abgeschafft. Dem ist nicht so.

Ein wenig erstaunt bin ich darüber, dass offenbar eine Entwicklung an mir vorbeigegangen ist. Ich habe den Eindruck, dass die Widerspruchsverfahren neuerdings eine immense Befriedungsfunktion haben.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Nicht nur neuerdings! – Abg. Günter Rudolph: Können wir bitte zur Frage kommen?)

– Ich habe – Herr Präsident, Sie mögen mich bitte korrigieren – den Eindruck, dass die Befriedungsfunktion ganz besonders im Bereich der Anhörungsausschüsse zu finden ist, wo die Sach- und Rechtslage noch einmal in aller Ausführlichkeit diskutiert werden kann und wo es dann häufig auch zu einer Einigung kommt. Eine Befriedungsfunktion im Bereich des Aufenthaltsrechts vermag ich nach wie vor nicht zu erkennen. Nach meiner Einschätzung war dies bislang ganz besonders dort eine reine Durchlaufstation. Deshalb meine Frage: Könnte es nicht sein, dass beispielsweise durch den Wegfall des Devolutiveffekts die Arbeit der Anhörungsausschüsse – –

(Abg. Günter Rudolph: Können wir bitte zur Frage kommen, Herr Vorsitzender? Sie mahnen das bei anderen auch an!)

– Entschuldigung, Herr Kollege Rudolph, ich bin dabei, eine Frage zu formulieren.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Das ist gut! Das gilt dann für alle! – Abg. Günter Rudolph: Für alle!)

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Jetzt wird die Frage gestellt!

(Heiterkeit bei CDU und FDP)

Abg. **Birgit Zeimetz-Lorz**: Ich frage, ob durch die Abschaffung des Devolutiveffekts die Arbeit der Anhörungsausschüsse nicht sogar ein Stück weit gestärkt wird. Ich muss offen zugeben, ich schätze die Arbeit der Anhörungsausschüsse sehr.

Zweite Frage. Sie haben rechtliche Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers vorgetragen. Diese Bedenken werden von der Rechtswissenschaft – jedenfalls in Gestalt des Herrn Professor Horn, der heute leider nicht anwesend ist, der aber eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben hat – nicht geteilt. Auch hierzu erbitte ich eine Stellungnahme.

Abg. **Nicola Beer**: Meine erste Frage wurde zum größten Teil schon durch die erste Frage der Kollegin Zeimetz-Lorz aufgegriffen. Sie bezieht sich auf die Bürgernähe, mit der der Gesetzentwurf ja auch argumentiert. Haben wir also durch die Abschaffung des Devolutiveffekts wirklich mehr Bürgernähe, eine stärkere Betonung der Anhörungsausschüsse, also des unmittelbaren Gesprächs? Können wir die Angelegenheiten dann einfacher lösen als in den bisherigen Widerspruchsverfahren? Stichworte Unterschiede, Sachnähe RP.

Zweitens ist sehr stark betont worden, dass mehr verwaltungsgerichtliche Klagen auf uns zukommen würden. Dies wurde untermauert durch Zahlen aus anderen Bundesländern. Herr Präsident Reimers, was schätzen Sie: Welchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand würde dies bei Ihnen und bei den Verwaltungsgerichten hervorrufen? Denn wichtig ist letztlich auch die Kostenabschätzung: Was spart man bei den Regierungspräsidien ein, und was kommt auf die Justizseite zu, eingedenk auch der unterschiedlichen Besoldungssituation und der längeren Laufzeiten der Prozesse? Können Sie das abschätzen?

Abg. **Dr. Andreas Jürgens**: Die befriedende Funktion der Widerspruchsbeseitigung haben wir aus den Stellungnahmen mehrfach entnehmen können, bereichsspezifisch in sehr unterschiedlichem Maße. Wer die Stellungnahmen aufmerksam gelesen und auch die bisherige Diskussion verfolgt hat, dem ist klar, dass es bei den Widerspruchsverfahren eine erhebliche Befriedungsfunktion gibt.

Mein erster Fragenkomplex richtet sich an Herrn Reimers. Zunächst folgende Bemerkung: Sehen Sie es bitte jenen, die nicht täglich mit Verwaltungsstreitverfahren zu tun haben, nach, dass sie mit den Einzelheiten neuer Regelungen nicht so vertraut sind.

Sie haben erwähnt, dass mit dem Kostenmodernisierungsgesetz eine kostenfreie Klagerücknahme für die Bürgerinnen und Bürger, die Klage eingereicht haben, nicht mehr möglich sei. Hierzu habe ich die konkrete Nachfrage: Was kommt denn an Kosten auf die Bürgerinnen und Bürger zu, die vergeblich Klage erhoben haben? Sie werden es wahrscheinlich nicht in Euro und Cent sagen können. Aber mich interessiert: Verfällt der gesamte Kostenvorschuss oder ein Teil davon? Wie ist das genau geregelt? Wie muss man sich das vorstellen?

Zweiter Punkt. Sie haben darauf abgehoben, dass es generell die Qualität nicht steigert, wenn die Ausgangsbehörde gleichzeitig auch Widerspruchsbehörde ist. Mich interessiert, ob Sie nicht insoweit einen Wertungswiderspruch im Gesetzentwurf sehen. Auf der einen Seite soll das Widerspruchsverfahren, wenn der RP Ausgangsbehörde ist, unter anderem mit dieser Begründung aufgehoben werden. Salopp formuliert: Es macht keinen Sinn, wenn sich die Ausgangsbehörde selbst noch einmal kontrolliert. Andererseits soll aber das auf der einen Seite gerade abgeschaffte Kontrollinstrument, wenn die Ausgangsbehörde ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ist, als Prinzip eingeführt werden. Ist es nicht ein Widerspruch in sich, etwas, was man in einem Bereich als fehlerhaft erkannt hat, nun in anderen Bereichen als Prinzip einzuführen?

Mein zweiter Fragenkomplex richtet sich an Herrn Hartmann von der Neuen Richtervereinigung. Zunächst habe ich eine Nachfrage. Vielleicht könnte Herr Reimers auch kurz darauf eingehen.

Wir hatten vor einigen Jahren schon einmal eine Runde der Abschaffung von Widerspruchsverfahren. Dabei ist in einzelnen Rechtsgebieten das Widerspruchsverfahren generell abgeschafft worden. Soweit ich dies sehe, sind das eher Rechtsgebiete gewesen, die praktisch nicht sehr bedeutsam waren. Ich weiß aber z. B. von meinem Bruder, der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig ist, dass seinerzeit Verfahren auf die Verwaltungsgerichte zugekommen sind, die sie vorher gar nicht kannten, auch Rechtsgebiete, die zuvor sozusagen gar nicht vorhanden waren. Können Sie sagen, in welchem Umfang dies damals zu einer Steigerung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten geführt hat?

Herr Hartmann, Sie haben auch auf die Kostenfolge für die öffentliche Hand hingewiesen. Bitte stellen Sie dies noch einmal für folgenden Fall klar: Wird ein wie auch immer fehlerhafter Ausgangsbescheid erlassen, so hat der Bürger bisher die Möglichkeit, dies im Widerspruchsverfahren überprüfen zu lassen. Sofern dann abgeändert wird, ist die Sache erledigt. Wenn dieser Bürger nun statt dieses Widerspruchsverfahrens ein Klageverfahren bestreiten müsste und das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis käme, zur Neubescheidung zu verurteilen, was käme in diesem Falle, gesetzt den Fall, der Bürger hätte einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen, als Kostenfolge auf die Ausgangsbehörde zu? – Also nicht nur dadurch, dass sie mehr Arbeit hat, sondern auch als Kosten für Verfahren, die sonst möglicherweise nicht hätten geführt werden müssen.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe ebenfalls eine Frage an Herrn Hartmann von der Neuen Richtervereinigung. Herr Hartmann, Sie hatten sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auch zu § 34 HENatG geäußert, zu den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Naturschutzbeiräte. Erstens möchte ich gerne von Ihnen wissen, ob Sie glau-

ben, dass die Regelung, die die Landesregierung anstrebt, gegen das Umweltrecht verstößt.

Zweitens möchte ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie der Auffassung sind, dass es, wenn es nicht im Vorfeld über die Naturschutzbeiräte zu Regelungen kommt, die die Interessen gegeneinander abwägen, vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen könnte. Wäre den Kommunalen Spitzenverbänden überhaupt zu empfehlen, auf die Naturschutzbeiräte zu verzichten bzw. wäre es zu akzeptieren, dass deren Mitwirkungsrechte beschnitten werden?

Ich habe gesehen, dass die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Frankfurt in ähnlicher Weise formuliert wurde. Leider ist von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt niemand anwesend. Deshalb geht dieser Fragenkomplex jetzt an Sie, Herr Hartmann.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich möchte an das anknüpfen, was Frau Zeimetz-Lorz gesagt hat. Sie hatte sinngemäß formuliert, im Ausländerrecht sei das widerspruchsrechtliche Verfahren wie ein Durchlauferhitzer. Herr Reimers, Sie haben ausgeführt, beim Ausländerrecht handele es sich um sehr diffizile Ermessensentscheidungen. Vielleicht könnten Sie dies näher ausführen.

Vielleicht könnten Sie auch noch konkretisieren, was Sie künftig hinsichtlich der Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten befürchten, wenn wir in den vorgesehenen Bereichen die Widerspruchsverfahren abschaffen und sofort die Gerichte damit befasst sind. Können Sie eine Verfahrensdauer angeben, die natürlich dann völlig zulasten der Bürgerinnen und Bürger geht?

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Weitere Fragen liegen nicht vor. – Herr Präsident Reimers, Sie sind mehrfach angesprochen worden.

Herr Präsident HVGH **Reimers:** Frau Zeimetz-Lorz, zunächst zu Ihrer Frage hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz. Wir haben das natürlich auch geprüft. Wenn Herr Prof. Horn zu einem anderen Ergebnis kommt und meint, dies sei tragfähig, so ist dies in der Tat umstritten. Es gibt Auffassungen, denen zufolge, wie Herr Wolters sagte, aufgrund des Wegfalls der Formulierung „für besondere Fälle“ das Widerspruchsverfahren jetzt pauschal abgeschafft werden darf. Wir meinen, aus vertretbaren Gründen darlegen zu können, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht umgekehrt werden darf. Das ist allerdings umstritten; das räume ich ein.

Die Befriedungsfunktion vor den Anhörungsausschüssen setzt natürlich voraus, dass uns auch einmal Ergebnisse und prozentuale Statistiken hierzu zugänglich gemacht werden. Das kann man alles ermitteln, nur, wir rügen ja gerade, dass nach dem ersten Reformgesetz keine Evaluation durchgeführt worden ist.

Allgemein ist die Befriedungsfunktion eine der Grundfolgen des Vorverfahrens in ganz Deutschland. Das ist im Grunde selbstverständlich. Es kommt nur auf den Prozentsatz der Befriedung an. In Rheinland-Pfalz ist es optimal. Dort beträgt er 95 %, und dort gibt es auch die schnellsten Verwaltungsgerichte in ganz Deutschland mit sechs oder fünf

Monaten Laufzeit. Eine der Voraussetzungen ist natürlich das Bestehen eines gut funktionierenden Widerspruchsverfahrens. Das ist meines Erachtens eine bessere Lösung als die Abschaffung.

Herr Dr. Jürgens hat gefragt, wie sich das erste Reformgesetz bei den einzelnen Sachgebieten ausgewirkt hat. Soweit ich weiß, sind seinerzeit die Widerspruchsverfahren in 83 einzelnen Rechtsgebieten abgeschafft worden. Damals war uns gesagt worden: Wir evaluieren. Diese Evaluation ist niemals erfolgt. Wir selbst haben Stellung genommen und z. B. im Verkehrsrecht bezüglich der Zwangsabmeldungen festgestellt: Dies ist eine Fehlentscheidung. Wenn Kfz nicht rechtzeitig abgemeldet werden und die Pflichtversicherung entfällt, ist es immer ein Streit mit dem Bürger, ob er mit der Versicherung rechtzeitig herübergekommen ist oder nicht. Das müssen jetzt Verwaltungsrichter per Telefonjustiz entscheiden. Früher war das eine einfache Sachbearbeitertätigkeit. Das ist eine nicht unerhebliche Zahl der Fälle.

Das ist ein Fall, in dem das fehlgelaufen ist. In allen anderen 82 Fällen der Gesetzesänderung ist uns nichts Wesentliches aufgefallen. Unsere Zahlen sind dadurch nicht großartig angestiegen. Diese erste Reform hat, weil sie auch völlige Nebengebiete betraf, keine großen Auswirkungen gehabt.

Im Ausländerrecht ist es anders. Dabei spielt, wie gerade gesagt wurde, das Ermessen eine große Rolle. Bei Ermessensentscheidungen, die oftmals von den Ausländerbehörden in erster Instanz fehlengewichtet werden, besteht für uns Verwaltungsrichter derzeit die Möglichkeit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides. In dieser Phase des Verfahrens kann die Behörde dann ihren Fehler heilen. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Folge davon ist, dass die Verwaltungsgerichte die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen werden, und dann wird das Klageverfahren laufen. Solange das Klageverfahren nicht entschieden ist, spielt die Heilung keine Rolle. Erst wenn im Hauptsacheverfahren entschieden wird – in Hessen gegenwärtig nach rund einem Jahr –, ist der Fall sozusagen zu Ende. Vorher ist dann nichts möglich. Die Eilentscheidung konnte zuvor, wie gesagt, mit dieser einen Einschränkung versehen werden.

Frau Beer fragte, ob die Entscheidung bei der Ausgangsbehörde nicht sachnäher angesiedelt sei als beim Regierungspräsidenten. Das mag zutreffen. Die größte Sachnähe wäre natürlich gegeben, wenn auch der Anhörungsausschuss mit einem Volljuristen besetzt wäre, der wirklich sachkundig über den Fall verhandeln kann und wie in den anderen Bundesländern unabhängig ist. Das ist in Hessen nicht der Fall. Das sind häufig Durchlaufposten. Die Termine werden in Absprache mit den Beteiligten gar nicht durchgeführt. Die Anwälte vereinbaren, dass gleich zum Verwaltungsgericht gegangen wird. Aber auch hier: Evaluation. Wo bleiben die Zahlen? Wir wollen gerne wissen, wie hoch die Befriedungsfunktion der Widerspruchsverfahren im Ausgangsstadium ist. Diese Zahlen wurden uns nie mitgeteilt.

Nun zum Kostenaufwand für die Richter und Nichtrichter. Das Ministerium der Justiz hat nach dem zweiten Gesetzentwurf eine sehr präzise Hochrechnung vollzogen – damals stand, soweit ich weiß, noch der komplette Wegfall im Raum – und kam auf sage und schreibe 24,5 Richter und 24,5 Mitarbeiter beim richterlichen Folgepersonal. Ein Richter kostet im Moment brutto 67.000 € im Jahr. – Hochrechnung: Das sind allein



1,2 Millionen € für Folgekosten, wenn Widerspruchsverfahren komplett abgeschafft werden.

Was jetzt geplant ist, kann man noch nicht durchrechnen. Das wird vielleicht bei der Hälfte liegen. Wir hören, dass 35 Widerspruchssachbearbeiter bei den Regierungspräsidien eingespart werden sollen. So viel bringen wir bezüglich der Kosten allemal auf die Waage. Der Kostenaufwand wird sich also nicht verringern, sondern nur, wie ich gesagt habe, verlagern. Auch deswegen ist im Kabinett mit 8:1 abgestimmt worden. Herr Wagner hat als Einziger dagegen gestimmt. Warum? Weil er durchschaut hat, was da läuft.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Das war eine geheime Abstimmung, und das wissen Sie alles?

Herr Präsident HVGH **Reimers**: Das ist – sagen wir einmal – Hörensagen.

Die Kostenfreiheit bei der Klagerücknahme ist in der Tat eingeschränkt. Aber die Kosten, die an dem Bürger hängen bleiben, sind natürlich vom Streitwert abhängig. Je höher der Streitwert, desto höher sind die Kosten des Bürgers.

Ob die Qualität der Bescheide bei der Ausgangsbehörde höher oder beim RP besser ist – wir meinen, beim RP ist sie höher, weil dort fachlich qualifiziertes Personal bereits seit vielen Jahren tätig ist, das in allen Sachbereichen hoch qualifizierte Arbeit macht. Und vor allem: Der RP hatte durch seine Praxis den Überblick, wo Fehler bei den Landkreisen auftreten, wenn irgendetwas aus dem Ruder läuft. Das ist künftig nicht mehr gewährleistet. Jeder Landkreis wurstelt künftig mit seiner Widerspruchspraxis vor sich hin. Insoweit muss eine Koordination stattfinden. Diese Koordination war besser bei den drei Regierungspräsidien aufgehoben.

Zur Verfahrensdauerprognose, Frau Hofmann. Wir hatten schon einmal schlechte Verfahrensdauern von über 20 Monaten. Im Schnitt liegen wir jetzt bei 13 Monaten im Hauptsacheverfahren, erste Instanz, und bei den Verfahren in zweiter Instanz liegen wir bei sechs bis sieben Monaten. Damit befinden wir uns schon im oberen Drittel bei dem Vergleich der Verfahren im Bundesgebiet.

Was jetzt auf uns zukommt, habe ich Ihnen geschildert: Wir haben durch das Personalabbauprogramm, durch kw-Vermerke, durch die Aktion „Sichere Zukunft“ und wie die Formeln alle heißen, zu erwarten, dass wir bis zum Jahre 2008 rund 40 Richter verlieren werden. Das Ganze ist schon im Gange. Wenn jetzt über den Wegfall von Widerspruchsverfahren mehr Verfahren auf uns zukommen, können wir das verfahrensmäßig gar nicht ausgleichen. Das Problem der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht im Moment in der immer mehr um sich greifenden Überalterung. Zurzeit haben wir ein Durchschnittsalter von 50 Jahren und haben keinerlei Assessoren mehr, die wir von einem Verwaltungsgericht in das andere schicken können. Wir haben nur noch Lebenszeitrichter, die sich ungern versetzen lassen. Somit bleibt nur noch die Möglichkeit, über das Gerichtsorganisationsgesetz den Ausgleich zwischen den Verwaltungsgerichten herzustellen. Das würde einerseits für uns positiv sein, wenn wir jetzt neue Verfahren

und auch junge, frische Verwaltungsrichter bekommen. Aber, wie ich geschildert habe, ist der Preis hierfür sehr hoch. – Sind die Fragen damit hinreichend beantwortet?

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Ich denke, ja. – Herr Hartmann war noch direkt angesprochen.

Herr **Hartmann**: Zum Stichwort Befriedungsfunktion. Die Neue Richtervereinigung hatte schon beim Esten Verwaltungsstrukturreformgesetz gerügt, dass es keine Erhebung darüber gab, inwieweit die Widerspruchsverfahren zu einer Bestandskraft der angegriffenen Bescheide, also zu einer Befriedung, führen. Wir haben dann selber versucht, bei den Rechtsämtern hierüber Material zu bekommen. Dort wird aber in der Regel auch keine Statistik geführt. Allerdings haben wir – hierzu verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme – beim Landkreis Groß-Gerau nachweisen können, dass im langjährigen Mittel von 1999 an nur unter 10 % der Bausachen überhaupt rechtshängig wurden. 90 % wurden also im Widerspruchsverfahren bestandskräftig, und dies zu unserer Überraschung im Wesentlichen vor Abgabe an den RP bzw. vor Erlass eines Widerspruchsbescheides. Der Anteil an Widerspruchsbescheiden ist relativ klein. Der wesentliche Bereich dürfte also bei den Anhörungsausschüssen befriedet worden sein. Das sind natürlich insbesondere die Fälle, von denen ich vorhin sprach: Ablesefehler bei öffentlichen Abgaben oder Rechenfehler oder dergleichen mehr. Künftig gelangen diese direkt ans Gericht, und das mit vollem Kostenrisiko für die öffentliche Hand.

Von Frau Zeimetz-Lorz wurde die Befriedungsfunktion im Bereich des Ausländerrechts angesprochen. Bei diesen Verfahren geht es fast immer um die Aufenthaltsbeendigung. Es ist klar, dass angesichts der Interessenlage bei diesen Verfahren, jemand den Instanzenweg soweit möglich beschreiten wird. Das ist nicht anders als bei einer Abrissverfügung gegenüber einer illegal im Außenbereich errichteten Hütte. Die will man so lange wie möglich genießen.

Aber ich möchte noch einmal betonen: Der Umstand, dass im Ausländerrecht ein hoher Prozentsatz ins Klageverfahren geht, dass also das Widerspruchsverfahren aus der Sicht des Widersprechenden, des Bürgers, erfolglos bleibt, sagt nichts über die Qualität des Ausgangsbescheides und damit über die Notwendigkeit aus, dass er noch einmal geprüft wird, bevor es der gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. – Dies zur Befriedung.

Ich hatte auf die glatte Verdoppelung der Eingänge beim Verwaltungsgericht Ansbach im bisherigen Zeitraum von fast einem Jahr hingewiesen. In Hessen hatten wir bislang die Widerspruchsverfahren in kleinen Randgebieten abgeschafft. Dafür ist mir keine landesweite statistische Erhebung bekannt. Bei diesen kleinen Rechtsgebieten hätten wir, was einzelne Gerichte angeht, auch eine statistisch wenig aussagekräftige Zahl erhalten. Aussagekräftiger sind dagegen die Erfahrungen, die jetzt in Mittelfranken gemacht werden, wo, um das richtig zu stellen, nicht nur einzelne Bereiche, sondern die Widerspruchsverfahren insgesamt versuchsweise abgeschafft wurden. Dort hat man eine Verdoppelung der Eingänge zu verzeichnen.

Die dritte Frage lautete: Wie sieht es mit der Kostenfolge für den Bürger aus, wenn er nun unmittelbar in das Klageverfahren gehen muss? Der Unterschied liegt zunächst

einmal darin, dass im Verwaltungsprozess regelmäßig Anwälte am Verfahren beteiligt sind, die wiederum das Teuerste an der Gesamtveranstaltung darstellen. Das ist ein Prozessrisiko, das zum einen den Bürger trifft, der im Übrigen, anders als in Widerspruchsverfahren, auch Vorschuss leisten muss. Das wird also für den Bürger teurer und riskanter, aber – das habe ich vorhin dargestellt und in unserer schriftlichen Stellungnahme auch ausgeführt – insbesondere für die Verwaltung wird es teurer, wenn z. B. solche Fehler, die spätestens bis zum Anhörungsausschuss bereinigt worden wären, jetzt kostenpflichtig voll zulasten der öffentlichen Hand gehen.

Folgendes sei angemerkt: Wenn wir Verfahren haben, wie z. B. bei den öffentlichen Abgaben oder im Ausländerrecht, in denen einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukommt, dann ist das Kostenrisiko der öffentlichen Hand sogar ein doppeltes; denn dann muss der Bürger sowohl die aufschiebende Wirkung beantragen als auch gleichzeitig ins Klageverfahren gehen. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs hat darauf hingewiesen: Die Verwaltung verliert in diesen Fällen die Möglichkeit, dass wir Verwaltungsrichter ihr die Chance geben, innerhalb des Widerspruchsverfahrens nachzubessern und dem Bescheid noch eine rechtmäßige Fassung zu geben.

Auf ein Weiteres wollte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen. Bei Ermessensentscheidungen wird dies dazu führen, dass die Behörde sehr viel länger warten muss, bis eine vollstreckbare bestandskräftige Verfügung vorliegt. Denn wenn erst im gerichtlichen Verfahren eine Ermessensentscheidung aufgehoben werden muss, dann kann das Gericht nicht etwa eigenes Ermessen an dessen Stelle setzen, sondern es kann nur aufheben, und dann fängt die Ausgangsbehörde von vorn an. Das scheint mir auch nicht bedacht worden zu sein.

Die letzte Frage bezog sich auf die Ausführungen unserer Stellungnahme zu § 34 des Hessischen Naturschutzgesetzes, auf die Beschränkung der Beratungs- und Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände auf grundsätzliche Angelegenheiten. Nach unserer Auffassung sind Umweltsachen sowohl vom Rechtlichen als auch vom Tatsächlichen meist sehr komplex. Zum Umweltbereich gehört sicherlich auch die Hütte im Außenbereich oder im Naturschutzgebiet; aber in der Regel sind es vom Rechtlichen und vom Tatsächlichen her doch sehr komplexe Sachverhalte. Es scheint mir im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Prozessrisiko, zu liegen, dass die beteiligten sachverständigen Naturschutzverbände möglichst frühzeitig am Verfahren beteiligt sind, um – genauso wie bei unserer Anhörung – deren Sachverstand vor einer ganz konkreten einzelnen Entscheidung einfließen zu lassen und berücksichtigen zu können, im Übrigen auch, um das spätere Prozessrisiko abschätzen zu können.

**Abg. Dr. Andreas Jürgens:** Herr Hartmann, inwieweit der hier versammelte Sachverstand bei der endgültigen Fassung des Gesetzes berücksichtigt wird, werden wir sehen.

Ich fühle mich zu einer Nachfrage ermuntert. Herr Reimers hatte erwähnt, dass bei der Abstimmung im Kabinett der Justizminister gegen diesen Gesetzentwurf gestimmt habe.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** „Vom Hörensagen“, hat er ergänzt.

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Deswegen frage ich nach, weil offenbar einige Personen Informationen haben, die Abgeordnete nicht haben, und weil der Justizminister im Rechtsausschuss – vor einiger Zeit allerdings – Angaben hierüber verweigert hat. Deshalb möchte ich nachfragen, woher das Hörensagen kommt. – Es kommt natürlich darauf an, ob Herr Reimers das beantworten möchte, aber das werden wir sehen.

Der Innenminister ist auch anwesend. Vielleicht kann dieser ebenfalls etwas dazu sagen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Wenn er das sagt, dann wird er sicherlich auch etwas über seine Quellen sagen. – Frau Beer!

Abg. **Nicola Beer:** Ich muss bei Herrn Hartmann noch einmal nachfragen, denn für mich besteht nach wie vor ein Widerspruch. Es gibt zwei verschiedene Argumentationslinien. Einmal wird gesagt, man wolle die Anhörungsausschüsse stärker ins Spiel bringen. Das ist die Argumentationslinie der Landesregierung. Hierzu hat Herr Präsident Reimers gesagt: Dafür müssten sie aber etwas anders besetzt sein. So, wie sie momentan besetzt sind, zählen sie nicht allzu viel. Darüber kann man reden. Aber das Grundargument lautet: Wir bringen durch die Verfahren, die wir jetzt einführen, den Anhörungsausschuss mehr ins Spiel, sind dann bürgernäher, es kann sachnäher entschieden werden. Sie loben die Anhörungsausschüsse. Insofern wären Sie mit dem, was die Regierung beabsichtigt, deckungsgleich. Aber sie kommen gerade aus dem Spiel heraus. Bei der Auflösung des Devolutiveffekts, so kritisch ich das sehe, ist das dann eigentlich nicht der Fall. Insoweit werde ich gerade auf die Ausgangsbehörde mit ihrem Anhörungsausschuss zurückgestoßen. Und bei der Abschaffung der Verfahren beim RP habe ich ihn ja auch nicht. Vor diesem Hintergrund vermag ich, bei allem guten Willen, Ihre Argumentation nicht nachzuvollziehen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Herr Reimers, nehmen Sie bitte zunächst zu der Frage von Herrn Jürgens Stellung.

Herr Präsident HVGH **Reimers:** Wie es eben so ist: vom Hörensagen. Man weiß immer nicht so genau, woher es kommt.

(Heiterkeit)

Viele Gerichte haben das Beratungsgeheimnis. Aber aus Karlsruhe weiß man auch manchmal, wie abgestimmt worden ist.

Zu den Anhörungsausschüssen, zur Befriedungsfunktion. Wir hören aus verschiedensten Gegenden – Frau Domann-Hessenauer berichtet aus Frankfurt –, das seien reine Durchlauftermine. Da läuft überhaupt nichts. Es wird lediglich gesagt: entspricht der Sach- und Rechtslage. – Und das war's. Wie die Befriedungsfunktion tatsächlich ist, kann man wirklich nur ermitteln, wenn man dies statistisch auswertet. Wir meinen, das müsste man zuerst machen. Man müsste zunächst die Befriedungsfunktion nach Prozentsätzen ermitteln.

Diese ist in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich hoch, mit unterschiedlichen Strukturen der Widerspruchsverfahren. Ich will nur davor warnen. Die Filterwirkung ist jetzt nicht mehr so groß. Da muss man auch ein bisschen pointieren. Es ist natürlich irgendwie machbar, dass nachher dort, wo jetzt die Regierungspräsidien Erinstanzen sind, die Widerspruchsverfahren entfallen können. Die hohe Sachqualität der Entscheidungen haben wir ja bereits attestiert. Sie liegt unter 10 % §. Da könnte man es machen, wenn es durchaus sein muss. Wir freuen uns ja langsam wieder über zunehmende Verfahren. Aber, wie gesagt, die Anhörungsfunktion, die Befriedigungsfunktion müssen Sie im Vorfeld evaluieren. Das ist irgendwie im Versuch stecken geblieben.

Herr **Hartmann**: Die Anhörungsausschüsse waren angesprochen. Nach dem Gesetz sollen die Anhörungsausschüsse der Ausgangsbehörde noch eine Empfehlung geben, dem Widerspruch abzuwehren oder nicht. Wenn man das zeitlich, im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens, sieht, so erledigen sich zunächst einmal nach Einlegen eines Widerspruchs zahlreiche Verfahren alleine dadurch, dass der Sachbearbeiter sieht, dass er einen Fehler gemacht hat. Der Sachbearbeiter oder auch der Bürger kann beantragen, dass dies vor einen Anhörungsausschuss geht. Dort – das hatten wir in unserer schriftlichen Stellungnahme geschildert – erledigen sich viele Verfahren, die zum Beispiel auch in atmosphärischen Streitigkeiten gründeten. Die Erledigungsquote bis zum Abschluss des Verfahrens des Anhörungsausschusses ist also enorm hoch. Erst danach, wenn die Ausgangsbehörde nicht abhilft, legt sie es der nächsthöheren vor. Das ist also prinzipiell kein Unterschied zu dem, wie es die Landesregierung auf der Ebene der Ausgangsbehörde weiterhin vorsieht.

Wir begrüßen, dass das nicht entfällt. Nur da, wo die Widerspruchsverfahren abgeschafft werden, ist natürlich auch die Grundlage für ein Anhörungsausschuss-Verfahren entfallen. Wo es kein Widerspruchsverfahren ist, gibt es nach der derzeitigen Rechtslage auch keinen Anhörungsausschuss.

Lassen Sie mich noch eines zum Ausländerrecht anmerken. Im Ausländerrecht wird der Anhörungsausschuss praktisch gar nicht eingeschaltet. Das liegt an der Interessenlage. Hier kann der Anhörungsausschuss kaum etwas, etwa im Sinne einer Mediation, vermitteln.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Damit kommen wir zum nächsten Block der Anzuhörenden. Herr Mundschenk von der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Hessischer Handwerkstag, hat das Wort.

Herr **Mundschenk**: Ich will mich auf drei kurze Bemerkungen beschränken.

Erstens. Eine grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs. Er findet die Zustimmung der hessischen Handwerkswirtschaft. Der Dritte Gesetzentwurf zur Verwaltungsstrukturreform setzt den im Ersten und Zweiten Gesetz begangenen Weg einer Verwaltungsreform aus unserer Sicht konsequent fort.

Zweitens. Im Besonderen ist für uns das in Artikel 30 eingefügte Handwerkszuständigkeitsgesetz von Relevanz. Dort wird von einer Ermächtigung des Bundesgesetzgebers

in der novellierten Handwerksordnung rund eineinhalb Jahre nach In-Kraft-Treten Gebrauch gemacht, bestimmte Befugnisse, und zwar die Verfahren von Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen sowie für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von den bisher zuständigen Regierungspräsidien auf die Kammern zu übertragen. Von dieser Zuständigkeitsermächtigung haben andere Bundesländer bereits Gebrauch gemacht. Dort wurden gute Erfahrungen gesammelt.

Wir halten diese Ermächtigung für eine konsequente Umsetzung. Die Handwerkskammern geben nämlich schon im jetzigen Stadium umfangreiche Stellungnahmen ab. Auch die Handwerkskammern sind mit Sicherheit allein aufgrund ihrer Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Objektivität verpflichtet und bieten dafür auch die Gewähr. Wir nehmen jetzt schon staatliche hoheitliche Aufgaben wahr. Denken Sie nur an das Prüfungswesen, an die Berufsregelung oder auch die Berufsüberwachung. Die Handwerkskammern sind in ihrer Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch so ausgestaltet, dass zu ihnen nicht nur die Betriebe, sondern ebenso auch die Gesellen, die Arbeitnehmer und Lehrlinge gehören, sodass auch hier dafür Sorge getragen wird, dass eine objektive Entscheidung über diese Anträge vorliegt.

Drittens. Sie hatten es bereits erwähnt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und vielleicht auch zu Adrenalin Spiegel und Blutzuckerspiegel beitragend: Dies ist eine Stellungnahme des Hessischen Handwerkstages, sprich: Eine eigenständige Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ist damit abgedeckt.

Frau **Bach**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und Handelskammern möchte sich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in zwei Punkten äußern.

Erstens. Zu den Widerspruchsverfahren. Nachdem ursprünglich geplant war, die Widerspruchsverfahren komplett abzuschaffen, geht dieser Regierungsentwurf nicht ganz so weit. An unserer positiven Bewertung der Abschaffung der Widerspruchsverfahren in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Innenministeriums halten wir in dieser Angelegenheit fest. Wir sehen zwar, dass der Rechtsbehelf des Widerspruchs von den Bürgern relativ häufig genutzt wird, aber wir sind der Ansicht, dass die Widerspruchsverfahren oftmals nicht zur gewünschten Befriedung führen, jedenfalls was unsere Mitgliedsunternehmen, die Unternehmen, die wir vertreten, betrifft. Viele der Widerspruchsführer streben nach unserer Erfahrung später trotzdem eine Klage an. Somit verkürzen sich die Rechtsmittelverfahren aus unserer Sicht nicht. Wir halten deshalb die weitere Beschränkung von Widerspruchsverfahren für ein sehr geeignetes Instrument, um Verwaltungsverfahren und Behördenorganisation gleichermaßen zu straffen. Nach unseren Erfahrungen hat überdies der bereits im Ersten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform begonnene Abbau von Widerspruchsverfahren – in Rede standen 83 Punkte – unseren Mitgliedsunternehmen keine Probleme bereitet.

Eine kurze Bemerkung möchte ich noch zu Artikel 11 des Gesetzes machen, zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes. Wir haben uns von jeher dafür ausgesprochen, die Laufzeiten der Regionalpläne zu verlängern. Daher halten wir die nun im Regierungsentwurf vorgenommene Laufzeitbegrenzung von acht Jahren für einen sinnvollen Kompromiss. Einerseits sehen wir hierin eine Entlastung der Regierungspräsidien, andererseits halten wir den Zeitraum zwischen der Erarbeitung der planerischen

Grundlagen und dem Zielzeitpunkt für nicht zu groß. Wir regen trotzdem an, bei der Aufstellung der Regionalpläne die Regelungsdichte in den Plänen erneut zu überprüfen. Nach unserer Ansicht ließe sich die Zahl der Zielvorgaben weiter reduzieren. Damit könnte man verhindern, dass wegen der längeren Laufzeit der Pläne die Anzahl der Abweichungsverfahren weiter steigt.

Zudem sollten die Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne besser aufeinander abgestimmt werden. Wir regen an, den Landesentwicklungsplan als Grundlage für die Regionalplanung vor der Aufstellung der Regionalpläne vorzulegen.

Frau **Dr. von Hahn**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich kann es ganz kurz machen. Der VCI, Landesverband Hessen, hat zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs Stellung genommen, also zur weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Hierzu haben wir heute schon jede Menge gehört, sodass ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweise und mich im Übrigen meinen zahlreichen kritischen Vorrednern zu diesem Punkt anschließe.

Bereits im ersten Block wurde auf die Kritik einiger Mitgliedsunternehmen an der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hingewiesen. Ich rede deshalb von der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, weil für alle für uns wesentlichen größeren Anlagenzulassungsverfahren das Regierungspräsidium Ausgangsbehörde ist und in diesen Fällen die Widerspruchsmöglichkeit entfallen soll. Dies sehen wir – entgegen meiner direkten Vorrednerin – kritisch, da wir in dem Widerspruchsverfahren eine wichtige Befriedungsfunktion erkennen und auch eine wichtige Beschleunigungsfunktion darin sehen.

Gerade bei größeren Genehmigungsverfahren ist es in der Praxis häufig so, dass eine Genehmigung erteilt wird und einige Auflagen nach wie vor strittig sind. In diesem Fall kann nach jetziger Rechtslage von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden, und dann können im Widerspruchsverfahren strittige Punkte geklärt werden. Wird diese Möglichkeit beschnitten, wäre die Klärung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzuwarten. Dies würde unserer Auffassung nach zu einer wesentlichen Verzögerung führen und einen wichtigen Standortvorteil – die zügige Bescheiderteilung – beeinträchtigen.

Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme.

Frau **Walter**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, grundsätzlich begrüßt die VhU natürlich eine Straffung und Verschlinkung von Verwaltungsverfahren. Aber wir kritisieren – ebenfalls im Gegensatz zur Kammerorganisation – die Abschaffung von Widersprüchen bei Verwaltungsakten, die das Regierungspräsidium in Bezug auf umweltrechtliche Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse erlassen hat. Dies geschieht unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt, dass Investitionsentscheidungen unnötig verzögert würden, dass unternehmerische Tätigkeiten behindert würden und dass eine Inkonsistenz zur Politik des Wirtschaftsstandorts Hessen auftreten würde. Gerade die Unternehmen, die eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG errichten und betreiben wollen, benötigen die Möglichkeit eines Wider-

spruchsverfahrens gegen erteilte oder versagte Genehmigungen, gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen, da nur so in den Verhandlungen möglicherweise Missverständnisse und Unklarheiten ausgeräumt werden würden. Wenn man nur auf das Gerichtsverfahren mit Verfahrensdauern von bis zu acht Jahren angewiesen wäre, so wäre eine Investitionsentscheidung nicht mehr rechtzeitig möglich. Das behinderte uns im Wettbewerb mit internationalen Standortkriterien nochmals erheblich, wo wir schon ohne das genügend Probleme im internationalen Wettbewerb haben.

Würde den Einwendungen der freiwillig organisierten Wirtschaft nicht stattgegeben, sondern an der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens festgehalten, so bäten wir, in das Gesetz aufzunehmen, dass Bescheidentwürfe den Unternehmen vorab zur Stellungnahme zugesandt werden.

In der Begründung wird auf das baden-württembergische Erfolgsmodell hingewiesen. Wir kennen es in Hessen auch, aber es ist keine gängige Praxis. Zum Teil wird es im Genehmigungsverfahren durchgezogen, und man hat sehr gute praktische Erfahrungen damit gemacht, dass ein Bescheidentwurf dem Betreiber informell zur Verfügung gestellt, dieser um Stellungnahme gebeten wird und strittige Punkte dann noch einmal verhandelt werden können.

Wenn man also bei der Aufhebung der Widerspruchsmöglichkeiten bleibt, dann braucht man eine legitimierte Grundlage, dass in allen Verfahren eine solche Möglichkeit gegeben wird.

Zur Betroffenheit der wirklich Betroffenen kann Herr Noichl noch etwas sagen.

Herr **Noichl**: Sehr verehrte Damen und Herren, wir sind zum Betrieb unserer Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach Wasserrecht, nach Gentechnikrecht genehmigungspflichtig sind, die geändert werden oder gegebenenfalls noch einmal neu gebaut werden müssen, darauf angewiesen, möglichst schnell eine Genehmigung in Händen zu halten, um mit dem Spatenstich, mit der Fundamentierung oder mit der Änderung der Anlage beginnen zu können. Dazu brauchen wir nicht die endgültige, von allen Unstimmigkeiten bereinigte Genehmigung, sondern wir brauchen ein belastbares Papier, mit dem wir anfangen können zu bauen.

Das können wir nicht, wenn wir durch Entfall der Widerspruchsmöglichkeit jedwede Kleinigkeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf Behördenseite im Vorfeld abstimmen müssen. Das heißt, diese Milchmädchenrechnung, dass sich durch Wegfall der Widerspruchsverfahren eine bestimmte Anzahl von Stellen bei den Regierungspräsidien einsparen lässt, geht nicht auf. Wir wären dann gezwungen, jedwede Maßnahme, jedwede Unstimmigkeit mit dem gleichen Beamten, dann aber vor Bescheiderteilung, haarklein abzustimmen. Die Frage ist, ob wir in die Winterzeit hineinrutschen und mit der Fundamentierung nicht beginnen können oder ob sich irgendwann ein Anlagenbetreiber, gerade ein global agierendes Unternehmen, überlegt, überhaupt noch in Hessen zu investieren, wenn hier die Genehmigungszeiten nicht mehr planbar sind und die Arbeiten nicht mehr blitzschnell erfolgen können. Wir sind also ganz entschieden gegen den Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit im Verfahren des Anlagenzulassungsrechts.



Eines möchte ich auch noch anmerken: Klageverfahren haben bei uns in der Vergangenheit nie eine Rolle gespielt. Das heißt, das Widerspruchsverfahren war zu nahezu 100 % befriedigend, sowohl für die Behördenseite als auch für die Anlagenbetreiber. In den zehn Jahren, in denen ich dieses Geschäft betreibe, war eine Klage anhängig, die sich wirklich mit einer Auflage, die die Anlage betraf, beschäftigte. Insgesamt ist vielleicht eine Handvoll Klagen erfolgt, die mehr grundsätzlicher Natur waren. Insofern würde der Wegfall des Widerspruchsverfahrens zu massivem Mehraufwand sowohl auf Betreiber- als auch auf Behördenseite führen, und die Zahl der Verwaltungsgerichtsverfahren würde massiv ansteigen.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Es folgt die Abgeordnetenrunde! – Herr Frömmrich!

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Nachdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit deutliche Aussagen zum Widerspruchsverfahren gemacht hat, haben nunmehr die Unternehmerverbände ebenfalls deutlich zu diesem Widerspruchsverfahren Stellung genommen. Für mich schließt sich die Frage in Richtung IHK an, wie sie zu der Bewertung kommt, die sie hier vorgetragen hat, ob sie das validiert hat, ob es Studien dazu gibt, ob sie ihre Mitgliedsunternehmen befragt hat.

Uns liegen sowohl die Stellungnahme der VhU als auch die Stellungnahme des VCI vor. Interessant ist auch die Stellungnahme von Infracore, Höchst, in der ebenfalls 15 Unternehmen genannt werden, von Celanese bis Aventis, alle Firmen, die sich genau der Stellungnahme anschließen, die gerade von der VhU und auch vom Verband der Chemischen Industrie abgegeben worden ist. Insoweit fragt man sich schon, woher Sie Ihre Erkenntnisse nehmen. Vielleicht können Sie uns helfen und uns einen Erkenntnisgewinn bringen.

Frau **Bach**: Herr Abg. Frömmrich, Sie fragen nach Untersuchungen. Vielleicht sollte ich kurz ausführen, wie die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und Handelskammern vorgeht. Wir sind elf Kammern in Hessen, die zum Teil schon überörtlich zusammengeschlossen sind, und wir befragen natürlich zunächst einmal die Kollegen, in diesem Fall Kollegen der Rechtsabteilungen und Kollegen, die im Umweltbereich tätig sind. Das ist bei uns zusammen. Diese Kollegen wiederum führen in ihrer Kammer vor Ort eine Umfrage unter Unternehmen durch. Diese richtet sich selbstverständlich an kleine Einzelhändler, an mittelständische Unternehmen und auch an Großunternehmen. Ich muss ehrlich sagen, die wenigsten Antworten erhalten wir von Großunternehmen. Diese werden nämlich von den Verbänden vertreten, die wir auch heute gehört haben. Wir bekommen also in erster Linie Antworten von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Diese Antworten werden dann in der Kammer gebündelt, und es wird eine gemeinsame hessische Position ausgearbeitet.

Die IHK zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie eine Gesamtvertretung der wirtschaftlichen Interessen bietet, nicht die Interessenvertretung einzelner Wirtschaftszweige, wie dies Verbände gemeinhin tun. Wir kommen durch die Antworten, die wir in ganz Hessen gesammelt haben, zu dieser Auffassung. Die Zahl der Verwaltungsstreitverfahren wird sich nach unserer Ansicht nicht sehr erhöhen, denn die Unternehmen, die wir

befragt haben und von denen wir Antworten bekommen haben, haben ganz überwiegend gesagt, sie brauchten die Widerspruchsverfahren nicht.

Abg. **Nancy Faeser**: Da würde ich gerne noch einmal einhaken. Geben Sie mir denn in der Einschätzung Recht, dass die Unternehmen, die Sie befragen, also kleine und mittlere Unternehmen, gerade Unternehmen sind, für die sich diese Problematik gar nicht stellt? Ich habe eingangs schon einmal gesagt, dass es im Grunde um das Bundesimmissionsschutzverfahren, um Anlagengenehmigung geht. Dies betrifft wohl eher die Großunternehmen. Das würde auch die Diskrepanz in den Stellungnahmen erklären. – Oder sehen Sie das anders?

Frau **Bach**: Das würde ich im Großen und Ganzen genauso sehen. Diejenigen, die uns geantwortet haben, haben überwiegend auch nicht mit dem Umweltbereich zu tun gehabt. Das ist ganz klar. Hierbei ging es eher um gewerberechtliche Genehmigungen im Allgemeinen, oft um Genehmigungen nach der Gewerbeordnung. Ich nenne hier als Beispiele das Bewachungsgewerbe und die Makler.

Frau **Walter**: Ich möchte nur noch ergänzen, dass wir nicht nur die Großindustrie, sondern auch den Bauernverband, den Einzelhandel und gerade auch kleine mittelständische Betriebe vertreten. Aber natürlich haben wir unsere Stellungnahme auf umweltrechtliche Genehmigungen beschränkt. Gerade in diesem Bereich brauchen wir die Widerspruchsverfahren. Insofern, denke ich, besteht hier noch nicht einmal ein Widerspruch zwischen IHK-Aussagen und den Aussagen des Unternehmensverbandes. Bei unterschiedlicher Klientel und wenn man in Großunternehmen Rechtsabteilung und Umweltabteilung fragt, kann man durchaus einmal widersprüchliche Aussagen bekommen.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Meine Frage schließt an das an, was gerade noch von der VhU ergänzt worden ist. Mir schienen sich die Aussagen der IHK nicht mit dem zu decken, was gerade aus den Unternehmen, die nach BImSchG und Umweltgesetzen genehmigt werden müssen, gesagt worden ist. Ich sage noch einmal: InfraserV sagt zum Beispiel, die mit der Streichung der Widerspruchsmöglichkeiten einhergehende Verzögerung der Genehmigungszeiten würde sich zu einem massiven Standortnachteil in Hessen entwickeln. Ich finde, das ist seitens eines Unternehmens durchaus ein harter Vorwurf. Die VhU schreibt in ihrer Stellungnahme, bezogen auf die Umweltgenehmigungsverfahren – hierbei geht es nämlich um die Umweltgenehmigungsverfahren –:

... da so unternehmerische Tätigkeit behindert und Investitionsentscheidungen unnötig verzögert würden, was dem Wirtschaftsstandort Hessen schadet.

Und noch einmal das Gleiche:

Ohne die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens würden sich Genehmigungsverfahren erheblich verzögern, da alle strittigen Auflagen vorab geklärt werden müssten. Ein langwieriges gerichtliches Verfahren ist keine Alternative.

Das sagt der Verband der Chemischen Industrie.

Mich hat schon sehr gewundert, dass die IHK zu einer diametral anderen Auffassung kommt. Aber Sie haben nun zumindest versucht zu erklären, wer da Auskunft gegeben hat.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Das war keine neue Frage, sondern – –

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Eine Bestätigung.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Wir kommen zu einem neuen Block und zum Bund Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund. – Herr Schaaf, bitte!

Herr **Schaaf**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte in Ergänzung zu der Stellungnahme von Herrn Spieß vom Deutschen Beamtenbund noch einige spezielle Dinge für den Forstbereich zur Sprache bringen, insbesondere was Artikel 5, d. h. die Änderung des § 94 des Beamtengesetzes, angeht. Davon sind speziell für den Außendienst und in diesem Fall auch ganz besonders für die Forstbeamten erhebliche Auswirkungen zu befürchten. Von den Verwaltungsstrukturreformen, die bislang umgesetzt wurden, war der Forstbereich ohnehin in erheblichem Maße betroffen und belastet, was für das Personal allenthalben große persönliche Einschnitte bedeutete.

Im Zusammenhang mit der neuen Änderung wird ein großes Risiko darin gesehen, dass im Außendienst, insbesondere bei so genannten gefahrgeneigten Tätigkeiten, Sachschäden immer wieder vorkommen. Gerade im Revier-Außendienst ist es regelmäßig der Fall, dass an Kraftfahrzeugen und speziell an Reifen Schäden auftreten, für die keiner in irgendeiner Form, persönlich und auch finanziell, haftbar gemacht werden kann, sofern er gezwungen ist, sein privates Kraftfahrzeug oder auch andere persönliche Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch zu nutzen.

Aus meiner Sicht kann nicht beurteilt werden, ob nach der Streichung des § 94 andere Folgeregelungen eine Abdeckung dieses Risikos für den Beamten gewährleisten können. Ich bin jedoch der Meinung, dass eine öffentliche Vorschrift nach § 94 des Beamtengesetzes eine gravierende Rechtsgrundlage darstellt, um Rechtssicherheit für den einzelnen Betroffenen oder den einzelnen Beamten zu schaffen.

Im direkten Zusammenhang dazu steht auch die Änderung des Reisekostengesetzes. Auch insoweit sind Forstbeamte im besonderen Maße betroffen, da, wie von Herrn Diefenbach schon dargestellt, eine erhebliche Anzahl von Forstbediensteten quasi gezwungen ist, private Kraftfahrzeuge zu benutzen.

In diesem Zusammenhang ist ganz klar, dass die Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung, die tatsächlich anfallen, den Entschädigungsregelungen längst davongelaufen sind. Man braucht nur die Preistafeln der Tankstellen anzuschauen; dann wird das jedem klar.

Die – ich nenne sie einmal – Schmutzzulage von 1 Cent pro Kilometer wurde einfach herausgestrichen. Das mag eine kleine Veränderung sein, die für viele überhaupt keine Aufmerksamkeit verdient. Aber für uns Forstleute ist dies ein weiteres kleines Korn in dem großen Sandeimer, der ins Getriebe gestreut wird.

Eine ganz gravierende Änderung besteht darin, dass bei der Entschädigung nach dem Reisekostenrecht in Zukunft eine Fahrzeugvollversicherung enthalten sein soll. Das bedeutet im Umkehrschluss: Rechtlich gesehen kann dann der Dienstherr immer wieder darauf verweisen, dass er mit seiner Wegstreckenentschädigung die Fahrzeugversicherung schon bezahlt hat. Das heißt, bei Schäden kann sich das Land exkulpieren. Dies wird aus Sicht des Bundes Deutscher Forstleute, Landesverband Hessen, strikt abgelehnt.

Ich möchte nur ganz kurz noch etwas zur Änderung des Forstgesetzes sagen. Die Streichung der Forstausschüsse auf der oberen und unteren Ebene halten wir ebenfalls nicht für zielführend im Sinne einer offenen und vertrauensbildenden Zusammenarbeit aller Beteiligten an komplexen Genehmigungsverfahren. Die Forstausschüsse, auf unterer Ebene Forstamtsausschüsse genannt, haben sehr häufig dazu beigetragen, dass zwischen den verschiedenen Gremien, die dort vertreten sind, insbesondere auch den Kommunen im Bereich eines Forstamtes, sehr viel an Information gegeben werden konnte, was viele Entscheidungen auf jeden Fall transparenter gemacht hat. Das Diskussionsforum tagte in der Regel einmal im Jahr, um forstpolitische, aktuelle und auch lokalbezogene Themen zu behandeln.

Die Streichung der §§ 50 und 51 des Forstgesetzes hat aus unserer Sicht kaum etwas mit Einspareffekten zu tun. Eine einmalige Tagung des Forstamtsausschusses kann keine so großen jährlichen Kosten verursachen. Die Beteiligung ist in der Regel schriftlich erfolgt, sodass auch keine nennenswerten Verwaltungskosten entstanden sind.

Zur Änderung des Naturschutzgesetzes möchte ich mich nicht allzu sehr auslassen. Ich denke, andere werden dazu erheblich mehr sagen können. Aber auch hier ist, denke ich, die Beschränkung der Beteiligung der Naturschutzbeiräte und die Reduzierung der Mitglieder parallel zur Änderung des Forstgesetzes zu sehen. Hier werden ebenfalls Bürgerbeteiligung und Expertenrat aus Entscheidungsfindungsprozessen herausgenommen. Das steht im Widerspruch zur ansonsten immer wieder betonten Förderung der Bürgernähe und auch zur Verwaltungsvereinfachung.

Damit komme ich zum Schluss. Ich hoffe, dass die Beteiligten in dem Verfahren insbesondere auch für die Beschäftigten und Beamten im Außendienst noch einmal ganz besonders bedenken mögen, dass eine zusätzliche Belastung und vor allem auch eine Haftungserweiterung in diesem Zusammenhang nicht als zielführend angesehen wird.

Herr **Norgall**: Ich will, wie Sie es erbeten hatten, vom Wortlaut der schriftlichen Stellungnahme abweichen und mich auf drei Punkte konzentrieren, nämlich erstens auf die Frage, warum das Naturschutzgesetz zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt geändert wird, zweitens darauf, was die Gesetzesänderungen eigentlich für das Ehrenamt im Naturschutz bedeuten, und der dritte Gesichtspunkt lautet: Was ändert man materiell, sozusagen an der Qualität des Naturschutzgesetzes, tatsächlich?

Erstens. Das Hessische Naturschutzgesetz wurde vor einigen Jahren grundsätzlich novelliert. Diese Novelle geschah im Vorgriff auf die von der Bundesregierung vorbereitete Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Daraus resultiert, dass wir heute einen hohen Anpassungsbedarf an dieses Bundesgesetz haben und das Fachministerium die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes insgesamt vorbereitet. Wenn Sie dann noch bedenken, dass seit 2002, also seit der letzten grundsätzlichen Novelle des Naturschutzgesetzes, bereits mehrfach Änderungen an diesem Gesetz vorgenommen wurden und wir in Kürze noch einmal eine Gesamtdiskussion über dieses Gesetz führen werden, so stellt sich die Frage, ob es tatsächlich der Verwaltungsvereinfachung oder der Beschleunigung irgendwelcher Vorgänge dient, wenn immer wieder Änderungen vorgenommen werden.

Wir sind der Auffassung, Sie stören eigentlich das Verwaltungshandeln, indem Sie permanent kleine Änderungen vollziehen, die – damit leite ich zu dem zweiten Punkt über – letztlich mit dem, was Sie mit einem solchen Verwaltungsstrukturreformgesetz beabsichtigen, gar nichts zu tun haben. Die zentralen Elemente, die Sie inhaltlich regeln, sind Änderungen in der Frage, welche Stellung das Ehrenamt im Naturschutz hat. Hinzu kommen einige Änderungen zur Eingriffsregelung und zur Schutzgebietsausweitung. Das sind die großen Blöcke.

Lassen Sie mich auf die Beteiligung des Ehrenamtes im Naturschutz zu sprechen kommen. In diesem Zusammenhang gibt es zwei Aspekte.

Zunächst zur Beteiligung der gesetzlich anerkannten Verbände, die dort ähnliche Funktionen ausüben wie die Träger öffentlicher Belange, aber speziell unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes. Die Regelungen stammen von 1976, vom Bundesgesetz, sind im Jahre 1981 ins HENatG übernommen worden und sind – ich sage einmal – im Wesentlichen unangetastet geblieben. Lediglich beim Kreis der zu Beteiligten hat es eine deutliche Veränderung gegeben. Das war im Jahre 2002. Damals, in der letzten Legislaturperiode, hat man den Kreis der zu Beteiligten deutlich erweitert. Daran hatten wir nichts zu kritisieren, das war uns gerade recht. – Um es einmal deutlich zu sagen: Es war uns egal. Das Bemerkenswerte ist nur: Sie haben sich im Jahre 2002 entschieden, diesen Kreis und damit auch die Arbeit, die alle Verwaltungen und die Träger öffentlicher Belange damit haben, zu erweitern und damit den Aufwand zu steigern. In dem neuen Gesetzesvorhaben reduzieren Sie den Kreis aber wieder. Offensichtlich haben Sie die Erfahrung gemacht, dass das sinnvoll ist.

Gleichzeitig greifen Sie aber plötzlich materiell in die Vorgänge selbst ein und nehmen sozusagen auch die Beteiligungsvorgänge zurück. Das heißt, Sie reduzieren tatsächlich die Beteiligungsfälle. Damit wird jetzt etwas, was bisher stets unstrittig war, herausgenommen. – Die Details können Sie in der Stellungnahme nachlesen. – Dafür wird allerdings im Gesetzentwurf überhaupt keine Begründung gegeben.

Die Beiratsdiskussion ist aus dem Papier der Regierungspräsidien entstanden, in dem die Regierungspräsidien Vorschläge unterbreitet haben, wie bei ihnen Stellen eingespart werden könnten, unter dem Gesichtspunkt: Die öffentlichen Kassen sind leer. – Wenn Sie sich aber die Folgen dieser gesetzlichen Vorschläge anschauen, so sehen Sie, dass sie fast gar nicht die Regierungspräsidien treffen, ganz besonders aber alle Beiräte. Die Regierungspräsidien werden letztendlich vom Umfang der Vorgänge her gar nicht so stark entlastet, und der Umfang der Vorgänge ist doch das, was Entlastung

bringt, und nicht die Frage, ob zehn, zwölf oder dreizehn Leute im Beirat sitzen. Ich sage einmal ganz deutlich: Die Diskussion, ob ich zehn oder dreizehn Einladungen eintüten muss, ist in Zeiten der E-Mails nebensächlich. Die Frage der Vorgänge ist das Zentrale, und insoweit werden die Regierungspräsidien keineswegs entlastet. Was sich aber deutlich verändert, ist die Funktion der Beiräte auf der unteren Ebene.

Nur hat sich dort überhaupt niemand beschwert. Das will ich ganz deutlich sagen. Die Frage der Kosten wurde von der unteren Verwaltungsebene gar nicht angesprochen. Sie lösen jetzt nur eine Diskussion über die Frage aus, welcher Landrat, welcher Dezernent auf der unteren Verwaltungsebene einen Naturschutzbeirat gut oder schlecht findet. Sie haben es heute gehört. Nun sage ich: Dies ist eine spannende Diskussion; aber warum führen wir sie nicht beim Naturschutzgesetz? Warum führen wir sie unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltungsstruktur? Das passt nicht.

Dies hatten wir zusammen mit allen anderen Verbänden bereits im letzten Herbst vortragen. Daraufhin hat der Fraktionsvorsitzende der CDU ein Antwortschreiben übersandt, in dem gesagt wurde: Die Bedenken werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Nun liegt hier ein Gesetzentwurf der Landesregierung und nicht der Fraktion vor. Ich bitte aber doch darum, dass die Zusage des Fraktionsvorsitzenden an dieser Stelle Wirkung zeigt und man dies dann auch wirklich berücksichtigt. De facto passiert hier etwas, was mit der eigentlichen Absicht nichts zu tun hat. Das ist aus unserer Sicht sehr offensichtlich.

Lassen Sie mich nun noch zu bestimmten einzelnen Fragen kommen, zur Eingriffsregelung und zur Frage der Schutzgebiete. Sie können unserer Stellungnahme den einen oder anderen Gesichtspunkt entnehmen, den wir auch bei der angekündigten großen Novelle des Naturschutzgesetzes weiter so vertreten werden. Wir unterbreiten konkrete Vorschläge und stimmen auch einigen Punkten zu. Wir machen auch Vorschläge hinsichtlich der Frage, wie man bestimmte Dinge zusammenfassen kann. Gesetze sollen ja auch eine gewisse Schlankeheit haben.

Größte Bedenken haben wir allerdings bei dem Versuch, Vorgänge dadurch zu entschlacken, dass man die leidige Diskussion des Bauens im Außenbereich wieder aufmacht. Die hier vorgeschlagene Größe von fünf Kubikmetern taucht unter mehreren Gesichtspunkten auf und wird Ihnen meines Erachtens in der praktischen Verwaltung, vor allem auf der unteren Verwaltungsebene, erhebliche Probleme bereiten, weil Ihnen keine sinnvolle Abgrenzung zu den jahrzehntelangen Streitfällen zum Bauen im Außenbereich mehr möglich ist. Lassen Sie sich wirklich einmal von Ihren Dezernenten schildern – jede Fraktion hat wahrscheinlich welche –, was auf der unteren Ebene bezüglich der Diskussion los ist, ob eine Hütte sechs Kubikmeter, sieben Kubikmeter oder elf Kubikmeter hat, wann sie erweitert wurde usw. Sie schaffen mit einer solchen Zahl allenfalls ein Einfallstor für vielerlei Streitigkeiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Jahre 1982 mit erstaunlicher Klarheit geäußert und gesagt: Jeder Landesbedienstete, der das Gesetz nicht vollzieht, macht sich eines dienstlichen Vergehens schuldig. Es hat 15 bis 20 Jahre gedauert, bis die Landesregierung – die in dieser Zeit auch gewechselt hat – entschieden hat: Jetzt greifen wir durch.

Ich kann Sie nur herzlich bitten: Stören Sie diesen Prozess nicht. Mittlerweile haben wir in Hessen eine Vorgehensweise, von der ich glaube, dass sie relativ geräuschlos funk-

tioniert. Einzelfälle werden immer hochgespielt. Zum Teil müssen sich die Landtagsabgeordneten selber einmal fragen, woran das liegt. Aber wenn Sie jetzt die fünf Kubikmeter einführen, werfen Sie den Mitarbeitern der Verwaltung alle diese Fälle wieder auf die Füße. Alles, was begonnen wurde, wird wieder strittig gestellt. – Das wollte ich im Grundsatz einmal sagen. Bitte bedenken Sie das.

Es gibt einen weiteren Gesichtspunkt, nämlich die Schutzgebietsausweisung. Die Frage, ob man den staatlichen Bereich des Naturschutzes – in Teilen oder in wesentlichen Teilen – in die Kommunalverwaltung gibt, beschäftigt den Hessischen Landtag seit 1981 bzw. seit der Diskussion um das Hessische Naturschutzgesetz. Wir haben immer kritisch angemerkt, dass eine staatliche Aufgabe nicht in die Kommunalverwaltung gehört. Diese Grundsatzdiskussion will ich nicht wiederholen, aber eines sollte doch gelten: Wenn Sie der Meinung sind, die Kommunalverwaltung habe die Kompetenz, so geben Sie sie ihr doch ganz, dann schaffen Sie doch nicht die Zuständigkeit für Schutzgebietsausweisungen und sagen gleichzeitig: Aber an die Qualität der Arbeit glauben wir nicht. Das ist eine Einvernehmensregelung, die dann wieder jeder einzelnen Verordnung des Regierungspräsidiums gegeben wird. Das ist doch unschlüssig. Entweder glaube ich, die untere Verwaltungsebene kann das. Dann soll sie es auch ganz tun. Dann haben Sie Verwaltungsvereinfachung, weil Sie diese Aufgabe dann aus den Regierungspräsidien herausgelöst haben. Aber wenn Sie es mit der Maßgabe nach unten geben, dies müsse in der Mitte wieder kontrolliert werden, dann lassen Sie es doch lieber gleich in der Mitte. Das ist unschlüssig. Hier können Sie wirklich Verwaltung vereinfachen.

Dann stellt sich auch die Diskussion darüber, wer die Kosten trägt, noch einmal ganz anders. Die Kommunalen Spitzenverbände haben gesagt: Wir haben damit zwar eine Staatsaufgabe, aber da wir nun eine Staatsaufgabe haben, übernehmt ihr die Kosten. – Wir wollen das noch einmal anders thematisieren: Wenn der Staat die Kosten letztlich nicht über eine Einvernehmensregelung abgesehnet hat, dann kann er sie wirklich auch tragen, dann brauchen die Kommunalen die Kosten nicht zu tragen. Ich finde, der gesamte Bereich ist unschlüssig. Damit haben Sie die Verwaltung nicht vereinfacht. Da ist einfach eine gerade Linie erforderlich. Entweder Sie sagen, die untere Verwaltungsebene kann Naturschutzgebiete ausweisen, oder Sie sagen, sie kann es nicht. Wenn sie es kann, dann nehmen Sie bitte die Einvernehmensregelung heraus.

Herr **Koch**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich werde für den Hessischen Bauernverband sprechen, und ich bin auch vom Hessischen Grundbesitzerverband beauftragt worden, dessen Stellungnahme hier vorzutragen.

Seitens des Hessischen Bauernverbandes möchte ich vier Dinge anführen.

Erstens. Zum Grundsätzlichen. Es ist zu hoffen, dass nach der Serie von Verwaltungsstrukturgesetzen die schon beschlossen worden sind und jetzt noch beraten werden, hier ein Abschluss erfolgt, damit man einmal Klarheit hat. Wir haben drei Verwaltungsstrukturreformgesetze, das Kommunalisierungsgesetz und in der Landwirtschaft das Berufsstandsmitwirkungsgesetz. Es sollte also nicht zu einem gewissen vorläufigen Abschluss kommen, wie es in der Landtagsdebatte am 27. April hieß, sondern es sollte jetzt wirklich zu einem Abschluss kommen.

Zweitens. Widerspruchsverfahren. Wir plädieren eindeutig dafür, dass das Regierungspräsidium weiterhin Widerspruchsbehörde bleibt.

Erster grundsätzlicher Gesichtspunkt: Man kann eine Beschleunigung von Verfahren nicht dadurch erreichen, dass man Rechtsschutzmöglichkeiten abbaut, vor allen Dingen, wenn es um Rechtsschutz gegen Akte der Exekutive geht, d. h. gegenüber der Eingriffsverwaltung.

Zweiter Punkt: Man muss berücksichtigen, dass die Ausgangsbehörde vor Erlass eines Verwaltungsaktes in der Regel ein Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsgesetzes durchführt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass unsere Mitglieder, wenn sie denn Widersprüche einlegen, diese in der Regel zuerst bei der Erstbehörde, bei der Ausgangsbehörde, einlegen. Das heißt, hier hat die Behörde eine zweite Möglichkeit, ihre Entscheidung zu überprüfen. Wenn das der Fall ist, so ist nicht damit zu rechnen, dass sie das in einem Widerspruchsverfahren revidiert. Im Übrigen zeigen zum Beispiel Planungsgesetze, aber auch das kommunale Abgabenrecht, indem der Gemeindevorstand, der Magistrat, Widerspruchsbehörde ist, dass diese Angelegenheiten irgendwie dann doch wieder bei den Gerichten landen, und wenn es im Eilverfahren ist.

Wir haben in letzter Zeit etwas festgestellt, was auch die Anhörungsverfahren bei den Widerspruchsausschüssen entwertet. Nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung gibt es die Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Anhörungsausschusses eine Sache nicht entgegennimmt, wenn die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und mit einer gütlichen Einigung nicht zu rechnen ist. Wir stellen gerade in Kommunalabgabensachen in letzter Zeit verstärkt fest, dass die Anhörungsausschüsse Angelegenheiten nicht mehr annehmen. Das mag vielleicht auch fiskalische oder organisatorische Gründe haben. Nur, unter dem Gesichtspunkt der Selbstkontrolle der Verwaltung ist der Bürger oder die Bürgerin dadurch des Rechtsschutzes auf der Verwaltungsebene beraubt.

Drittens. Die Eingriffstatbestände. Wir halten es für eine paradoxe Situation, dass auf der einen Seite eine Naturschutzbehörde die Möglichkeit hat, mit einem örtlichen Landwirt über die Gestaltung von Einfriedigungen zu diskutieren, aber nach dem Gesetzentwurf auf der anderen Seite nicht mehr die Mittel haben soll, um illegal entsorgte Rostlauben aus dem Außenbereich entfernen zu lassen. Unseres Erachtens sollte man es bei dem Eingriffstatbestand belassen.

Der vierte und größere Punkt betrifft die Naturschutzbeiräte. Wir meinen, dass im Bereich der Ausschüsse und der Beiräte eine ausgewogene Meinungsfindung stattfinden darf. Von daher befürworten wir es nicht, dass die Naturschutzbeiräte in Zukunft aus mindestens sechs Personen der anerkannten Naturschutzverbände bestehen sollen. Dann wäre es möglich, dass acht oder neun Vertreter der Naturschutzverbände in diesen Naturschutzbeiräten sitzen, dadurch praktisch eine zweite Naturschutzbehörde besteht und andere Gruppen, die betroffen sind, beispielsweise Landwirte und Grundstückseigentümer, von vornherein majorisiert werden. Wir meinen, dass eine ausgewogene Besetzung der Naturschutzbeiräte erfolgen sollte. Die Begrenzung auf zwölf Mitglieder halten wir für sachgerecht. Wir sind aber auch der Auffassung, dass die grundsätzlichen Angelegenheiten, bei denen die Naturschutzbeiräte in Zukunft zuständig sein sollten, im Gesetz klar umrissen werden sollten. Denn die Abgrenzung zwischen einer



grundsätzlichen Angelegenheit und einer rein örtlichen Sache kann durchaus schwimmend und fließend sein.

Ich möchte das an einem Beispiel erläutern, nämlich am Beispiel der Autobahnausfahrt Malsfeld-Ostheim an der A 7 zwischen Würzburg und Kassel. Sie ist nicht im Planfeststellungsverfahren geplant worden, sondern – dazu gibt das Bundesfernstraßengesetz die Möglichkeit – in einer kommunalen Bauleitplanung. Ist dies nun eine Planung, wie sie im Gesetzentwurf steht, oder ist das eine rein örtliche Angelegenheit? Wir befürchten, dass der Beschleunigungseffekt, den Sie erreichen wollen, wieder ins Gegenteil verkehrt wird, wenn vor Ort diskutiert wird: Ist das nun eine grundsätzliche Angelegenheit? Müssen wir den Naturschutzbeirat einschalten? Oder ist das eine örtliche Angelegenheit, und wir können den Naturschutzbeirat außen vor lassen?

Zum Abschluss ein Appell des Hessischen Bauernverbandes. Man sollte im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsstrukturreformgesetz, aber auch in Zukunft überlegen, ob man in die betreffenden Gesetze nicht eine klare Trennung zwischen Amt und Verbandsmandat aufnimmt. Konkret: Uns erreichen immer wieder Beschwerden, auch im Zusammenhang mit Diskussionen bei Naturschutzbeiräten, dass für die Landwirte nicht klar erkennbar ist, ob die handelnde Person nun die Behörde vertritt oder den entsprechenden Naturschutzverband. Unseres Erachtens dürfte es nicht möglich sein, dass ein Entscheidungsträger einer Naturschutzbehörde gleichzeitig ein führendes Mitglied in einem Naturschutzverband ist oder umgekehrt. Bei den Abgeordneten wird immer wieder über Interessenkonflikte diskutiert. Ich meine, das sollte man bei Vertretern der Exekutive ebenfalls berücksichtigen und hier eine entsprechende Regelung treffen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an die Hessische Gemeindeordnung, die solche Konflikte mit privaten Interessen im Zusammenhang mit Entscheidungen in der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung ausschließt. Das sollte auch für die Exekutive gelten.

Herr **Kübla**: Sehr geehrter Herr Haselbach, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrter Herr Minister. Mein Name ist Dietrich Kübla. Ich bin praktizierender Forst- und Landwirt aus dem Odenwald und vertrete den Kleinprivatwald im Präsidium des Hessischen Waldbesitzerverbandes. Deshalb bin ich heute bei Ihnen.

Die Waldbesitzer haben durchaus Verständnis dafür, dass Reformen vollzogen werden müssen. Das ist sicherlich notwendig. Aber wir sind leidgeprüft und haben in den letzten sieben Jahren dreimal erleben müssen, wie die hessische Staatsforstverwaltung reformiert worden ist. Viele tausend Waldbesitzer haben ein sehr enges Verhältnis und sind sehr zufrieden mit dieser Arbeit. Haben Sie deshalb bitte Verständnis dafür, dass wir sehr aufmerksam schauen, wenn in dem Bereich, der uns Waldbesitzer betrifft, Veränderungen ins Haus stehen. Dies geschieht bei diesem Verwaltungsstrukturreformgesetz durch die ersatzlose Streichung der Forstamtsausschüsse und der Bezirksforstauschüsse in den Artikeln 18 bis 23.

Wir haben diese Dinge unter drei Gesichtspunkten in unserem Präsidium besprochen. Erstens. Werden alle im ländlichen Raum betroffenen Interessen und die gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen behandelt? Zweitens. Ergibt sich durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung eine merkliche Entlastung der Verwaltung von entbehrlichem

Verwaltungsaufwand? Drittens. Gibt es Alternativen zu dem vorgeschlagenen Weg, die besser geeignet sind?

Die geplante Streichung der Forstamtsausschüsse – hierbei geht es auf die untere Ebene und direkt um die von mir zu vertretenden Personen – ist meiner Ansicht nach ein Affront gegen die Waldbesitzer. Sie erhebt alle anderen Beiräte im ländlichen Raum, also die Agrarausschüsse, die Naturschutzbeiräte, die Jagdbeiräte, über die Belange der Waldeigentümer und der Forstwirtschaft. Zwar wird ein Teil der Aufgaben dieser Ausschüsse reduziert, aber sie bleiben bestehen, können ihre Stimme erheben und ihre Interessen weiter vertreten. Des Weiteren sind die Forstamtsausschüsse, die Sie streichen wollen, gerade in den letzten zwei Monaten neu konstituiert und an die neue Struktur der Forstämter angepasst worden. – Soviel ich weiß, sind diese Ausschüsse bis auf ganz wenige Ausnahmen neu konstituiert. – Ich denke, dass die Menschen, die darin ehrenamtlich tätig sind – von einigen Vorrednern wurde schon gesagt, dass hier überhaupt keine Kosten anfallen –, merkwürdig berührt wären, wenn sie jetzt erfahren müssten, dass diese Ausschüsse in Hessen gestrichen werden sollen.

In Hessen gibt es 60.000 private Waldeigentümer und 400 Wald besitzende Kommunen. 40 % der Landesfläche Hessens ist mit Wald bedeckt. Wir glauben, dass es sehr wichtige Gründe dafür gibt, dass die Stimme der Waldbesitzer und der Forstwirtschaft bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen weiterhin zu hören sein muss und dass dafür eine Institution vorzusehen ist.

Heute Morgen bin ich von einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände aus dem Schwarzwald angereist. Dort habe ich dieses Problem gestern mit Kollegen, mit Geschäftsführern anderer Länder, diskutiert. Auch der Geschäftsführer des Thüringischen Waldbesitzerverbandes war anwesend und hat mir erläutert, wie Thüringen die Sache sieht. Thüringen hat nach der Wende das Forstgesetz Hessens im Prinzip kopiert und abgeschrieben. Ich darf Ihnen eine Passage zitieren, die dort gerade jetzt aufgenommen worden ist. Dabei geht es um § 35 Abs. 2 des Thüringischen Waldgesetzes. Darin heißt es:

In Forstrevieren mit mehr als einem Drittel Privatwald erfolgt die Besetzung der Revierleiterstellen im Einvernehmen

– ich betone: im Einvernehmen –

mit dem örtlichen Forstamtsausschuss und dem flächenanteilmäßig maßgeblich betroffenen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss des jeweiligen Forstbezirks.

Das wäre eine Annäherung, und dies ist eine Forderung, die wir auch früher schon seitens des Waldbesitzerverbandes erhoben haben. Die Kundenfreundlichkeit seitens unserer betreuenden Verwaltung würde demonstriert, verlagerte man solche Dinge auf diese Ebene, vor allem da die Aufgaben dort entsprechend zunehmen würden.

Wenn Sie sich im Landtag darüber unterhalten, die Verwaltung zu reduzieren, so ist doch auch zu berücksichtigen, dass man dies nicht durch die Abschaffung von Beiräten tun kann, sondern dass man dies tun muss, indem man Gesetze verändert, indem man Verwaltung reformiert und Vorschriften abbaut. Da können Sie Verwaltung sparen und

können uns Waldbesitzer in den ländlichen Bereichen entlasten, können uns von Gängelungen befreien, die ständig dazu führen, dass Verwaltung und Waldbesitzer miteinander zu tun haben.

Um einmal ein Beispiel zu nennen: Brauchen wir eine flächendeckende Landschaftsplanung? Brauchen wir Naturschutzgebietsverordnungen, in denen geregelt sein muss, wann und ob der Jäger in einem bestimmten Gebiet jagen darf? Brauchen wir die untere Naturschutzbehörde bei der Frage, ob man drei oder vier Litzen in einem Landschaftsschutzgebiet zieht? Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, sind Beispiele aus dem Alltag. Hierbei kann man wirklich reduzieren und dazu beitragen kann, dass Verwaltung vereinfacht und reduziert wird.

Die logische Konsequenz kann doch nur, wie ich es eben bereits erwähnt habe, darin bestehen, die gesetzlichen Aufgaben der Behörden zusammenzustrichen und nicht, wie geplant, die Beiräte abzuschaffen. Wir denken, dass ein Verzicht auf die Beratung durch die betroffenen Interessengruppen in Zukunft zu erheblichen Fehlentscheidungen der Behörden führen kann. Wir denken auch, dass man die Ausschussarbeit konzentrieren kann. Ich möchte empfehlen, den Aufwand auf diese Art und Weise zu reduzieren, und einen konkreten Vorschlag in den Raum stellen, nämlich alle Ausschüsse abzuschaffen und einen gemeinsamen Ausschuss für den ländlichen Raum zu bilden, in dem Waldbesitzer, Landwirte, Fischer, Naturschutz und Jäger gemeinsam beraten und beschließen und sinnvolle Lösungen für die jeweilige Region finden.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Zahlreiche Aufgaben der staatlichen Verwaltung sind mit dem Kommunalisierungsgesetz auf den kommunalen Landrat verlagert, also auf den Kreisausschuss übertragen worden. Auf dieser Ebene findet nach meiner Erfahrung bislang wenig beratende Tätigkeit der Waldeigentümer statt, es sei denn, es ist so wie im Odenwald, dass meine Person im Kreisausschuss sitzt und dort natürlich auch die Interessen der Waldbesitzer vertritt.

Wir bitten daher darum, analog zu den Kreisjagdberatern, Kreislandwirten und Naturschutzbeauftragten, bei jedem Landrat einen Kreisforstbeauftragten einzurichten. Unser Verband ist gern bereit, Sie zu unterstützen, wenn es um qualifizierte Personen geht und wenn es darum geht, Sachkompetenz bei diesen Personen zu fördern.

Unsere Überzeugung ist es, dass nicht nur Ausschüsse aufgehoben werden müssen, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Ich habe es schon mehrfach gesagt. An einem Beispiel möchte ich das noch einmal festmachen.

Nach § 19 des Hessischen Forstgesetzes müssen Forsteinrichtungswerke privater Forstbetriebe von der oberen Forstbehörde genehmigt werden. Diese Genehmigungspflicht kann nach unserer Überzeugung ersatzlos entfallen; denn Forsteinrichtungswerke müssen von so genannten Forstsachverständigen gemacht werden, die dies mit hoher Sachkunde tun. Wenn der Waldbesitzer anschließend das Forsteinrichtungswerk durch den Regierungspräsidenten auch noch genehmigen lassen muss, dann ist das so ähnlich, als wenn Sie Ihr Auto zum TÜV fahren und dann noch einmal zum Ordnungsamt gehen und nachsehen lassen, ob der TÜV das auch richtig gemacht hat.

Außer Hessen gibt es noch drei Bundesländer, die sich diese Bürokratie leisten: Thüringen, das im Prinzip die hessischen Regelungen kopiert hat, Mecklenburg-

Vorpommern und das Saarland. In den anderen Ländern gibt es zum Teil noch nicht einmal die Forderung, Forsteinrichtungen aufstellen zu müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass ich Ihnen klarmachen konnte, wo die Waldbesitzer der Schuh drückt, und hoffe, dass meine Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung auf fruchtbaren Boden fallen.

Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Inwieweit sie angekommen ist, kann ich jetzt nicht beurteilen, weil das über die Geschäftsstelle gelaufen ist. Ansonsten kann sie auch nachgereicht werden. Ich habe sie im Übrigen auch bei mir.

**Herr Konz:** Ich will es kurz machen. Wir sitzen alle hier, weil wir uns Gedanken darüber machen, wie wir staatliche Aufgaben künftig mit weniger staatlichem Personal erledigen können. Das gilt auch für die Naturschutzverwaltungen, die in zunehmendem Maße von Personaleinsparungen betroffen sind. Auf der anderen Seite haben wir natürlich, ob es dem einen oder anderen passt oder nicht, zu vergegenwärtigen, dass es immer mehr EU-rechtliche Vorgaben gibt, dass wir im naturschutzrechtlichen Bereich sehr komplexe Vorgaben haben, dass eigentlich bei den unteren Naturschutzbehörden insgesamt mehr Aufgaben anfallen.

In dieser Situation gibt es nun rund 500 Bürgerinnen und Bürger, hoch kompetent und sehr einsatzwillig, die angeboten haben, in ihrer Freizeit den Naturschutzbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung zu helfen. Diesen 500 Leuten sagen Sie jetzt: Eure Mitarbeit ist nicht erwünscht, ist lästig, verzögert nur unsere Verfahren, brauchen wir nicht mehr. Wir wollen sie nur noch einmal hie und da, wenn es uns recht ist. Die Kreise können sich aussuchen, wie viele von euch. – Das ist für mich, der ich in meiner Verbandsfunktion versuche, Leute für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen, nicht nachvollziehbar.

(Zuruf)

– In Ihrem Gesetzentwurf steht, Sie wollen die Beiratstätigkeit reduzieren. Sonst würde das ja keinen Sinn machen. Wenn Sie sagen, Sie treffen diese Regelung unter dem Stichwort der Verwaltungsvereinfachung, dann können Sie mir jetzt nicht entgegenhalten, das stimme nicht. Entweder Sie wollen weniger Naturschutzbeirat. Dann stimmt das, was ich sage. Oder Sie überzeugen mich vom Gegenteil. Dann haben Sie Recht.

Wir versuchen wirklich mit großer Anstrengung, Menschen dafür zu gewinnen, sich ehrenamtlich im Naturschutz zu engagieren. Das habe ich gerade wieder auf dem Hestag getan. Wenn Sie aber diesen Leuten sagen: Eigentlich legen wir als Gesellschaft keinen Wert auf eure Mitarbeit, dann ist das ein fatales Zeichen.

Diesen einen Punkt möchte ich hervorheben. Ansonsten können Sie unsere schriftliche Stellungnahme lesen, und im Übrigen schließe ich mich dem an, was der BUND hier bereits vorgetragen hat.

**Herr Dr. Bretschneider-Herrmann:** Ich möchte auf unsere Stellungnahme verweisen, drei Punkte herausgreifen und sie noch einmal zusammenfassend vortragen.

Der erste Punkt betrifft ebenfalls einen Ausschuss, der in dem vorliegenden Fall komplett gestrichen werden soll, nämlich den Jagdbeirat bei der oberen Jagdbehörde. Hiergegen bestehen seitens des Landesjagdverbandes Hessen erhebliche Bedenken, und zwar aus folgenden drei Gründen: Die Aufgabenwahrnehmung der Beiräte bei den unteren Jagdbehörden ist entgegen den Aussagen zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes bei weitem nicht ausreichend, da der oberen Jagdbehörde völlig andere Aufgaben oder ganz bestimmte Aufgaben gerade jagdrechtlicher Art zugewiesen sind, die ich jetzt im Einzelnen nicht auflisten muss. Deswegen ist die Beteiligung eines Jagdbeirates an dieser Stelle erforderlich. Die Bildung von Jagdbeiräten hat sich insgesamt auch bewährt. Sie trägt insbesondere zum Interessenausgleich und zur Konfliktbewältigung bei. Auch eine Verwaltungsvereinfachung kann dadurch herbeigeführt werden.

Wir haben zu den Ausschüssen schon einiges gehört. Dieser Jagdbeirat bei der oberen Jagdbehörde ist sicherlich wie andere Beiräte auch ein wesentlicher Bestandteil, um die von der Landesregierung propagierte offene Verwaltung weiter nach vorn zu bringen.

Als dritter Grund sei genannt, dass durch das LFN-Reformgesetz die Aufgaben der oberen Jagdbehörde bereits sehr stark gebündelt wurden, indem nämlich die Aufgaben der oberen Jagdbehörden auf ein Regierungspräsidium konzentriert worden sind.

Unsere Forderung besteht also auf jeden Fall in der Beibehaltung des Jagdbeirates bei der oberen Jagdbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Die weiteren Bedenken hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfs betreffen die Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes. Auch hier die Hinweise auf die Änderungen bei der Eingriffsregelung. Mit Artikel 23 Nummer 2 soll § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes – in Abs. 2 entsprechend die Nummern 2 und 10 oder Teile davon – gestrichen werden. Es geht um das Abstellen nicht zugelassener Kfz. Ich ziehe die Nummer 10, das Abstellen von Fahrzeugwracks, vor, um das beides zusammenzufassen.

Der Landesjagdverband hält diese Tatbestände für erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erholungswert, die auch zu einer Störung von Flora und Fauna führen. Darüber hinaus können hiervon auch Umweltgefahren ausgehen, z. B. aufgrund von Altöl. Ob durch die Streichung als Eingriffstatbestand gegebenenfalls auch eine Erhöhung der Fallzahlen zu besorgen ist, bleibt abzuwarten. Zumindest aber dürfte für die Kommunen ein höherer Verwaltungsaufwand und es dürften auch höhere Kosten entstehen, da dann einzig und allein nach § 15 Abs. 1 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Kommunen zuständig werden.

Besonders betonen möchte ich auch unsere ablehnende Haltung dazu, das Zelten als Eingriffstatbestand in der Eingriffsregelung zu streichen. Gerade in der Brut- und Setzzeit kann es hier zu erheblichen Störungen insbesondere von geschützten Arten kommen. Aus jagdlicher Sicht ist das Zelten insoweit bedenklich, als davon ausgegangen werden muss, dass das Wild unter Umständen stark am Austreten gehindert wird und dass somit weitere erhebliche Schäden in den Einstandsgebieten, an den forstlichen Kulturen, auftreten könnten. Auch die Jagdausübung könnte durchaus gefährdet werden. Aber dies sei nur am Rande erwähnt.

Wir halten das Zelten aus naturschutzfachlicher Sicht tatsächlich für einen Eingriff in Natur und Landschaft. Aber bereits heute herrscht regional ein sehr hoher Freizeit- und Erholungsdruck. Wenn man der Begründung des Gesetzentwurfs folgt, dass das Zelten kein Eingriffstatbestand sei, sondern eine Landschaftsbenutzung, dann allerdings müsste unserer Auffassung nach zwingend ein entsprechendes Verbot in den § 10 aufgenommen werden, wo z. B. auch das Betreten ungenutzter Grundflächen geregelt wird, um die Landschaftsnutzung diesbezüglich zu regeln, oder aber auch in den entsprechenden kommunalen Satzungen in den § 10a Eingang finden. – So weit zur Streichung des Tatbestandes Zelten im Naturschutzrecht.

Abschließend noch zu den Ausführungen zur Veränderung des § 34, die Naturschutzbeiräte betreffend. Ergänzend zu dem bereits Gesagten weise ich darauf hin, dass bereits im Januar dieses Jahres im Gespräch mit der CDU-Fraktion und allen beteiligten § 29-er-Verbänden eine Kompromissformulierung gefunden worden ist. Wir empfehlen, sofern sich aus Sicht des Gesetzgebers eine Veränderung nicht verhindern lässt bzw. unausweichlich ist, diesen Kompromissvorschlag umzusetzen.

Herr **Peter**: Die hessischen Sportfischer haben zu dem Gesetzentwurf selbstverständlich eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese liegt Ihnen vor. Einige Punkte, die die Artikel 19 und 20 betreffen, möchte ich präzisieren. Dabei geht es um die Fischereibeiräte.

Ich kann vorausschicken: Zu Artikel 23 – Hessisches Naturschutzgesetz – und hier speziell zur Nummer 5 haben wir schon einiges gehört. Die Stellungnahmen unserer Kollegen vom BUND, von HGON und von anderen liegen Ihnen vor. Ich darf betonen, dass wir uns diesen Stellungnahmen in diesem Punkt uneingeschränkt anschließen.

Wir haben auch zu Artikel 23 Nummer 2, der das von Herrn Dr. Bretschneider angesprochene Zelten und das Abstellen von Fahrzeugwracks und dergleichen betrifft, Stellung genommen. Hier sind wir mit dem Landesjagdverband einer Meinung. Dies muss ich ebenfalls nicht mehr weiter ausführen.

Damit komme ich nun zurück auf die Artikel 19 und 20, auf die Fischereibeiräte. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich, dass die Fischereibeiräte bei den drei Regierungspräsidien ersatzlos gestrichen werden sollen. Die Begründung des Gesetzentwurfs sind bekanntermaßen Einsparungen. Um zu verdeutlichen, was man einspart, kurz die Dimension.

In Hessen haben wir einen Landesfischereibeirat, wir haben die genannten drei Bezirksfischereibeiräte, jeweils elf Personen stark. Auf der unteren Ebene, also auf der kommunalen Ebene, gibt es keine Beiräte. Es gibt einen Kreisfischereiberater mit einem ganz engen Aufgabenbereich, hauptsächlich hinsichtlich der Fischerprüfung, des Prüfungsausschusses. Dies ist eigentlich keine Dimension, das ist fast nichts.

Daran kann man ganz klar erkennen, dass in Bezug auf Einsparungen nicht viel zu holen ist. Man wird aber umgekehrt, wenn man dem Gesetzentwurf folgt, einen Kahlschlag verursachen. Denn bei dem Wenigen, was vorhanden ist, bedeutet eine Reduktion, dass fast nichts mehr übrig bleibt.

Ich darf dazu noch sagen, dass die oberen Fischereibehörden bei den Regierungspräsidien an jedem Standort aus zwei Leuten bestehen, wobei ich noch nicht einmal sicher bin, ob das jeweils zwei Personalstellen sind, weil diese Personen auch noch andere Aufgaben haben. Schon daraus folgt, dass Sie Fachwissen von außen brauchen.

Wir haben in der Fischereiverwaltung auf der mittleren Ebene unter diesen sechs Personen, von denen ich gesprochen habe, genau einen ausgebildeten Fischereiwissenschaftler. Ansonsten sind dies – das muss ich sagen – gute Verwaltungsleute, gute Forstleute, die in dieses Gebiet hineingekommen sind. Da haben wir überhaupt keinen Dissens. Aus der Arbeit der Bezirksfischereibeiräte der letzten Jahre haben wir auch immer mitnehmen können, dass sich alle drei Regierungspräsidenten sehr gerne in den Ergebnissen dieser Arbeit, im Lichte der Erfolge, die es teilweise gab, gesonnt haben. Ich darf an solche Projekte, wie die Wiederansiedlung des Lachses in der Lahn und die Durchgängigkeit der Fließgewässer erinnern.

Der Gesetzentwurf geht offenbar auch von einer ganz falschen Voraussetzung aus. Aus der Begründung zum Wegfall der Bezirksfischereibeiräte ist zu entnehmen, dass die Fischereibeiräte die Verwaltung in fischereirechtlichen Fragen zu beraten haben. Das ist falsch. Aus dem Fischereigesetz geht ganz klar hervor – so steht es wirklich darin –, dass die Beiräte in „fischereilichen“ Fragen zu beraten haben. Das ist etwas ganz anderes. Wenn ich nur fischereirechtliche Fragen zu klären hätte, dann würde mir – ich sage es einmal ein wenig abwertend – ein angelernter Jurist reichen, der das hessenweit macht. Dem ist aber nicht so. Es geht um ganz andere Dinge. Ich habe sie schon angesprochen. Das sind Projekte wie beispielsweise die Durchgängigkeit der Fließgewässer oder aktuell die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Diese Aufgaben haben inhaltliche Qualitäten, die die oberen Fischereibehörden nicht ohne Unterstützung leisten können.

Man hat nach einem früheren Diskussionsstand im letzten Jahr versucht, eine Auffanglösung zu schaffen. Unsere Kollegen aus Nordhessen haben damals, quasi als Rettungsfallschirm, einen Vorschlag gemacht: Installieren wir doch auf der Ebene der Regierungspräsidien einen Bezirksfischereiberater. Das ist zwar ganz gut gedacht, aber angesichts der Aufgaben ist es noch nicht einmal eine Notlösung. Der Verband Hessischer Sportfischer lehnt das kategorisch ab, weil diese Person das nicht leisten kann. Das wird im Übrigen auch von den nordhessischen Kollegen, vom Fischereiverband Kurhessen, so gesehen. In deren Stellungnahme steht auch: Der Fischereiberater kann den Kontakt halten, aber für die fachliche Arbeit brauchen wir noch ein Gremium, das, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, so doch auf freiwilliger Basis installiert werden muss, damit die Arbeit gemacht wird. Auch in der Stellungnahme von ver.di habe ich Gleichlautendes gelesen.

Warum sind eigentlich die Fischereibeiräte mit diesen Leuten besetzt? Ich darf das einmal kurz aufführen. Wir haben die Fachgebiete Berufsfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft, Aquakultur – das ist ein relativ neues Gebiet, aber sehr wichtig –, wir haben die Fischereiwissenschaft, wir haben die Angelfischerei, aus der ich komme, wir haben Vertreter von Fischereirechten, von Angelfischereirechten und von gemeinschaftlichen Fischereirechten, und den Fischereibeiräten gehört auch ein Vertreter der Landwirtschaft an, ebenso ein Vertreter der Forstwirtschaft und ein Vertreter oder eine Vertreterin der anderen Naturschutzverbände, die nicht Fischereiverbände sind. Das soll künftig alles ein Fischereiberater abdecken. Dies ist wirklich nur eine Alibi-Lösung.

Dazu können wir nur sagen: Das ist nicht der Weisheit letzter Schluss. Deswegen plädieren wir ganz klar für die Beibehaltung dieser drei Bezirksfischereibeiräte. Sie tagen zwei- bis dreimal im Jahr, es gibt keine Fahrtkosten, der Aufwand beschränkt sich also auf drei Einladungen im Jahr. Und Regierungspräsidium plus ein dazugehöriges Protokoll. Will man das nicht mehr so haben, und so verfahren, wie es im Gesetzentwurf steht, dann ist so gut wie nichts mehr da. Sachlich halten wir es also nicht für notwendig, diese Beiräte abzuschaffen. Fachlich halten wir es für schädlich, und der gewünschte Effekt der Einsparung ist nicht zu erzielen. Daraus ersehen wir ganz klar, dass ganz andere Erwägungen eine Rolle spielen, dass Dinge – ich sage einmal – aus Prinzip gemacht werden, weil es eben einfach so sein soll.

Damit komme ich auf das zurück, was meine Vorredner schon gesagt haben. Bei unseren Leuten draußen ist es so angekommen: Unsere Mitarbeit ist nicht gewollt. Die Diskussion um das Ehrenamt, wie sie auch Herr Conz geschildert hat, ist jetzt auch auf uns voll durchgeschlagen. Nun gut, man mag sagen: Lasst die Leute demotiviert sein. Es geht auch so weiter. Irgendwie haben wir auch den Eindruck, als sei die Fischerei eine entbehrliche Sache in diesem Land. Ich weiß nicht, ob das ganz der richtige Ansatz ist.

Herr **Norgall**: Die Stellungnahme des Landesnaturschutzbeirates liegt Ihnen schriftlich vor und geht in der Gesamtrichtung in die Sorge hinein, dass wir durch die Abschaffung bzw. die weitgehende Veränderung des § 34 das angestrebte Ziel nicht erreichen können.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Es folgt die Abgeordnetenrunde! – Kollege Bender!

Abg. **Bernhard Bender**: Ich habe meine Fragen in drei Teile gegliedert. Der erste Teil betrifft grundsätzlich alle Beiratssituationen, angefangen beim Naturschutzbeirat bis hin zum Fischereibeirat. Ich bitte die Damen und Herren, sich angesprochen zu fühlen, wenn ich frage: Wie sind denn Ihre Erfahrungen als Beteiligte in diesen Beiräten gewesen, vor dem Hintergrund, dass wir heute morgen gehört haben, dass der Städte- und Gemeindebund meint, er habe keine profitablen Kenntnisse aus dieser Arbeit gezogen? Eben habe ich gehört, die Städte und Gemeinden seien sehr dankbar gewesen, insbesondere bei den Forstausschüssen.

Zweiter Komplex. Eingriffsregelungen. Können Sie aus Ihrer Sicht, insbesondere auch nach Wegfall des Landschaftsüberwachungsdienstes, Erfahrungen, weitergeben, warum denn diese Eingriffsregelungen aus Ihrer Sicht nicht gestrichen werden sollen? Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie sich in breiter Mehrheit dagegen ausgesprochen haben, aber mir fehlt noch Ihre fachliche Begründung.

An einer Stelle – das will ich dazu sagen – ist in der Stellungnahme der Jäger deutlich gemacht worden, dass gerade das Abstellen der Kfz eine Altölproblematik mit sich bringt. In diesem Sinne erbitte ich ebenfalls eine kleine Ergänzung.

Dritter Punkt. Obere Jagdbehörde. Es wird von überregionalen Aufgaben gesprochen, die die unteren Jagdbehörden überhaupt nicht abdecken könnten. Wäre eine diesbezügliche Verdeutlichung möglich? Ich denke an die Problematik unter den Stichworten



Rotwildgebiete, Vernetzung, Ausweitung bis hin in den regionalen Raum. Kann das durch eine Arbeitsgemeinschaft der unteren Jagdbeiräte geleistet werden, oder ist aus Ihrer Sicht der Jagdbeirat bei der oberen Jagdbehörde dafür notwendig?

Bezirksfischereibeirat. Herr Peter, ich denke, es ist sehr deutlich geworden, dass mehrere Personen notwendig sind, um das gesamte Fachwissen einzubringen. Mir wäre daran gelegen, auch noch einzelne Projekte benannt zu bekommen, die so unterschiedlich sind, dass sie von einer Person nicht abgedeckt werden können. Haben Sie außerdem Erkenntnisse darüber, inwieweit es, wenn der Rückzug des Ehrenamts aus diesen Beiräten erfolgt, notwendigerweise Kosten für das Land Hessen verursacht, indem Fachgutachten eingeholt werden müssen?

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Der Kollege hat zu den Beiräten das Geeignete gesagt. Wir haben das auch immer erklärt. Für mich ist es völlig unverständlich, dass auf der einen Seite immer für das Ehrenamt und für die ehrenamtliche Tätigkeit geworben wird, dass dies sozusagen auch per Karte und anderem belohnt wird, dass auch öffentlich Prospekte gedruckt und verteilt werden, und auf der anderen Seite, wo Beiräte ehrenamtlich tätig sind und wirklich wichtige Arbeit leisten, sollen diese Beiräte abgeschafft werden. Aber vielleicht hat einer der Herren eine Idee dazu.

Daran schließt sich die Frage an, warum etwas, was für den einen Beirat gilt, für den anderen nicht gilt. Die verschiedenen Organisationsformen der Beiräte sind hier zu nennen. Beim Jagdbeirat gibt es z. B. keinen mittleren Beirat mehr, dafür werden bei den anderen die unteren Beiräte abgeschafft, und es gibt dann mittlere und obere. Bei anderen wird es wiederum anders organisiert. Der Sinn dessen erschließt sich nicht, zumal gerade beim Jagdbeirat die Frage der Rotwildbewirtschaftung eine Sache ist, die eigentlich im Bezirksbeirat organisiert werden sollte, weil es dabei um größere Flächen geht. – Mir erschließt sich das also nicht. Vielleicht haben Sie einen Tipp, wie sich das erklären lässt.

Eine Frage habe ich noch an Herrn Norgall. Für mich wäre interessant zu erfahren, was Sie mit der Kollegin Apel von der CDU-Fraktion über die Frage der Beiräte und der Änderung des Naturschutzgesetzes gesprochen haben. Aber dabei ging es wohl nicht um die Novelle, die heute in Rede steht? Denn mich würde schon wundern, wenn eine Novelle, die als Gesetz der Landesregierung vorgelegt wird, mit der CDU und mit Naturschutzverbänden diskutiert würde, ohne dass die anderen Fraktionen im Hause überhaupt schon in Besitz dieser Unterlage sind. Wenn das wirklich der Fall war, möchte ich Sie bitten, dies einmal zu erklären. Das wäre auch wichtig für das Protokoll.

Abg. **Gernot Grumbach:** Mir bleibt nach Herrn Bender nur ein ganz kurzer Nachtrag. Wir haben über die Rolle der Ehrenamtlichen in diesen Verfahren geredet. Ich möchte gerne wissen, ob Sie es nicht quantifizieren können und sagen können, wie viele Menschen sich daran eigentlich beteiligen.

Zweitens. Es wird immer argumentiert, es dauere so lange. Meine Erinnerung ist eine andere. Sagen Sie doch einmal, wie lange ein solches Verfahren im Naturschutzbeirat dauert. Ich glaube, das könnte das eine oder andere Vorurteil ausräumen.

Abg. **Roger Lenhart:** An die Vertreter der Jagd- und Fischereiverbände folgende Frage. Die Aufstellung von Zelten ist gestrichen. Woraus leiten Sie jetzt ab, dass dadurch das Zelten per se überall erlaubt sei? Hessen ist nach meinem Kenntnisstand das einzige Land, das bislang diese Regelung hatte. In Bayern gibt es auch Jagd und Fischerei, ohne dass das Zelten expressis verbis untersagt ist. Woraus leiten Sie Ihre Bedenken ab, dass das Zelten freigegeben wäre?

Streichung bezüglich der Fahrzeugwracks. Wir haben hier eine Regelung nach § 61 des Abfallgesetzes und nach §§ 11 und 4 der Altfahrzeugverordnung. Angesichts dieser Normen müssten Sie mir noch einmal darlegen, woher Ihre Bedenken kommen. Was die Altölproblematik im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen betrifft, so sehe ich dies weniger unter dem naturschutzrechtlichen, sondern eher unter dem umweltrechtlichen Gesichtspunkt.

Eine Frage habe ich noch an die Fischerei. Der Fischereiverband Kurhessen hat ange-regt, dass aufgrund innerdienstlicher Anordnung die oberen Fischereibehörden ständige Konsultationen der regionalen Verbände einleiten sollten. Würde dies nicht gegenüber diesem Bezirksfischereibeirat, der nur zweimal im Jahr tagt, eine effizientere und wirk-samere Arbeitsweise zur Folge haben?

Abg. **Kurt Wiegel:** Auch ich habe eine Frage an die Naturschutzverbände, den Natur-schutzbeirat betreffend. Im Gesetz ist lediglich das Wort „sollten“ in das Wort „dürfen“ geändert. – 15 bzw. 12 Beiratsmitglieder dürfen drei Personen beauftragen, die auch Beratungsrecht haben. – Das ist also geblieben. Ich weiß nicht, wo Sie eine Demontage der Verbände sehen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Beiräte enthält das Gesetz lediglich eine Aufzählung, die nicht abschließend ist. Also kann man hier durchaus auch weiter gehen.

Eine Frage noch an Herrn Kübla. Welche sind die Aufgaben der Forstbeiräte im unteren Bereich, und wie viele Zusammenkünfte gibt es im Jahr?

Abg. **Ursula Hammann:** Das Stichwort „Demontage der Beiräte“ ist gefallen. Ich denke, seitens der Naturschutzverbände, von BUND oder von HGON, sollte der CDU noch einmal deutlich gemacht werden, was es bedeutet, wenn diese Gesetzesänderung in Kraft tritt. Das bedeutet eine massive Schwächung der Naturschutzbeiräte. Damit ha-ben wir natürlich ein Problem, auch was die sachliche Beurteilung mancher Entschei-dungen angeht.

Eine Frage habe ich noch bezüglich dieses Bereichs. Mein Kollege Frömmrich hat eben schon darauf aufmerksam gemacht, dass es offensichtlich ein Gespräch zwischen der umweltpolitischen Sprecherin, Frau Apel, in Hinblick auf einen möglichen Kompromiss im Gesetz gab, ohne dass uns als Parlamentarier das Gesetz der Landesregierung vor-lag. Ich berufe mich insoweit auch auf eine schriftliche Stellungnahme des Hessischen Jagdverbandes. Daraus geht hervor, dass dieses Gespräch am 12. Januar 2005 statt-fand. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir mit der Eilausfertigung in der Drucksache 16/3878 am 19. April 2005 die gesetzlichen Änderungen erhalten ha-ben. Ich denke, dies ist durchaus erklärungsbedürftig, und es ist auch nicht akzeptabel.

(Jürgen Frömmrich: So wird mit dem Verfassungsorgan umgegangen!)

Ich verurteile eine solche Vorgehensweise.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: An wen richtet sich diese Frage?

(Abg. Jürgen Frömmrich: Sie haben es gerade bei Frau Zeimetz-Lorz auch zugelassen!)

– Wir können im Plenum, in den Ausschüssen, überall debattieren, wie schlimm die anderen sind. Aber dies ist eine Fragerunde!

(Abg. Jürgen Frömmrich: Das haben Sie vorhin bei Frau Zeimetz-Lorz auch nicht gemacht!)

Abg. **Ursula Hammann**: Herr Haselbach, wir können es abschließen. Ich bin mit meiner Stellungnahme schon am Ende.

Jetzt kommt noch eine Frage an die Naturschutzverbände. Bitte nehmen Sie zu dem Stellung, was Herr Lenhart vorgetragen hat, dass nämlich das Zelten kein Problem darstelle. Ich sehe das ganz anders. Es ist eine Landschaftsbenutzung. So ist das in der Erklärung des Gesetzentwurfs der Landesregierung festgehalten. Das braucht man einfach nur nachzulesen. Darin steht nichts von einer zeitlichen Begrenzung oder etwas Ähnliches. Wer zelten will, kann das ganzjährig auch tun. Ich sehe hier überhaupt keinen Eingriff bzw. keine Begrenzungen in diesem Gesetzestext. Das heißt also, es ist offen. Die Frage an die Naturschutzverbände lautet, ob diese meine Auffassung teilen.

(Abg. Roger Lenhart: Werden meine Fragen beantwortet? – Gegenruf des Abg. Jürgen Frömmrich: Lesen Sie erst einmal die Begründung! Darin sieht es doch!)

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Antworten sollte, wer sich angesprochen gefühlt hat.

Herr **Conz**: Dann fange ich einmal mit der Frage bezüglich der Demontage der Naturschutzbeiräte an.

Als das Hessische Naturschutzgesetz im Jahre 1981 die Naturschutzbeiräte erstmals vorgesehen hat, gab es sechs anerkannte Naturschutzverbände. Daraus ist die Zahl von zwölf Naturschutzbeiratsmitgliedern entstanden, weil jeweils die Hälfte aus den Verbänden kommen sollte. Das Land hat zwischenzeitlich zwei weitere Naturschutzverbände anerkannt. Nunmehr gibt es acht anerkannte Naturschutzverbände. Die meisten Kreisausschüsse verfahren so, dass sie die übrigen Naturschutzverbände jetzt auch in den Beirat integrieren und entsprechend mehr Mitglieder in den Beiräten haben, was sie in Zukunft nicht mehr haben werden. Künftig muss sich der Kreisausschuss überlegen, aus welchen Naturschutzverbänden er die Vertreter nehmen will. – So weit zur zahlenmäßigen Frage.

Viel schlimmer ist tatsächlich die Beschneidung der Mitwirkungsrechte. Wir hatten bisher die Möglichkeit, selbst Anträge zu stellen und die Behörde zu fragen. Dies ist gestrichen worden. Früher wurden wir zu allen wesentlichen Belangen gehört, jetzt sind es nur noch die grundsätzlichen. Das ist ein qualitativer Unterschied. Einige Planverfahren sind auch aus der Regelbeispielaufstellung herausgenommen. – Das ist das Materielle, das dahinter steht, gegen das wir uns wehren und das eigentlich in dem Kompromiss mit Frau Apel, zu dem Herr Norgall noch etwas sagen wird, ausgeräumt war.

Sie sitzen alle in Kommunalparlamenten. Sie müssen sich das ungefähr so vorstellen: Wenn man Ihnen sagen würde, Sie könnten nur noch über den Haushalt beschließen, alles andere mache der Bürgermeister, der schließlich auch mit den Haushaltsmitteln zurechtkomme, so würden Sie sich dagegen wehren. So ist es auch bei uns. Denn wir werden letztlich draußen gefragt, wann nun ein Radweg kommt bzw. warum er mitten in der Aue ist. Bisher haben wir dazu immer etwas sagen können, weil wir in der Regel vor Ort beteiligt waren. In Zukunft wird das nicht mehr so sein.

Ein wenig zu den Erfahrungen. Herr Bender hatte danach gefragt. Ich bin selbst stellvertretender Vorsitzender eines Beirats hier im Ballungsraum. Wir haben Botaniker und Geologen in unseren Reihen, all diese Sachverständigen, die die Behörde nicht vorhalten kann. Ich will jetzt nicht aufzählen, welche Verfahren wir alle bewältigt haben. Aber wir konnten zum einen das Handeln der Behörde immer qualitativ höherwertig machen, und wir waren auch immer in der Lage, zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen, mit der Behörde, mit dem Kreisausschuss bzw. mit den kommunal Verantwortlichen. Deswegen müssen wir es schon als Demontage empfinden, wenn wir in Zukunft von diesen Fällen gänzlich ausgenommen sind und nur noch in grundsätzlichen Fällen beteiligt werden, mit dem entsprechend weiten Ermessensspielraum, den man dabei als Behörde haben kann.

Zur Zahl der Beiräte. Wenn ich es überschlage, so sind es mindestens 320. Wir haben in größeren Beiräten noch eine Reihe von Beauftragten hinzugewählt, sodass ich denke, wir kommen im Moment auf rund 400 Ehrenamtliche. – Nur für den Naturschutzbeirat. Ich spreche jetzt nicht von den Fischereibeiräten.

Herr **Kübla**: Von einem Vorredner wurde vorhin schon gesagt, dass sich die Forstbeiräte meistens einmal im Jahr getroffen haben, bei Bedarf auch einmal mehr, aber meistens einmal. Wenn es dann, um auf die Aufgaben zu sprechen zu kommen, darum ging, Rodungen bzw. Aufforstungsanträge zu behandeln, dann wurde das eben schriftlich gemacht.

Natürlich wurde bei diesen Zusammenkünften auch über andere Dinge gesprochen. Nicht, dass damit ein ganzer Tag weg und eine Verwaltung entsprechend gebunden war. Man weiß, dass man sich nicht jeden Tag trifft. So wurden auch andere Themen, die Forstamtsarbeit und das kundenbezogene Betreuen, das auch von Hessen-Forst in den Vordergrund gestellt wird, diskutiert. Insoweit hat man eine Möglichkeit gehabt, einmal über andere Probleme zu reden. In Zukunft wird das eben nicht mehr möglich sein. Warum man das so vorsieht, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Außerdem habe ich bei der vorhin angesprochenen Tagung auch gehört, was die Forstwirtschaft mittlerweile für den ländlichen Raum bedeutet, wie viel Arbeitsplätze

daran hängen. Einige Länder haben dazu Cluster-Studien gemacht. Das ist unglaublich. Wenn man so in die Ehrenamtlichkeit eingreift, dann fördert man auch das Desinteresse, und gerade die Bereitschaft kleinerer Waldbesitzer, in ihrem Wald weiter aktiv zu sein, wird dadurch eher geschwächt als gefördert.

Herr **Peter**: Ich versuche einmal die Fragen, die die Fischerei betreffen, aufzuarbeiten.

Herr Lenhart hatte nach den Gremien gefragt, die die nordhessischen Kollegen, der Fischereiverband Kurhessen, vorgeschlagen hatte, sozusagen als Auffanglösung für die gesetzlich entfallenden Bezirksfischereibeiräte. So etwas kann man natürlich machen. Aber – das ist eigentlich der Hauptpunkt – dies ist unverbindlich. Vielleicht findet man sich zusammen, und irgendwann sagt die Behörde: Das brauchen wir eigentlich gar nicht. Was müssen wir uns dort auch noch treffen? Wir kommen auch so zurecht.

Einen gesetzlichen Rahmen sollte das Ganze schon haben, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass die Beiräte auch Dinge artikulieren, die, wie wir aus Erfahrung wissen, in dem einen Fall unverbindlich sind, in dem anderen Fall immerhin von einem gesetzlich vorgegebenen Gremium kommen und schon alleine dadurch – so platt wie das klingt – eine gewisse Durchschlagskraft erlangen.

Zur Tagungsfolge. Man kann sich häufig oder weniger häufig treffen. Das ist bei den Fischereibeiräten natürlich genauso. Die Zahl, die ich genannt habe, stellt den langjährigen Durchschnitt dar. Wir in Mittelhessen, in Gießen, haben im Durchschnitt drei Sitzungen. Es gab aber, je nach Problem und Projektlage, auch schon fünf Sitzungen. Es kommt eben ganz darauf an. Das hängt nicht davon ab, ob das ein gesetzliches oder ein freiwilliges Gremium ist.

Wenn man so etwas schon in einem freiwilligen Gremium macht, ist es verständlich, dass es unseren Leuten so vorkommt, als würden sie gnadenhalber ab und zu noch einmal angehört, und wenn es kritisch wird, eher nicht. Denn im Fischereibereich besteht keineswegs der große Konsens.

Damit bin ich eigentlich schon bei der Frage von Herrn Bender zu den Projekten. Aber neben den Projekten werden in den Fischereibeiräten eben auch Probleme erörtert. Auch hierzu wieder ein mittelhessisches Beispiel.

Wir haben die Lahn. Auf der Lahn gibt es einen exzessiven Bootstourismus mit enormen Folgen. Davon sind natürlich viele betroffen, aus unserer Sicht zunächst einmal die Fischereiberechtigten. Das führt z. B. dazu, dass man zu gewissen Jahreszeiten von seinem Fischereirecht eigentlich überhaupt keinen Gebrauch mehr machen kann, weil die Lahn eine Bootsautobahn ist. Ein fischereiberechtigter Eigentümer kann sein Eigentum nicht vernünftig nutzen. Ein Pächter zahlt Geld für etwas, was er zu bestimmten Zeiten nicht nutzen kann.

Die Lahn hat natürlich auch links und rechts ein Ufer. Da gibt es Landwirtschaft und auch Forstwirtschaft. Es gibt Kommunen, die mit dem Tourismus in irgendeiner Weise in Berührung kommen, einige positiv, andere weniger positiv. Wir haben in den Fischereibeiräten in aller Regel als Vertreter der gemeinschaftlichen Fischereibezirke ein oder

zwei Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, die dann zu solchen Punkten sehr detailliert Stellung nehmen können, was für das Handeln der Behörde sehr hilfreich ist.

In Mittelhessen gibt es in Bezug auf den Tourismus auf der Lahn gegenwärtig einen mehr oder weniger unausgesprochenen Konflikt mit der Leitung des Hauses, die – ich will es einmal so formulieren – sehr tourismusfreundlich ausgerichtet ist. Gerade der Tourismus an der Lahn soll in alle möglichen Bereiche ausgedehnt werden. In solchen Konfliktfeldern brauchen wir einen Beirat, um Konflikte auch zu minimieren.

Das geht ja über das Wasser hinaus. Es gibt den Radweg an der Lahn. Ich erinnere nur an die Diskussion beim Dämmerstopp auf dem Hessentag. Einige von Ihnen waren dabei. Diese Radwegediskussion, alles was in dieser Aue passiert, spielt mit einer Rolle. – Und mittendrin liegt eben in aller Regel ein Fließgewässer. Daher auch die Bandbreite derjenigen, die dazu etwas sagen sollen und sagen können. Das hat sich ausgesprochen bewährt.

Wenn wir den Tourismus ansprechen, sind wir auch wieder bei den Stichwörtern Zelten und alte Autos. Früher gab es eine Zeltverordnung. Sie ist abgeschafft worden. Meines Wissens gilt im Moment die Regelung, dass die Gemeinden, wenn sie dies wollen, etwas bestimmen können. Darüber stehen dann eventuell Naturschutzgebietsausweisungen und dergleichen. Ich darf daran erinnern: An der Lahn gibt es das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ und andere. In Verbindung mit dem Tourismus stellen wir wildes Zelten allerorten fest. Wenn wir jetzt auch noch im Naturschutzgesetz etwas zwar nur bereinigen, weil es vielleicht nach anderen Vorschriften ohnehin verboten ist oder weil die örtliche Kommune Regelungen erlässt, so ist dies doch das falsche Signal. Die Leute sagen sich dann: Da steht nichts mehr im Naturschutzgesetz; also wird ein Zelt aufgestellt. Das ist sowieso schon da, und man wird es dann noch weniger in den Griff bekommen können. Das ist ganz schwierig, weil dann einfach das Handwerkszeug fehlt.

Mit den Autos ist es genauso. Das Unrechtsbewusstsein schwindet, wenn jemand in das Naturschutzgesetz schaut und feststellt, dass nichts darin steht. Dann nimmt er an, er kann es so machen.

Aber nun zu den Projekten, Herr Bender. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer habe ich vorhin bereits angesprochen. Das geht nicht einfach, weil ein paar Fischereileute das so machen wollen, sondern daran sind in aller Regel die Fischereirechtseigentümer beteiligt, oft die Kommunen, die auch mit Geld einsteigen müssen. Daran hängt die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe. Unter Umständen werden dann Gelder dorthin transferiert, um Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Auch hier ist dies sehr komplex. Deswegen gibt es immer viele Beteiligte.

Damit hängen Wiederansiedlungsprojekte zusammen. Plakativ zu nennen ist hier erneut die Wiederansiedlung des Lachses. Wir haben uns in solchen Fällen auch darüber zu unterhalten, mit welchen Fischen wir besetzen, wie es genetisch aussieht. Dazu muss der Fischereiwissenschaftler im Gremium etwas sagen. Da sind die Fischzüchter gefragt, ob sie vielleicht bereit sind, Jungfische für eine bestimmte Maßnahme zu erzeugen. All dies spielt eine Rolle. Auch hier sieht man wieder die Bandbreite der Fachgebiete, die in solchen Beiräten gefragt ist. Einfach zu sagen: „Das machen wir jetzt auf freiwilliger Basis“, ist nicht die Lösung.

Herr **Norgall**: Der Grund, warum dieses Gesetz gemacht wird, ist die Verwaltungsstrukturvereinfachung. Dabei geht es entweder um Kostenersparnis oder um die Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen. Hierzu will ich noch einmal ganz deutlich sagen: Von niemandem, den wir bisher als Verband oder als Landesnaturschutzbeirat gesprochen haben, ist aufgezeigt worden, dass die jetzige Regelung zu Verzögerungen oder zu Aufwendungen finanzieller Art führt, die in irgendeiner Weise reduziert würden, wenn Sie die Gesetzesänderung vornähmen. Das will ich noch einmal ganz deutlich sagen. Denn alle anderen Fragen beziehen sich auf den Sinn oder Unsinn von Beiräten im Naturschutz. Ich würde doch sehr darum bitten, diese dort zu diskutieren, wo sie hingehören, nämlich bei der Novelle des Naturschutzgesetzes. Aber unter dem Deckmantel der Verwaltungsstrukturvereinfachung passt das einfach nicht. Das hat niemand bisher aufgezeigt, auch nicht der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag, die nun wirklich die meisten Beiräte in ihren eigenen Reihen haben. – So weit meine Vorrede.

Nun zu der Frage, was Beiratsarbeit überhaupt bedeutet. Es wurde gefragt: Wieso das harte Wort der Demontage? – Darauf will ich antworten: Vergleichen Sie den Gesetzestext, der im Übrigen 2002 bestätigt wurde, mit dem nun vorliegenden Vorschlag. Da geht es wirklich schon in den ersten Sätzen los. Bisher, seit 1981, ist völlig unstrittig, dass die Beiräte die Naturschutzbehörde in allen Punkten – in allen Punkten! – beraten und unterstützen. Da fange ich doch einmal ganz vorn an: Warum fallen eigentlich die beiden Worte „und unterstützen“ weg? Die zweite Frage lautet: Warum ändern Sie die Formulierung „allen Vorgängen“ in „Vorgänge grundsätzlicher Bedeutung“? Die Vorgänge grundsätzlicher Bedeutung sind meines Erachtens ganz klar zu fassen. Das sind nämlich nicht mehr die Einzelfälle.

Gehen Sie einmal herunter auf die untere Verwaltungsebene, und diskutieren Sie dort die grundsätzliche Bedeutung. Ein Anzuhörender hat messerscharf gefolgert, eine grundsätzliche Bedeutung fänden Sie gar nicht auf der unteren Verwaltungsebene, und man solle deshalb die Beiräte doch ganz abschaffen. Das ist genau der Geist, der uns aus dieser Gesetzesänderung entgegenschlägt.

Ich will es noch weiter zuspitzen. Sie finden im Regelkatalog unter dem Strich drei Dinge von kreisweiter Bedeutung. Was heißt das eigentlich für Städte wie Bad Homburg? Sie haben eine eigene Naturschutzbehörde, sie haben einen eigenen Beirat, sind aber kreisangehörig. Auf diese Art zerstören Sie eigentlich den Beirat. Dann ist aber mehr Ehrlichkeit gefordert. Oder aber es ist handwerklich daneben gegangen. Aber dann führt dies wieder zu der Frage: Warum diese Änderung eigentlich unter diesem Vorzeichen, warum dann nicht in der Novelle eines Naturschutzgesetzes?

Ich könnte diese Dinge noch weiter ausführen, will aber nur noch eines sagen: Die Personenzahl ist natürlich eine symbolische Frage. Warum man aber erst jemanden als sachkundig hinzuwählen kann, der dann genauso wie alle anderen zu allen Sitzungen alle Unterlagen durcharbeitet, an den Sitzungen teilnimmt, um dann gesagt zu bekommen: „Dein Sachverstand in Ehren, aber du hast hier nichts zu sagen, du darfst nicht abstimmen“, das ist doch unschlüssig. Was meinen Sie denn, wie viel Sachverständige Sie noch finden? Dieser Geist kommt bei unseren Mitgliedern an, und er kommt auch bei denen an, die zum Teil seit über zwanzig Jahren in den Naturschutzbeiräten tätig sind und die nicht Mitglied in einem Naturschutzverband sind.

Vergessen Sie bitte nicht: Die Naturschutzbeiräte sind nicht die Plattform der Naturschutzverbände, auch wenn dies manchmal so dargestellt wird. Der Kreisausschuss, die Regierungspräsidien, berufen zur Hälfte die Mitglieder nach völlig eigenen Vorstellungen. Auch diesen sagen Sie im Prinzip: Das war ganz nett, aber wir brauchen euch nicht mehr. – Und das unseres Erachtens auch noch unter völlig falschen Vorzeichen. – So weit noch einmal zu der Grundproblematik, die uns an diesem Vorgang stört. Wir sagen: Das passt auch nicht zu den politischen Aussagen der Landesregierung hinsichtlich des Ehrenamtes. Diesen Konflikt hat auch niemand erklärt.

Nun komme ich zu dem Schluss, der von einigen Abgeordneten meines Erachtens ungerechtfertigter Weise gezogen wurde. Das Gespräch mit Frau Apel kam auf Wunsch der Naturschutzverbände zustande. Insbesondere hat sich der Vorsitzende des Landesnaturschutzbeirates bemüht, weil er gesagt hat: Wenn es so zentral um die Beiräte geht, dann muss man doch reden. Es gab auch im Umweltministerium selbst Gespräche. Bei diesen Gesprächen wurden keine wirklichen Geheimnisse diskutiert. Denn der Vorschlag, der jetzt im dritten Gesetz enthalten ist, war uns aus dem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturvereinfachung bekannt, und wir wussten ja, dass dies nur in das dritte Gesetz verlagert wurde.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Von Vereinfachung kann hier nicht die Rede sein!)

Insoweit hat dann die Lobbyarbeit doch noch geklappt. Also haben wir uns hier um Dinge bemüht und waren auch dankbar – –

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Sie müssen Ihre Arbeit hier nicht rechtfertigen.

Herr **Norgall**: Manchmal habe ich durchaus den Eindruck.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Das müssen Sie ausdrücklich nicht.

Herr **Norgall**: Aber ich sage das einmal ganz grundsätzlich.

Ich will an dieser Stelle klarstellen, dass wir über das Gespräch mit Frau Apel froh waren. Unbefriedigend war für uns letztlich das Ergebnis, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil niemand im Saal sagen konnte, warum man die Gesetzesänderung überhaupt vollziehen sollte.

Ich sage ausdrücklich: Der Hessische Landkreistag hat damals eine andere Stellungnahme abgegeben als jetzt. Das muss man einmal deutlich sagen. Die jetzige ist wirklich sibyllinisch ohne Ende. Sie liefert keinen einzigen Ansatzpunkt zur Veranlassung des Gesetzgebungsvorgangs.

Wir haben gefragt: Warum, bitte schön, die Gesetzesänderung? Da wurde uns nur gesagt, es sei politisch nicht möglich, auf diesen gesamten Vorgang zu verzichten. Als Vertreter der Verbände und des ehrenamtlichen Naturschutzes können wir dazu nur



sagen: Das ist eine verdammt schlechte Begründung. Diese werden wir so nicht akzeptieren können.

Zweitens wurde gefragt, ob wir uns mit irgendeiner schwächeren Form einverstanden erklären könnten. Danach gab es eine aus meiner Sicht wirre Diskussion. Einige waren der Auffassung, sie könnten spontan etwas dazu sagen, andere haben darauf hingewiesen, dass sie noch nicht einmal die genaue Formulierung mitbekommen hätten. Das aber, was im Endeffekt besprochen und auch von der Abgeordneten notiert wurde, hat der Landesjagdverband in seine Stellungnahme aufgenommen, in der er noch einmal ganz deutlich sagt: Das war der Kompromissvorschlag aus Sicht der Abgeordneten nach diesem Gespräch, der sicherlich günstiger als der Gesetzesvorschlag ist. Allerdings haben wir immer wieder gesagt: Wenn man uns nicht erklären kann, warum das Gesetz an der Stelle überhaupt etwas ändert, stimmen wir auch diesem Vorschlag nicht zu. Gehen Sie also bitte nicht davon aus, dass alle dem zugestimmt haben.

Heute wurde noch die Frage der Eingriffsregelung diskutiert. Aus unserer Sicht sollte das Naturschutzgesetz nicht für alle Widrigkeiten dieser Welt herhalten müssen. So wie die Entwicklung und die politische Diskussion zum Naturschutz laufen, wäre ich manchmal froh, Dinge würden anderswo geregelt. Ob ein rostiges Auto in der Landschaft nur deshalb beseitigt wird, weil dies im Naturschutzgesetz steht – daran habe ich persönlich meine Zweifel. Ich vermute, dass es auch im Abfallgesetz noch eine Handhabe gibt. Da die Abfallbehörden weniger in gesellschaftlicher Diskussion stehen, hat der BUND an dieser Stelle relativ wenig gezuckt. Ich glaube aber, wir sind uns alle darüber einig, dass die Autos aus der Landschaft verschwinden müssen.

Ähnlich sehen wir das auch mit dem Zelten. Wenn Sie das über das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sozusagen als Grunderfordernis dessen, was da zu tun ist, regeln wollen, dann tut uns das weitaus weniger weh, weil sich dann bestimmte Diskussionen dorthin verlagern, wo sie unserer Meinung nach auch hingehören. Eine ersatzlose Streichung ohne wirklichen Regelungsgehalt darf es aber auf keinen Fall geben.

Ein Problem der Verwerfungen zwischen der Zuständigkeit und dem, was der Bürger noch versteht, besteht unserer Ansicht nach allerdings im Hinblick auf das Bauen im Außenbereich. Ich habe vorhin bereits sehr deutlich gesagt: Insoweit stellen Sie die Verwaltungen wirklich in ein ganz unglückliches Feld, wenn Sie das, was in den letzten Jahren mit viel Mühe erreicht wurde und von dem wir auch den Eindruck haben, dass es gesellschaftlich weitgehend akzeptiert ist, nun verändern. Wenn an der Stelle sozusagen wieder gezogen wird, so kommt ein Element der Instabilität hinein, dann erhält man Probleme, und dies möglicherweise in der Fläche.

Herr **Dr. Bretschneider-Herrmann**: Ich schließe mich den Aussagen zum Zelten an. Natürlich kann man darüber streiten, ob dies nun im Naturschutzrecht stehen soll oder nicht. Ich bin der Meinung, dass es nicht schadet, wenn es darin steht, dass es aber möglicherweise bestimmten Zuwiderhandlungen nach dem jetzigen Recht nur Vorschub leistet, wenn man es herausnimmt. Man kann in gewissen Tatbeständen durchaus auch immer Eingriffstatbestände erkennen, und ich denke, es wäre eine sehr akademische Diskussion, darüber zu rasonieren, ob naturschutzrechtlich der eine oder andere Eingriffstatbestand existiert. Insofern plädiere ich seitens des Landesjagdverbandes auf-

grund der Präzedenzwirkungen dafür, diese Regelungen im Naturschutzgesetz zu haben, auch wenn dies andere Länder nicht haben. Gerade beim Zelten können wir erhebliche Auswirkungen absehen, die wir, wenn es ein Instrument im Naturschutzgesetz gibt, unter Umständen leichter handhaben können, bzw. wir hätten dann eine gewisse abschreckende Wirkung.

Ich glaube nicht, dass Verwaltungsvereinfachung dadurch erreicht werden kann, dass man jetzt diese Verbotstatbestände herausstreicht, denn sie stellen in der Tat nicht die Masse der Eingriffe dar.

Zur Altölproblematik kann ich im Detail nichts sagen. Aber ich würde einmal davon ausgehen, dass diese nicht von der Hand zu weisen ist, wenn die Wracks dort stehen. In welchem Ausmaß dies der Fall ist, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis. Das müssen andere Experten beantworten.

Eine wesentliche Anmerkung meinerseits noch zu den zu Recht genannten Aufgaben der oberen Jagdbehörde und des dort noch vorhandenen Jagdbeirates, für dessen Beibehaltung wir entschieden plädieren. Zutreffend ist, dass die obere Jagdbehörde in Kassel zuständig ist für die Ausweisung von Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten. Bekanntlich befinden sich diese Gebiete nicht innerhalb der politischen Grenzen von Kreisen, sondern gehen darüber hinaus. Insoweit ist es erforderlich, dass diese Dinge als jagdrechtliche Vorschrift zusammen mit einem Jagdbeirat mit den entsprechenden Experten bei der oberen Jagdbehörde bearbeitet werden können, dies insbesondere – das möchte ich hier betonen – vor dem Hintergrund der jetzt geltenden Kommunalisierung, da wir erste Anzeichen dafür haben, dass sich die jagdliche Auffassung eines Kreises nicht unbedingt mit der Auffassung eines Nachbarkreises deckt, sodass die Regelungsfunktion der oberen Jagdbehörde hier zwingend erforderlich ist und damit entsprechend auch die Beteiligung durch einen dort angesiedelten Jagdbeirat. – So viel noch zu Rotwildgebieten und anderen Wildgebieten, die von der oberen Naturschutzbehörde ausgewiesen werden.

Herr **Conz**: Ich bin noch eine Antwort zur Verfahrensdauer bei den Naturschutzbeiräten schuldig geblieben. In den Beteiligungsfällen bestehen in der Regel gesetzliche Fristen, an die auch wir gebunden sind. Das heißt, unsere Beratung richtet sich nach den gesetzlichen Fristen in den Verfahren, zu denen wir beraten. Ein Planfeststellungsverfahren zu einer Neubautrasse, die durch den Main-Taunus-Kreis führt, wird nicht dadurch aufgehalten, dass es eine Beiratsbeteiligung gibt. Im Gegenteil. Wir halten uns an die vorgegebenen Fristen und machen unsere Sitzungsplanung entsprechend. Wir tagen also dann, wenn es erforderlich ist und die gesetzlichen Fristen dies erfordern.

Abg. **Bernhard Bender**: Ich habe noch eine Zusatzfrage. Wir haben soeben gehört, dass alles, was jetzt an Eingriffen wegfällt, anderweitig gesetzlich, fachrechtlich, bewehrt ist. Unserer Fraktion liegen Erfahrungswerte insbesondere des Grundbesitzerverbandes vor, die besagen, genau diese fachrechtliche Bewehrung führe zu einem langen Rechtsstreit, bis nachher der Eingriff beseitigt sei. Das sei bei der Bewehrung nach Naturschutzrecht und Ordnungsrecht über den RP deutlich schneller gegangen und für den Bürger deutlich klarer gewesen.

Dieser Einschätzung kann ich folgen, wenn ich unterstelle, dass das Zelten allerorten, wie es eben genannt wurde, die Vermutung implementiert, dass sich der Staat vor einem Problem resignativ zurückzieht. Das darf mit Sicherheit nicht sein. An der Stelle plädiere ich doch dafür, dass wir die Eingriffsregelung im Gesetz belassen, zumal es sich um eine Verfahrensbeschleunigung und nicht um eine Verfahrensverlängerung handelt.

Wie wird das von den beteiligten Verbänden eingeschätzt?

Herr **Koch**: Herr Bender, ich möchte Ihre Frage zu der Eingriffsregelung beantworten. Vorhin hatten Sie auch noch eine Frage zu der grundsätzlichen Beiratssituation gestellt.

Das, was ich bereits gesagt habe, möchte ich noch einmal betonen: Hierbei geht es auch um eine Art Gleichbehandlung. Auf der einen Seite besteht die Regelung, dass Einfriedigungen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht erforderlich sind, einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Da kann es natürlich einen Streit darüber geben – solche Fälle haben sich schon ereignet –, welche Zaungestaltung für eine landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist. Das ist an sich eine Bagatelle. Auf der anderen Seite soll aber eine Genehmigungsfreiheit für Autowracks, die in der Landschaft abgeladen worden sind, eingeführt werden. Hier gerät das alles in ein Ungleichgewicht. Im Übrigen hat eine Behörde durchaus die Möglichkeit, einen Zaun, der an und für sich genehmigungsfrei ist, zu untersagen und dessen Beseitigung anzuordnen, wenn er die Landschaft verunstaltet.

Zur Beiratssituation ist ganz offen zu sagen: Wir haben eine Umfrage unter Landwirten durchgeführt, die in Naturschutzbeiräten aktiv sind, wobei wir noch dazu sagen müssen, dass man das nicht einfach abgrenzen und davon sprechen kann, auf der einen Seite gebe es den hauptamtlichen Naturschutz, und auf der anderen Seite gebe es den ehrenamtlichen Naturschutz in den Naturschutzbeiräten. Hier bestehen vielmehr durchaus Verflechtungen. Die Erfahrungsberichte, die wir von den Landwirten bekommen haben, die in den Naturschutzbeiräten tätig sind, waren durchgehend negativ. Das geht sogar so weit, dass es in unserem Verband Stimmen gibt, die sagen, sie könnten ganz abgeschafft werden. Gerade Auseinandersetzungen über Einzelfälle, beispielsweise Stallbaugenehmigungsverfahren, gestalten sich oftmals sehr zäh und führen zu Verzögerungen. Das heißt, die Erfahrungen, die unsere Mitglieder in den Naturschutzbeiräten gesammelt haben, sind nach deren Bekunden negativ.

Herr **Norgall**: Er wurde auch noch gefragt, welche Erfahrungen wir hinsichtlich der Schnelligkeit der Beseitigung von störenden Dingen gemacht haben. Solche Erfahrungen liegen uns gar nicht vor. Diese Frage ist insoweit rein funktional zu beantworten. Solche Dinge müssen nicht zwingend deshalb im Naturschutzgesetz geregelt sein, weil sie per se dort hineinmüssen. Vielmehr kann man fragen, in welchem Gesetz die Aufnahme dieser Regelungen am besten möglich ist oder umgekehrt: Wie muss ich es ausgestalten, damit es in einem Gesetz gut funktioniert? Das ist unseres Erachtens der Kernpunkt der gesamten Diskussion. Vorsichtig sind wir lediglich mit der Annahme, alles zwingend in das Naturschutzgesetz hineinpacken zu müssen. Insoweit bitte ich nicht missverstanden zu werden.

Wenn das Zelten ein Problem ist, dann kann man auch einmal die Frage stellen, was denn eigentlich die Kommunen an dieser Stelle tun. Das muss man wirklich einmal fragen. Das Zelten ist für uns noch aus ganz anderen Gründen ein Problem, nicht nur aus Naturschutzsicht. Viele Konflikte, die Wertungskonflikte sind und bei denen die Frage der Akzeptanz diskutiert wird, kommen natürlich dann auf, wenn man sich immer zurückzieht und fordert, die Naturschutzbehörde solle tätig werden. Insoweit bitte ich, genau zu differenzieren.

Zu der Frage, ob die Beiräte insgesamt verfahrensbeschleunigend wirken oder nicht. Ich denke, jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt, stößt auf ein weiteres Phänomen und stellt fest, dass es überall menschtelt. So weit bitte ich um eine differenzierte Darstellung der Dinge, die immer zum Anlass genommen werden und die hochkommen. Ich kenne Behörden, die sich hinter Beiräten verstecken, ich kenne Behörden, die ihre Beiräte gängeln, ich kenne Beiratsmitglieder, deren Verhalten als Frechheit und Amtsanmaßung bezeichnet werden muss, ich kenne aber auch Beiratsmitglieder, die sich mühen ohne Ende, die weggedrückt werden, usw. Das schillert doch nach allen Seiten. Wollten wir das aufdröseln – na dann viel Spaß!

Vors. Abg. **Rudi Haselbach:** Für den Bereich Gesundheit nimmt jetzt Herr Hübner Stellung.

Herr **Hübner:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, zu später Stunde will ich mich noch zu einem Artikel des Gesetzentwurfs in aller Kürze äußern. Dies ist Artikel 9, der die Änderung des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes vorsieht. Die übrigen Anmerkungen, die der Landeswohlfahrtsverband zu dem Gesetzentwurf vorzubringen hatte, entnehmen Sie bitte der Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Höchstfrist bei der Beurlaubung von Maßregelvollzugspatienten vor. Solche Beurlaubungen sind unverzichtbar, weil das Strafgesetzbuch zwingend vorgibt, dass, wenn Unterbringungsbeschlüsse zur Bewährung ausgesetzt werden sollen, dies nur dann erfolgen darf, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung keine rechtswidrigen Taten begehen wird. Dies ist eine hohe Hürde. Dies muss erprobt werden können, denn die Klinikleitung muss ihren Behandlungserfolg überprüfen können, und die Strafvollstreckungskammer wird, ehe sie einen solchen Beschluss fasst, Sicherheit über das Verhalten eines Patienten außerhalb des geschlossenen Unterbringungsbereiches haben wollen. Man muss also klären, ob ein Patient in der Lage ist, ein weitgehend selbstständiges und vor allem straffreies Leben zu führen.

Die bisherige gesetzliche Regelung begrenzt diese Urlaubsbestimmung auf drei Monate im Kalenderhalbjahr. Die Praxis hat erwiesen, dass diese drei Monate einfach zu kurz sind, um zu einer sicheren Prognose und einer darauf fußenden Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu gelangen. Deshalb sind die Klinikleitungen sozusagen gezwungen, einen Trick anzuwenden, indem sie nämlich die Beurlaubungen jeweils im April und im Oktober ansetzen. Auf diese Art und Weise können an die ersten drei Monate im ersten Kalenderhalbjahr nahtlos weitere drei Monate im zweiten Kalenderhalb-

jahr angeschlossen werden, sodass man insgesamt auf sechs Monate Beurlaubungszeit zur Vorbereitung der Entlassung kommt.

Genau das ändert das Gesetz jetzt, indem von vornherein vorgesehen wird, die Urlaubsdauer auf sechs Monate zu begrenzen. Dies hat den Vorteil, dass die Klinik ihre Entlassungen besser planen kann und nicht gezwungen ist, sie auf zwei Stichtage zu konzentrieren. Sie kann sie nunmehr auf das Jahr verteilen. Dies hat auch den Vorteil, dass die Integration psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher in das psychiatrische Hilfesystem besser vorbereitet und organisiert werden kann. Letzten Endes wird es auch zu mehr Sicherheit für die Öffentlichkeit führen, wenn die Verfahren besser vorbereitet sind.

Zusammenfassend kommen wir also zu dem Ergebnis, dass diese Neufassung des Gesetzes sehr zu begrüßen ist und von uns vorbehaltlos unterstützt wird.

Vors. Abg. **Rudi Haselbach**: Danke sehr, Herr Hübner. Ist dazu eine Abgeordnetenrunde erforderlich? – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren Anzuhörenden und Sachverständigen, die Sie noch bis zum Schluss, gewissermaßen bis zum bitteren Ende, geblieben sind, ich bedanke mich ganz herzlich im Namen der vier beteiligten Ausschüsse für Ihr Interesse, Ihre rege Teilnahme und auch für Ihre Vorschläge. Es ist nicht mein Amt, Ihnen zuzusichern, dass das eine oder andere auch berücksichtigt wird. Ich sage einmal mit Franz Beckenbauer: Schau'n wir mal.

Meine Damen und Herren, Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Wiesbaden, 5. September 2005

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:



Heike Thaumüller

Rudi Haselbach